

# Österreichisches Anwaltsblatt



**383** **Markenrechtliche Aspekte bei der Einführung von ein- und zweistelligen Domains unter .at**

Dr. Barbara Schloßbauer

**386** **Zustellungen ins Ausland**

Dr. Andreas Gerhartl

**392** **„Wrongful birth“ und „wrongful conception“ im Lichte des österreichischen Schadenersatzrechts**

Mag. Lukas-Sebastian Swoboda



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

*Wir sprechen für Ihr Recht*

# ANWALTSTAG 2016



## EINLADUNG

zur Festlichen Eröffnung des Anwaltstages 2016  
am **23. September 2016** im Landestheater Niederösterreich  
Rathausplatz 11, 3100 St. Pölten

Das Anmeldeformular finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Claudia Stangl, E-Mail: [stangl@oerak.at](mailto:stangl@oerak.at)



Präs. Dr. Rupert Wolff

## Demokratie und Rechtsstaat

**S**ie haben sich eine erholende Sommerpause verdient. Die Wertschöpfung des ersten Halbjahres 2016 geht an den Finanzminister. So wie jedes Jahr.

Ob der angekündigte Relaunch der Regierungszusammenarbeit daran etwas ändern wird?

Unser Rechtsstaat hat große Herausforderungen zu bestehen.

Die Anfechtung der Bundespräsidentenwahl vor dem Verfassungsgerichtshof hat das Vertrauen in die qualifizierte Arbeit der Höchstgerichte gestärkt.

Die effiziente Verhandlungsführung – 90 Zeugen in vier Verhandlungstagen – ist Vorbild für die gesamte Justiz unseres Landes. Die dabei zu Tage getretenen Schlapereien in den Wahlbehörden sind es nicht. § 14a des Bundespräsidentenwahlgesetzes regelt klar und unmissverständlich: Am Tag nach der Wahl, 9.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die im Wege der Briefwahl bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten ... Wahlkarten.

Ein Vorsortieren der Wahlkarten schon am Sonntag ist bequem, aber geht nicht.

Das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip sind die Säulen unserer Republik. Alle Bürger sind aufgefordert diese Säulen zu achten.

Good governance geht uns alle an und ist gerade auf der untersten Ebene am wichtigsten – beim Gemeinbediensteten, dem Polizisten oder eben dem Beisitzer der Bezirkswahlbehörde.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten. Das zu tun haben wir bei unserem Berufsantritt gelobt, so wie es § 7 Abs 1 RAO vorschreibt.

Der durch Schlapereien der Verwaltung entstehende Vertrauensschaden ist groß.

Geht das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat verloren, verlieren wir Demokratie und Rechtsstaat.

# Inhalt

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
em. RA MMag. Dr. Walter Anderl, Innsbruck  
RA Mag. Gerold Beneder, Wien  
RA Dr. Michael Buresch, Wien  
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
Dr. Andreas Gerhartl, Wien  
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien  
RA Mag. Dr. Gabriele Krenn, Graz  
Mag. Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten  
em. RA Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK  
RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt  
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien  
Dr. Barbara Schloßbauer, Salzburg  
RAA Mag. Lukas-Sebastian Swoboda, Wien  
RA Dr. Geertje Tutschka, Salzburg  
Sen. Sc. Mag. Dr. Rainer Weiß, Linz  
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien  
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## Impressum

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.  
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.  
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.  
**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).  
**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,  
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,  
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,  
RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.  
**Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,  
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at  
**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.  
**Zitiervorschlag:** AnwBl 2016, Seite.  
**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at  
**Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2016 (78. Jahrgang) beträgt € 295,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.  
**AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitieregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)  
**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.  
**Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.  
**Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)**

## Editorial

*Präs. Dr. Rupert Wolff*  
Demokratie und Rechtsstaat

373

## Wichtige Informationen

375

## Werbung und PR

376

## Termine

377

## Recht kurz und bündig

379

## Abhandlungen

*Dr. Barbara Schloßbauer*  
Markenrechtliche Aspekte bei der Einführung von ein- und zweistelligen Domains unter .at

383

*Dr. Andreas Gerhartl*  
Zustellungen ins Ausland

386

*Mag. Lukas-Sebastian Swoboda*  
„Wrongful birth“ und „wrongful conception“ im Lichte des österreichischen Schadenersatzrechts

392

## Aus- und Fortbildung

401

## Chronik

406

## Rechtsprechung

413

## Zeitschriftenübersicht

423

## Rezensionen

429

## Indexzahlen

433

## Inserate

434

## BGBI I 2016/39 – Änderung Gerichtspraxis

Am 8. 6. 2016 wurde im Bundesgesetzblatt BGBI I 2016/39 das Bundesgesetz, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden, kundgemacht.

Haupt Gesichtspunkt des Gesetzes ist dabei die **Anhebung der Dauer der Gerichtspraxis** von derzeit fünf auf sieben Monate sowie eine **Anhebung des seit mehr als vier Jahren unveränderten Ausbildungsbeitrags**. Dadurch soll nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage „eine praxisbezogene Verbesserung, Verbreiterung, Intensivierung und Attraktivierung dieser insbesondere für den Bereich der sogenannten ‚klassischen‘ Rechtsberufe [...] von allen Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsberufe, den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Oberstaatsanwaltschaften, den mit der beruflichen Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen der juristischen Studien befassten Personen sowie von den Personal- und Standesvertretungen als unverzichtbar angesehenen traditionellen Berufsausbildungs- und -vorbildung“ erreicht werden.

Der ÖRAK hatte seit jeher Kritik an dieser mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBI I 2010/111) geschaffenen Verkür-

zung der Rechtspraktikantenzeit und gleichzeitigen Herabsetzung des Ausbildungsbeitrags um 20 Prozent geäußert. Das in § 1 RPG postulierte Ziel, „Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen“, war im Rahmen einer nur fünfmonatigen Gerichtspraxis nicht mehr realistisch zu erreichen.

**Übergangsrechtlich** ist in Bezug auf die Dauer der Gerichtspraxis vorgesehen, dass auf diejenigen Personen, die noch bis zum 31. 12. 2016 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben, jeweils die bisherigen zeitlichen Regelungen (bei ab 1. 1. 2017 allgemein erhöhtem Ausbildungsbeitrag) weiter anzuwenden sind. Ab 1. 1. 2017 soll für alle Gerichtspraktikanten (unabhängig von Beginn- und Anmeldezeitpunkt sowie auch für die laufenden Fälle) eine Anhebung des Ausbildungsbeitrags von bisher € 1.035,- auf € 1.272,35 erfolgen.

AD

## Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016

Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 wurde am 20. 5. 2016 im BGBI I 2016/26 kundgemacht. Einige Überarbeitungen der Strafprozessordnung erfolgten hier insbesondere in Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (RL 2012/29/EU) sowie der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (RL 2013/48/EU).

Unter anderem sieht das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 die Auskunft aus dem Kontenregister auf Anordnung der Staatsanwaltschaft vor (§ 116 StPO). Für die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte besteht die Notwendigkeit einer gerichtlichen Bewilligung. Zudem wurde das Umgehungsverbot (§ 157 Abs 2 StPO) überarbeitet. In Hinblick ist die Sicherstellung von sich in der Verfügungs-

macht des Beschuldigten oder Mitbeschuldigten befindenden Unterlagen, die zum Zweck der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten von diesem oder bspw vom Rechtsanwalt erstellt wurden, unzulässig. Das in § 164 Abs 2 StPO geregelte Fragerecht wurde ebenfalls adaptiert. Der Verteidiger soll die Möglichkeit haben, nach Abschluss der Vernehmung oder nach „thematisch zusammenhängenden Abschnitten“ Fragen an den Beschuldigten zu richten und Erklärungen abzugeben.

Der überwiegende Teil der Bestimmungen dieses Gesetzes trat bereits mit 1. 6. 2016 in Kraft. Die Regelung betreffend die Auskunft aus dem Kontenregister tritt mit 1. 8. 2016, das Umgehungsverbot mit 1. 11. 2016 in Kraft.

## Asylgesetz 2015

Am 20. 5. 2016 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, kundgemacht (BGBI I 2016/24).

Dieses Gesetz sieht vor, dass die mit der Zuerkennung von Asyl verbundene Aufenthaltsberechtigung zunächst auf drei Jahre befristet wird. Eine Verlängerung um eine unbefristete Gültigkeitsdauer ist vorgesehen, „sofern die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht vorliegen oder das Aberkennungsverfahren eingestellt wird“ (§ 3 Abs 4 AsylG). Außerdem knüpfen

die neuen Regelungen betreffend die Familienzusammenführung an strengere Voraussetzungen an (§ 35 AsylG). Die auf einen Abänderungsantrag zurückzuführenden „Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen“ sehen unter anderem eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres zur Einrichtung sogenannter Registrierstellen vor (§ 37 AsylG).

Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes traten bereits mit 1. 6. 2016 in Kraft.

DM

# Werbung und PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	Pfefferminzzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragraphenschlingen!" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	<b>Summe netto</b>				
	<b>+ 20% USt</b>				
	<b>GESAMT</b>				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Abbildungen zu den einzelnen Werbeartikeln sind im Mitgliederbereich unter Services / Werbung und PR / Werbeartikel auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an [lambaecker@oerak.at](mailto:lambaecker@oerak.at).

Name bzw Firma .....

Straße ..... Plz/Ort .....

Datum ..... Unterschrift .....



## Inland

- 25. August 2016** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Selbstberechnung von Grunderwerb- & Immobilien-ertragssteuer**  
*MR Mag. Johann Adametz*
- 
- 7. September 2016** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Grenzüberschreitende Abfallverbringung**  
*Mag. Gernot Lorenz, DI Walter Pirstinger*
- 
- 13. September 2016** WIEN  
ÖRAV-Seminar-Beginn: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**  
*Referententeam*
- 
- 19. September 2016** WIEN  
ÖRAV-Seminar-Beginn: **Fristen-Intensiv**  
*RA Mag. Martin Gaugg*
- 
- 22. September 2016** WIEN  
ÖRAV-Seminar-Beginn: **Kurrentien-Grundseminar**  
*RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs*
- 
- 22. September 2016** WIEN  
MANZ Rechtsakademie: **Immobilienbesteuerung 2016**  
*Referententeam*
- 
- 22. September 2016** ST. PÖLTEN  
ÖRAV-Vollversammlung
- 
- 22. und 23. September 2016** ST. PÖLTEN  
Anwaltstag 2016
- 
- 23. September 2016** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Stiftungs JourFixe**  
*Referententeam*
- 
- 27. und 28. September 2016** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Neuerungen & aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht**  
*o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank*
- 
- 28. September 2016** WIEN  
ÖRAV-Seminar-Beginn: **Einführungseminar**  
*RA Dr. Eva Schön*
- 
- 4. Oktober 2016** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Aktuelle OGH-Judikatur zum Schadenersatzrecht**  
*Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl*

- 7. und 8. Oktober 2016** Waidhofen/YBBS  
MANZ Rechtsakademie: **Jahrestagung Familienrecht**  
*Dr. Edwin Gitschthaler*
- 
- 13. Oktober 2016** WIEN  
Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
- 
- 13. Oktober 2016** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung Compliance**  
*Mag. Roman Sartor, MBL*
- 
- 13. Oktober 2016** WIEN  
MANZ Rechtsakademie: **Jahrestagung Arbeits- und Sozialrecht**  
*Referententeam*
- 
- 13. und 14. Oktober 2016** RUST AM NEUSIEDLER SEE  
Business Circle: **RuSt: 19. Jahresforum für Recht und Steuern**  
*Referententeam*
- 
- 18. Oktober 2016** WIEN  
ÖRAV-Aufbauseminar: **Verfahren Außer Streitsachen**  
*Dipl. Rpf. ADir Walter Tatzber, RA Mag. Hubert Hohenberger*

## AUSBILDUNG LÄNDLICHER LIEGENSCHAFTSMANAGER

Einzigartiges berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot BOKU



[www.liegenschaftsmanagement.boku.ac.at](http://www.liegenschaftsmanagement.boku.ac.at)

Land- und Forstwirte, Geschäftsführer, Immobilienmakler, Juristen, Gutsverwalter, Regisseure und Bankdirektoren drücken gemeinsam die Schulbank? Das geht, denn sie haben ein gemeinsames Ziel: Sie lassen sich auf der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) zum Ländlichen Liegenschaftsmanager ausbilden. Sie erwerben umfassende Kompetenzen im ländlichen Immobilienwesen, der Bodenbewertung und -bonitierung, dem Bodenrecht, im Bereich der Landnutzung und -bewirtschaftung, der Vermessung, der Betriebswirtschaft und der Unternehmensführung.

Der im deutschsprachigen Raum einzigartige, berufsbegleitende Lehrgang startet im Februar 2017 – Bewerbungen sind ab sofort möglich an die Universität für Bodenkultur, Zentrum für Lehre, Arbeitsbereich Weiterbildung, Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien.

19. Oktober 2016	WIEN	MANZ Rechtsakademie: <b>Manz-Tag der Liegenschaftsbewertung</b> <i>Referententeam</i>
19. Oktober 2016	BREGENZ	ÖRAV-Seminar: <b>Juristenseminar – „Vergiften ist unpassend“ Der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität</b> <i>RA Dr. Ivo Greiter</i>
20. Oktober 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Vom Kaufvertrag zur Eintragung</b> <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>
24. Oktober 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Sachwalterrecht Aktuell</b> <i>Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz</i>
7. November 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: <b>Grundbuch I</b> <i>Dipl. Rpf. RegR Anton Jauk</i>
8. November 2016	WIEN	Business Circle: <b>M&amp;A – Unternehmensbewertung in der Praxis</b> <i>Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser</i>
8. November 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Selbstberechnung von Grunderwerb- &amp; Immobilienertragssteuer</b> <i>Mag. Heinrich Schmutzbart</i>
9. November 2016	WIEN	Business Circle: <b>Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung</b> <i>RA Dr. Lukas Flener, Mag. Andreas Sauer</i>
9. November 2016	WIEN	ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Kosten-Aufbauseminar</b> <i>RA Dr. Thomas Hofer-Zeni</i>
10. November 2016	WIEN	MANZ Rechtsakademie: <b>Jahrestagung Wirtschaftsstrafrecht 2016</b> <i>Referententeam</i>
11. November 2016	WIEN	MANZ Rechtsakademie: <b>Jahrestagung Finanzstrafrecht</b> <i>Referententeam</i>
16. November 2016	WIEN	Business Circle: <b>M&amp;A – Rechtliche &amp; steuerliche Optimierung</b> <i>Referententeam</i>
17. November 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: <b>Zivilverfahren</b> <i>RA Dr. Eva Schön</i>
18. November 2016	WIEN	MANZ Rechtsakademie: <b>Jahrestagung „Das ärztliche Gutachten“</b> <i>Referententeam</i>
1. Dezember 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Firmenbuch-SPEZIAL</b> <i>Dipl. Rpf. ADir Walter Szöky</i>
2. Dezember 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Stiftungs JourFixe</b> <i>Referententeam</i>
15. Dezember 2016	WIEN	Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
<b>Ausland</b>		
25. bis 28. September 2016	MOSKAU UND SANKT PETERSBURG	Internationale Networking-Fachmesse für Rechtsanwälte

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 401 ff.

## ► §§ 3, 33, 34 PSG:

### Errichtung von Substiftungen

1. Die **Errichtung einer Substiftung** hat grds im **Stiftungszweck der Mutterstiftung** Deckung zu finden, dh der Zweck beider Privatstiftungen muss kongruent sein.
2. Auf diese Kongruenz kommt es dann nicht an, wenn ein lebender Stifter, der sich das **Änderungsrecht vorbehalten** hat, den **Stiftungszweck der Hauptstiftung ändert**, sodass sowohl die Errichtung einer Substiftung als auch die Vermögensübertragung **vom geänderten Zweck ausdrücklich umfasst** sind.
3. Diesfalls liegt auch **keine unzulässige widerufgleiche Änderung** vor.  
OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 237/15 v Rechtsnews 2016, 21599 = JusGuide 2016/20/14857 (OGH).

## ► § 1489 ABGB:

### Verjährung von mehreren Anlageberatungsfehlern

1. Stützt der Kläger sein Begehren wegen fehlerhafter Anlageberatung **alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten**, liegen in Wahrheit **selbständige Ansprüche** vor, die auch **verjährungsrechtlich getrennt** zu beurteilen sind.
2. **Voraussetzung** für eine solche gesonderte verjährungsrechtliche Anknüpfung eines von mehreren Beratungsfehlern ist, dass der behauptete **Beratungsfehler tatsächlich als eine eigenständige den geltend gemachten Anspruch begründende Pflichtverletzung** zu qualifizieren ist.
3. Die **Beurteilung**, ob die mangelhafte oder fehlende Aufklärung über einen Umstand eine eigenständige, von anderen abgrenzbare Pflichtverletzung oder bloß ein Aspekt und unselbständiger Bestandteil einer einzigen Pflichtverletzung ist, hat **primär nach inhaltlichen Gesichtspunkten** zu erfolgen.
4. Weist die **unterbliebene oder fehlerhafte Aufklärung** über zwei unterschiedliche Umstände einen **engen inhaltlichen Bezug** auf, **rechtfertigt** es dieser Zusammenhang, beide Aufklärungsfehler **zu einem einheitlichen Beratungsfehler zusammenzufassen**. Es liegen dann nicht mehrere getrennte, sondern nur ein einheitlicher Beratungsfehler mit einzelnen verschiedenen Aspekten vor.
5. Die Eigenständigkeit einer Pflichtverletzung kann sich (aber auch) aus den **äußeren Umständen** ergeben, wenn die fehlerhafte Beratung auf **mehreren selbständigen Handlungen** beruht und daher **nicht mehr als ein einheitlicher Lebensvorgang** anzusehen ist.  
OGH 22. 3. 2016, 5 Ob 133/15 t JusGuide 2016/10/14844 (OGH).

## ► §§ 273 ff UGB:

### Ersatzansprüche gegen den Abschlussprüfer

1. Die Bestimmungen der §§ 273 ff UGB haben den **Schutzzweck**, die geprüfte Gesellschaft vor Vermögensschäden zu bewahren. Davon umfasst ist auch die **Aufdeckung einer vorsätzlich unrichtigen Rechnungslegung durch ihre Organe** und damit die Verhinderung einer weiteren Schädigung der Gesellschaft durch weiteres rechtswidriges Verhalten der Organe.
2. Sofern eine **sorgfältige Prüfung** durch den Abschlussprüfer **geeignet gewesen** wäre, um Maßnahmen auszulösen, die eine weitere Schädigung allenfalls verhindert hätten, ist es Sache des Prüfers, zu **behaupten** und zu **beweisen**, dass der Schaden auch bei einem **rechtmäßigen Alternativverhalten** eingetreten wäre.
3. Ein **haftpflichtiger Abschlussprüfer** kann sich zu seiner Entlastung gegenüber der Gesellschaft **nicht auf vom Vorstand oder Geschäftsführer verschuldete Fehler berufen**. Er kann sich lediglich **intern** an den schuldhaft handelnden Organmitgliedern **regressieren**.
4. Ist der **schuldtragende Geschäftsführer** der geprüften Gesellschaft **gleichzeitig Alleingesellschafter** und erwächst diesem in seiner Rolle als **Gesellschafter durch die Haftung des Abschlussprüfers** mittelbar ein **Vorteil**, kann dies nicht dem Ersatzanspruch der Gesellschaft entgegengehalten werden, sondern **nur dem Organ im Rahmen des Regresses zwischen mehreren Haftpflichtigen**.  
OGH 29. 3. 2016, 8 Ob 76/15 g Rechtsnews 2016, 21489 = JusGuide 2016/18/14819 (OGH).

## ► § 25 GmbHG:

### Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG

1. Sowohl die **Personenidentität** von Kommanditisten, GmbH-Gesellschaftern und Geschäftsführern **als auch** die Tätigkeit der GmbH **ausschließlich** zur Wahrnehmung der **Geschäftsführungs-**

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ulrich Saurer

## Immobilien als Investment



Ihr Ansprechpartner  
Ketson Egbon T 0 664 424 44 09  
www.egbon-estate.at

**aufgaben für die KG** kann einen besonderen Umstand darstellen, der zur **unmittelbaren Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG** analog § 25 GmbHG führt.

2. Beachtlich für die Haftungsbegründung ist der Umstand, dass die **Komplementär-GmbH rein formal als Zwischenglied „vorgeschoben“** wird, wenn sie außerhalb der Geschäftsführung für die KG keine anderen Aufgaben wahrnimmt. In diesem Fall wird der Geschäftsführer der GmbH organschaftlich mittelbar bzw faktisch für die KG tätig; seine wesentliche Tätigkeit wirkt sich somit direkt bei der KG aus.

3. Diesfalls haftet der Geschäftsführer gegenüber der KG auch dann, wenn keine Personenidentität vorliegt.

OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 171/15 p Rechtsnews 2016, 21622 = RZW 2016/28, 125 (*Wenger*).

### ► §§ 1295, 1299 ABGB:

#### Allgemeines Marktrisiko bei Anlegerschäden

1. Um die **Überkompensation** zu vermeiden, ist dem klagenden Anleger der **Kursdifferenzschaden** stets unter **Berücksichtigung** des von ihm zu vertretenden **allgemeinen Marktrisikos** zuzusprechen.

2. Gegebenenfalls sind **Kursverluste**, die nicht iZm dem Beratungsfehler stehen, vom Anleger zu tragen.

3. Die **Beweislast** trifft dabei den Geschädigten, da der Beweis des ersten Anscheins nur dann dafür spricht, dass der von der Norm zu verhindernde Schaden durch das verbotene Verhalten verursacht wurde, wenn die Schadensdarstellung des Anlegers die allgemeine Marktlage berücksichtigt, es aber dem Schädiger unbenommen bleibt, Tatsachen darzulegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als des typischen ergibt, um den Anscheinsbeweis zu entkräften.

OGH 14. 1. 2016, 6 Ob 98/15 b Rechtsnews 2016, 21494.

### ► § 27 PSG:

#### Zur Business Judgement Rule und zu den Privatstiftungen

1. Bei der Privatstiftung kann die Business Judgement Rule sowohl bei der Frage der **Haftung** als auch bei der **Abberufung von Organmitgliedern wegen grober Pflichtverletzung** herangezogen werden.

2. Dem **Stiftungsvorstand** kommt im Rahmen seiner **Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion** bei Ausübung seiner (unternehmerischen) Entscheidungen ein **Ermessensspielraum** zu, wenn er **auf Grundlage ausreichender Information** **das seiner Ansicht nach Beste** für die Privatstiftung er-

reichen will und sich **nicht von sachfremden Interessen leiten** lässt.

3. **Grenzen** jeglichen Ermessens sind **neben zwingenden rechtlichen Vorgaben auch die Stiftungsdokumente**.

4. Zudem schuldet der Stiftungsvorstand keinen bestimmten Erfolg, sondern nur eine **branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung** und hat die **Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters** einzuhalten.

OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 160/15 w Rechtsnews 2016, 21473.

### ► Art 6 EMRK (§ 5 Abs 3, §§ 131, 281 Abs 1 Z 9 lit a und Z 11 zweiter Fall StPO):

#### Tatprovokation = EvBl 2016/48

Unzulässige Tatprovokation unterscheidet sich von zulässiger verdeckter Ermittlung nach der Rsp des EGMR dadurch, dass die beteiligten Beamten oder die auf ihre Anweisung handelnden Personen sich nicht auf eine im Wesentlichen passive Ermittlung strafbarer Aktivitäten beschränken, sondern einen solchen Einfluss auf die Person ausüben, dass diese zur Begehung einer Tat verleitet wird, die sie ansonsten nicht begangen hätte.

OGH 26. 1. 2016, 14 Os 113/15 x (LGSt Wien 71 Hv 45/15 d).

### ► § 302 Abs 1 StGB:

#### Missbrauch der Amtsgewalt im Bundesheer = EvBl 2016/49

Dispositionen im Rahmen der Verwaltung der Truppenverpflegung sind Verrichtungen zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben und daher Amtsgeschäfte. Entnahme von Lebensmitteln und sonstigen Waren aus dem Bestand der Truppenverpflegung zur privaten (also zweckwidrigen) Verwendung stellt daher Fehlgebrauch dem Leiter der Verpflegungsverwaltung zukommender Befugnis, (im Rahmen der Hoheitsverwaltung) über die Truppenverpflegung zu disponieren, dar.

OGH 14. 12. 2015, 17 Os 27/15 x (LG Feldkirch 24 Hv 34/15 b).

### ► § 363 a StPO (§ 1 StPO; § 35 c StAG):

#### Verneinter Anfangsverdacht und Prozessbegleitung unterliegen keiner Gerichtskontrolle = EvBl-LS 2016/55

Es besteht kein vor Gericht durchsetzbares Recht auf „Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“ und Prozessbegleitung.

OGH 27. 10. 2015, 11 Os 119/15 g, 126/15 m, 127/15 h, 128/15 f, 129/15 b, 130/15 z, 131/15 x, 132/15 v, 133/15 s, 134/15 p.

# Jahrestagung

**FAMILIENRECHT** 

**2016**

**Aktuelle Judikatur, Vertragsgestaltung, Vergebüßung  
& Kosten, Sachverständigengutachten, Grundrechte und  
viele weitere Themen**

**Freitag, 7. Oktober bis Samstag, 8. Oktober 2016  
Das Schloss an der Eisenstraße**

**Tagungsleiter:  
Dr. Edwin Gitschthaler, Richter des Obersten Gerichtshofes**

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)



28  
Kapitel  
gebündeltes  
Wissen

Juli 2016. Ca. 1.080 Seiten. Geb.  
Ca. EUR 188,- ISBN 978-3-214-00999-1  
Subskriptionspreis bis 31.7.2016 ca. EUR 148,-

# Ein starkes Stück!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at  
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

► **§ 21 Abs 1 StGB (§ 11 StGB):  
Zurechnungsfähigkeit begründet Schuld = EvBl-LS  
2016/56**

Bei ursprünglicher Einweisung gem § 21 Abs 1 StGB führt der Wegfall der Zurechnungsunfähigkeit zu einer Einweisung nach § 21 Abs 2 StGB, was zur Folge hat, dass die Einweisungsdauer nach oben hin gleich bleibt, nach unten hin aber durch die Strafzeit begrenzt ist, es also zu einer Verschlechterung für den Eingewiesenen kommt. Soweit die NB daher zugunsten des Betroffenen die Begründung der UAnnahme mangelnder Dispositions- und Diskretionsfähigkeit releviert, fehlt es ihr an der Beschwer.

OGH 28. 10. 2015, 13 Os 102/15 x.

► **§ 302 Abs 1 StGB (§ 74 Abs 1 Z 4 und 4a StGB):  
Beamteneigenschaft von Gemeinderatsmitgliedern =  
EvBl 2016/56**

Gemeinderatsmitglieder können Subjekte von Missbrauch der Amtsgewalt sein. Der B eines (Teil-)Bebauungsplans (also einer V) durch Gemeinderatsmitglieder kann daher den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt erfüllen.

OGH 14. 12. 2015, 17 Os 21/15 i (LG Eisenstadt 15 Hv 15/15 d).

► **§ 281 Abs 1 Z 2 StPO:  
Nur substantiiertes Widerspruchs gegen Verlesung kann  
Nichtigkeit begründen = EvBl-LS 2016/63**

Lässt die Erklärung, mit der Verlesung nicht einverstanden zu sein, die nach Ansicht des Bf gegen die Verlesung sprechenden Umstände nicht erkennen, scheidet Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 2 StPO aus.

OGH 28. 10. 2015, 13 Os 107/15 g.

► **§ 281 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO (§ 152 Abs 1 StPO):  
Betrachtungswinkel für Beweisverbote entscheidend =  
EvBl-LS 2016/64**

Die Bestimmungen über Beweisaufnahmen nach der StPO stellen Verhaltensanordnungen an die verantwortlichen Organwalter, fallbezogen an die die Belehrung und Vernehmung durchführende Person, dar. Erkundigungen (und andere Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren) sind unter diesem Blickwinkel erst dann nichtig, wenn dem verantwortlichen Organwalter jene Tatsachengrundlage offenbart wird, auf die die Rechtsbegriffe der betreffenden Vorschrift abstellen.

OGH 11. 11. 2015, 15 Os 112/15 g.

► **§ 382 b EO:  
Wegweisung aus der Ehwohnung trotz eines von der  
Antragstellerin mitprovozierten Verhaltens**

Maßgeblich für die Beurteilung der Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammenlebens nach § 382 b EO sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der an-

gedrohten oder gar verwirklichten Angriffe und bei (ernst gemeinten oder als solche verstandenen) Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung. Grundsätzlich entspricht jeder körperliche Angriff und jede ernsthafte und substanzielle Drohung mit einem solchen dem Unzumutbarkeitserfordernis. Als Verfügungsgrund reicht daher bereits eine einmalige und ihrer Art nach nicht völlig unbedeutende tätliche Entgleisung, weil das persönliche Recht auf Wahrung der körperlichen Integrität absolut wirkt. Da jegliche Gewalt in Ehe und Familie prinzipiell verpönt ist, kann grundsätzlich gewalttätiges Verhalten eines Ehegatten nicht als „Entgleisung“ entschuldigt oder mit einer Provokation des anderen Ehegatten gerechtfertigt werden. Davon könnte nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich, etwa iZm der Verletzung, die der Antragsgegner der Antragstellerin zufügte, um einen bloß singulären Vorfall handelte, der durch eine erhebliche Provokation der Antragstellerin mitverursacht wurde. Eine solche Ausnahme sah der OGH beim dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt als nicht verwirklicht an.

OGH 16. 3. 2016, 7 Ob 233/15 p Zak 2016/252, 133.

► **§ 26 Abs 6, § 44 ZaDiG; § 1438 ABGB:  
Berichtigungsanspruch versus Schadenersatzpflicht des  
Zahlungsdienstnutzers nach einer Phishing-Attacke**

§ 36 Abs 3 ZaDiG gibt dem Zahlungsdienstnutzer einen Anspruch auf Berichtigung, sofern er den Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs davon unterrichtet. Trifft den Kunden jedoch ein Verschulden am Missbrauch, wird er dem Zahlungsdienstleister nach Maßgabe des § 44 Abs 2 und 3 ZaDiG schadenersatzpflichtig. Im Fall einer bloß leicht fahrlässigen Verletzung dieser Sorgfaltspflichten ist die Haftung des Kunden – abweichend vom allgemeinen Schadenersatzrecht – auf einen Betrag von € 150,- beschränkt.

Vertragsklauseln in Rahmenverträgen, die zum Nachteil eines (Kleinst-)Unternehmens von den genannten Vorgaben des ZaDiG abweichen, sind grundsätzlich sachlich gerechtfertigt. Es ist auch nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, wenn die für den Bereich der leichten Fahrlässigkeit vorgesehene betragsmäßige Beschränkung der Haftung der Zahler abbedungen wird. Der OGH sah es hier als Sorgfaltswidrigkeit an, einem Phishing-Betrüger, der sich Zugang zu gültigen und unverbrauchten iTANs des Klägers verschaffte, auf den Leim gegangen zu sein.

OGH 15. 3. 2016, 10 Ob 102/15 w Zak 2016/258, 136.

► § 1325 ABGB:  
Schmerzensgeld für Sorge um einen bei einer Operation  
im Körper belassenen Gegenstand

Unter einer „Verletzung an dem Körper“ iSd § 1325 ABGB ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit und Unversehrtheit zu verstehen, etwa auch das Abschneiden der Haare. Umso mehr muss auch der dauerhafte Verbleib einer abgebrochenen Schere nach einer Operation als Körperverletzung betrachtet werden,

zumal damit auch Spät- bzw Dauerfolgen verbunden sein können. Bei den Sorgen des Klägers und seiner Ungewissheit wegen der Existenz eines Fremdkörpers handle es sich um mehr als um psychische Beeinträchtigungen, die bloß in Unbehagen und Unlustgefühlen bestehen. Der ersen erachtete hier zur Abgeltung der Unbill, die der Kläger zu erdulden hatte und in Zukunft noch zu erdulden haben wird, ein Schmerzensgeld von insgesamt € 5.000,- für angemessen. OGH 30. 3. 2016, 4 Ob 48/16m Zak 2016/296, 157.

**RIDA**  
*online*

**rdb.at** /  
wo MANZ findet /

Zwei starke Partner  
die sich ergänzen,  
sind in jeder Lebenslage  
ein Gewinn.

Mit RIDA finden sie verlagsübergreifend und gezielt. Das Suchergebnis der juristischen Recherche werten Sie mit RIDA rasch aus. Die Schnittstelle zur RDB bietet komfortabel Zugriff auf die Manz-Medien.

Informationen  
erhalten Sie:

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
Tel. +43-1-531 61 655 / [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at) / [www.manz.at](http://www.manz.at)

RIDA GmbH  
Tel. +43 (0)662 827742 / [office@rida.at](mailto:office@rida.at) / [www.rida.at](http://www.rida.at)

## Markenrechtliche Aspekte bei der Einführung von ein- und zweistelligen Domains unter .at

Von Dr. Barbara Schloßbauer, Salzburg. Die Autorin ist Leiterin der Rechtsabteilung der österreichischen Domainvergabestelle nic.at

Die österreichische Domainvergabestelle nic.at gibt ab 29. 8. 2016 erstmals ein- und zweistellige Domainnamen unter .at zur Vergabe frei. Inhaber von Markenrechten sind in einer sogenannten „Sunrise Phase“ zur Vorregistrierung ihrer Domain berechtigt. Erst danach kommt die Öffentlichkeit zum Zug. Markenrechtsinhabern wird empfohlen, die jeweiligen Fristen und Voraussetzungen zu beachten.



2016, 383

neue Registrierungsrichtlinien für .at-Domains; digitaler Markenschutz bei .at

### I. Einleitung

Aufgrund technischer Gegebenheiten mussten Domains unter .at bisher aus mindestens drei Zeichen bestehen. Diese technische Einschränkung ist inzwischen obsolet, daher öffnen viele Länder derzeit ihren Internet-Namensraum für Kurzdomains. Unter .de ist die Registrierung von ein- und zweistelligen Domainnamen seit Oktober 2009 möglich, seit DENIC eG – die deutsche Registrierungsstelle – ein entsprechendes Gerichtsverfahren gegen VW betreffend vw.de verlor und in der Folge die Registrierung aller Kurzdomains ermöglichte.<sup>1)</sup>

Der Bestand der verfügbaren ein- und zweistelligen Domains unter .at ist limitiert: Er beläuft sich auf 4.965 Domains bestehend aus den Ziffern 0–9, den Buchstaben a–z und 34 für .at-Domains gestatteten Sonderzeichen.<sup>2)</sup> Die Domains co.at, or.at, ac.at und gv.at sind von der Registrierung ausgeschlossen, da diese bereits als Second Level Domains am Markt in Verwendung sind, ebenso ns.at, die von nic.at technisch verwendet wird. Internationalen Beispielen folgend hat sich nic.at für die phasenweise Einführung dieser Domains entschlossen, bei der Inhabern von Markenrechten gewisse Vorrechte eingeräumt werden.

### II. Einführungsphasen der Kurzdomains<sup>3)</sup>

In der ersten Phase („Sunrise“) können Markeninhaber ihre entsprechende Marke als ein- oder zweistellige Domain beantragen. Gibt es nur einen gültigen Antrag für eine Domain, wird sie dem Antragsteller zugesprochen. Gibt es mehrere berechtigte Anträge für dieselbe Domain, wird diese in einer geschlossenen Versteigerung zwischen den betreffenden Antragstellern versteigert. Erst wenn diese Phasen abgeschlossen sind, können die verbleibenden Domains von der Öffentlichkeit registriert werden: erst in einer öffentlichen Auktion ab 7. 11., ab 6. 12. dann auch in freier Vergabe nach dem First-come-first-served-Prinzip. An diesem Tag

treten auch die neuen Vergaberichtlinien der nic.at in Kraft und sind alle bis dahin vergebenen Kurzdomains erstmals technisch erreichbar.

### III. Beantragung einer Domain in der Markenphase

Sowohl der Markeninhaber selbst als auch ein von ihm autorisierter Dritter (zB Anwalt, Provider etc) kann eine Markendomain unter Vorlage gewisser Unterlagen online auf [www.nic.at/kurzdomain](http://www.nic.at/kurzdomain) beantragen.

#### 1. Zugelassene Marken

Eine Marke, zu der in der Sunrise-Phase eine ein- oder zweistellige Domain beantragt wird, muss folgende Kriterien erfüllen:

#### a. Stichtag und Schutzwirkung der Markeneintragung

Die Marke muss mit Stichtag 1. 7. 2015 einen aufrechten Markenschutz vorweisen können und Schutzwirkung in Österreich genießen. Das bedeutet, dass die Marke bei einem der folgenden Register eingetragen sein muss:

- ▶ Österreichisches Markenregister;
- ▶ Europäisches Harmonisierungsamt für Binnenmarkt;
- ▶ anderes internationales Markenregister, dessen Schutzwirkung im Rahmen des Madrider Markenabkommens auf Österreich ausgeweitet wurde.

Nicht zugelassen sind also Marken, die bis zu diesem Tag nur beantragt, aber noch nicht eingetragen wurden oder ausschließlich in einem anderen Land eingetragen wurden.

1) Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil v 29. 4. 2008, 11 U 32/04, vw.de.

2) IDN-Tabelle zu finden unter <https://www.nic.at/service/technische-informationen/idn/zeichentabelle-konverter/>

3) Siehe Schaubild.

## Die Vergabe der Kurzdomains: so funktioniert's!

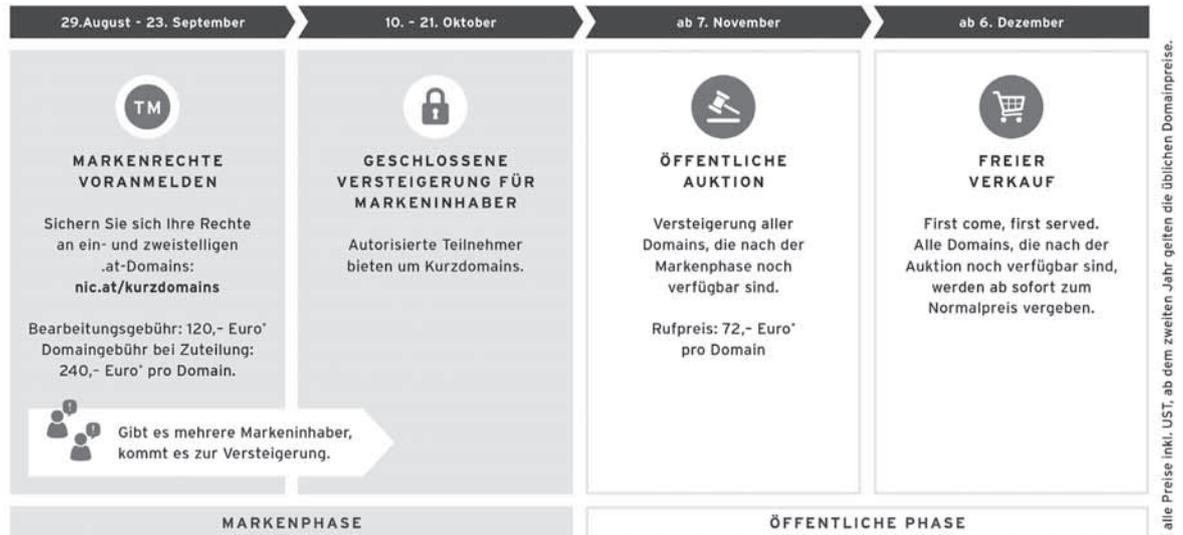


Schaubild Einführungsphasen Kurzdomains

### b. Typ und Beschaffenheit der Marke

Für die Sunrise-Phase zugelassen sind ausschließlich Wortmarken oder Wort-Bild-Marken, reine Bildmarken sind davon ausgeschlossen. Der beantragte Domainname muss entweder exakt mit dem Wortbestandteil der Wort-(Bild-)Marke übereinstimmen oder der relevante Begriff, der als Domainname beantragt wird, steht in der Marke allein und hat kennzeichnenden Charakter.

Besonderheiten: Sonderzeichen in der Marke (z.B. §, %, &) werden nicht einfach ignoriert. Der Inhaber der Marke „A&B“ hat also keinen Anspruch auf Teilnahme in der Sunrise-Phase für die Domain [at.at](http://at.at). Marken, die so aussehen: [xy.at](http://xy.at) oder [xy.de](http://xy.de), können für die Bewerbung um [xy.at](http://xy.at) herangezogen werden, da das [.at](http://.at)/[.de](http://.de) keinen kennzeichnenden Charakter hat.

### 2. Prüfung und Zuteilung der Markendomains

Nach Ablauf der Antragsfrist erfolgt eine rechtliche Prüfung der Anträge. Gibt es für ein und denselben Domainnamen mehrere berechnigte Antragsteller, werden diese zu einer nicht-öffentlichen Versteigerung dieses Domainnamens eingeladen. Domains mit einem einzigen gültigen Antrag werden dem Antragsteller zum Fixpreis zugeteilt und sind mit Ende der Einführung am 6. 12. 2016 auch technisch vergeben und erreichbar.

### 3. Fristen und Kosten

Die Beantragung einer Markendomain in der Sunrise-Phase ist zwischen 29. 8. und 23. 9. 2016 online auf

[www.nic.at/kurzdomains](http://www.nic.at/kurzdomains) möglich und kostet € 120,- Bearbeitungsgebühr. War ein Antrag der einzig gültige für eine bestimmte Domain, wird diese dem Antragsteller zum Fixpreis von € 240,- zugesprochen. Geht die Domain in die Sunrise-Versteigerung, so findet diese zwischen 10. und 21. 10. 2016 statt. Der Rufpreis pro Domain beträgt € 240,-, das Höchstgebot bestimmt den Domainpreis. Der jeweilige Domainpreis beinhaltet die erste Jahresgebühr. Ab dem zweiten Jahr werden die üblichen Domainpreise für die Domain verrechnet.<sup>4)</sup>

## IV. Registrierung einer Kurzdomain in der öffentlichen Phase

Jene Domains, die nicht in der Sunrise-Phase vergeben wurden, gelangen ab 7. 11. 2016 in eine öffentliche Auktion, an der jedermann teilnehmen kann. Hier beträgt der Rufpreis € 72,- pro Domain, die Domain geht an den Höchstbieter. Alle Domains, die nach dieser Auktion noch verfügbar sind, stehen ab 6. 12. 2016 zu den üblichen Konditionen nach dem First-come-first-served-Prinzip über Provider oder direkt bei [nic.at](http://nic.at) zur Registrierung frei.

4) Diese sind je nach Provider unterschiedlich, für [nic.at](http://nic.at) Direktkunden kommen die auf [www.nic.at/preise](http://www.nic.at/preise) genannten Preise zu tragen.

## V. Schlussbemerkung und weitere Informationen

nic.at empfiehlt Markeninhabern, die berechtigtes Interesse an einer ein- oder zweistelligen Domain haben, die dafür vorgesehene Sunrise-Phase zu nutzen und nicht auf die öffentliche Verfügbarkeit zu warten. Anderenfalls könnte ein anderer Markeninhaber mit berechtigten Ansprüchen die Domain bereits in der Sunrise-Phase beantragt und zugesprochen bekommen haben oder die Domain in der öffentlichen Auktion ein

deutlich höheres Gebot erzielen. In der First-come-first-served-Vergabe ist nic.at laut OGH-Urteil nicht verpflichtet zu überprüfen, ob ein Domain-Inhaber mögliche Rechte Dritter verletzt. Auch wenn Markeninhaber ihre Rechte in einem solchen Fall im Nachhinein geltend machen können, kann dies zeitintensiv und kostspielig werden.

Nähere Details zur Einführung der Kurzdomains unter .at sind auf [www.nic.at/kurzdomains](http://www.nic.at/kurzdomains) zu finden, Fragen beantwortet die nic.at Rechtsabteilung unter [recht@nic.at](mailto:recht@nic.at) oder telefonisch unter 0662-4669-846.



Lewisch · Fister · Weilguni

### VStG 2. Auflage

2. Auflage 2016. Ca. 480 Seiten.  
Geb. Ca. EUR 104,-  
ISBN 978-3-214-01162-8

Subskriptionspreis bis 31.8.2016 EUR 84,-

Dieses Werk ist auch online erhältlich.  
Preis ab EUR 70,80 / Jahr (exkl. USt).  
Nähere Informationen und Bestellung  
unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw.  
[vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at) oder auf [www.manz.at/vstg](http://www.manz.at/vstg)

Der VStG-Kommentar von den Autoren Lewisch/Fister/Weilguni liegt nun in 2. Auflage vor:

- mit Einarbeitung der Judikatur und Literatur seit dem **1.1.2014**,
- gewohnt prägnant und präzise,
- mit wissenschaftlichem Anspruch – für die Anforderungen der Praxis

Erwarten Sie rasche und exakte Antworten auf alle Fragen des Verwaltungsstrafrechts!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 



Foto: Petra Spidla

# Zustellungen ins Ausland

Von Dr. Andreas Gerhartl, Wien. Der Autor ist Mitarbeiter des AMS Niederösterreich.

2016, 386

Für die Zustellung behördlicher Dokumente ist sowohl im Gerichts- wie im Verwaltungsverfahren grundsätzlich das ZustG maßgeblich. Dieses enthält für die Vornahme einer Zustellung im Ausland spezielle Vorschriften, die ihrerseits wiederum auf andere Rechtsquellen verweisen. Die Heilung etwaiger Zustellmängel ist dagegen nach der innerstaatlichen Rechtslage zu beurteilen. Zu diesen Bestimmungen treten internationale Vorschriften wie insb die EuZVO (für Zustellungen in andere EU-Mitgliedstaaten). Ein Überblick über die insgesamt eher unübersichtliche Rechtslage erscheint daher lohnenswert.

## I. Einleitung

Im Zuge der Durchführung eines Verfahrens kann das Erfordernis auftreten, Dokumente ins Ausland zuzustellen (zB die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers iSd § 103 Abs 2 KFG an einen ausländischen Zulassungsbesitzer, Zeugenladungen an im Ausland wohnende Zeugen etc). Erst recht gilt dies für die Zustellung von im Verfahren ergehenden Beschlüssen bzw der das Verfahren abschließenden Erledigung (Urteil oder Bescheid). Da an die Zustellung eines Dokumentes wichtige Rechtsfolgen geknüpft sind (zB Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen), ist der Nachweis des Umstandes und des Zeitpunktes einer wirksamen Zustellung von hoher praktischer Relevanz. Da das ZustG nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern grundsätzlich auch im Finanz(straf)verfahren anzuwenden ist,<sup>1)</sup> kommt dem Thema darüber hinaus für das Finanz- und Wirtschaftsstraf(verfahrens)recht auch allgemeine Bedeutung zu.

Vorschriften über die Zustellung enthalten auch die ZPO und die StPO. Gem § 87 ZPO bzw § 82 Abs 1 StPO ist dabei – mangels Bestehen von Sondervorschriften – bei amtsweiger Zustellung nach §§ 89 a ff GOG (elektronischer Rechtsverkehr)<sup>2)</sup> und ansonsten nach dem ZustG vorzugehen. Für die Zustellung zivilrechtlicher Klagen im Ausland bestimmt § 106 Abs 2 ZPO, dass bei Zustellung durch Behörden des Zustellstaates die Einhaltung jener Vorschriften genügt, die das Recht dieses Staates für die Zustellung ausländischer Schriftstücke vorsieht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anwendung dieser Vorschriften mit Art 6 MRK unvereinbar wäre.<sup>3)</sup> Im außerstreitigen Verfahren sind gem § 24 Abs 1 AußStrG (ebenfalls in Ermangelung von Sondervorschriften) die Bestimmungen der ZPO über Zustellungen und das ZustG anzuwenden.<sup>4)</sup>

Auch wenn der Zustellvorgang nach ausländischem Recht (bzw internationalen Vereinbarungen) vorzunehmen ist, ist die Frage, ob ein nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Rechtsgrundlage korrekt durchgeführter Zustellvorgang auch geeignet ist, in einem in Österreich anhängigen Verfahren Rechtswirkungen auszulösen, dem Verfahrensrecht zuzuordnen und

richtet sich demnach jedenfalls nach österreichischem Recht.<sup>5)</sup>

## II. Durchführung der Zustellung

### 1. Rechtsgrundlagen

#### a. ZustG

Gem § 11 Abs 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen. Die Durchführung der Zustellung von Schriftstücken (also bspw Fragen der Hinterlegung, der Nachsendung oder der Vorgangsweise bei Verweigerung der Annahme) unterliegt daher (vorbehaltlich staatsvertraglicher Regelungen) der Regelungskompetenz des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Zustellung erfolgen soll.<sup>6)</sup> Die Anwendung österreichischen Rechts kommt somit bei der Zustellung von Schriftstücken im Ausland nicht in Frage.

Primär sind – vorbehaltlich internationaler Vereinbarungen – die nationalen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, über die Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden maßgebend.<sup>7)</sup> Als internationale Vereinbarung kommt bspw das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland in Betracht.<sup>8)</sup>

1) Vgl etwa § 21 AVG; § 98 Abs 1 BAO.  
 2) Der elektronische Rechtsverkehr spielt bei Zustellungen im Ausland kaum eine praktische Rolle und wird daher vernachlässigt.  
 3) Siehe zur verwendeten Sprache (bzw dem Erfordernis einer Übersetzung) iZm der Heilung von Zustellmängeln unter V.3.  
 4) Vgl OGH 20. 10. 1999, 7 Ob 190/99p.  
 5) OGH 29. 10. 1997, 3 Ob 316/97k; 27. 11. 2001, 4 Ob 276/01v.  
 6) Einschlägig wäre daher eine mit § 12 ZustG (Zustellung ausländischer Dokumente im Inland) korrespondierende Regelung in der Rechtsordnung des Staates, in dem zugestellt werden soll.  
 7) Vgl bspw zur Rechtslage in Deutschland VwGH 18. 3. 1998, 96/03/0020, oder in Tschechien VwGH 26. 2. 1999, 96/19/3573.  
 8) BGBl 11. 2. 1983, 1983/67.

Gem § 11 Abs 2 ZustG ist zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz (also auch wenn dieser im Inland liegt), die Vermittlung des BMeiA in Anspruch zu nehmen. Auch Zustellungen an einen ausländischen Staat fallen unter diese Bestimmung.<sup>9)</sup> Zustellungen an Personen, die nach den Vorschriften des KSE-BVG in das Ausland entsendet wurden, sind im Wege des zuständigen Bundesministers vorzunehmen. Sofern diese Personen anlässlich ihrer Entsendung zu einer oder mehreren Einheit(en) zusammengefasst wurden, ist die Zustellung über den Vorsitzenden der Einheit durchzuführen.

#### b. ZPO

Auch im Zivilprozessrecht sind die Voraussetzungen und Wirkungen einer im Ausland vorzunehmenden Zustellung grundsätzlich nach dem im Zustellstaat geltenden Verfahrensrecht zu beurteilen.<sup>10)</sup> Der eigentliche (technische) Zustellvorgang richtet sich nach dem Recht des Empfangsstaats, während die Wirksamkeit der Zustellung nach dem Recht des Prozessstaats zu beurteilen ist.<sup>11)</sup>

Gem § 121 Abs 1 ZPO kann der BMJ im Einvernehmen mit dem BK für Zustellung an Personen im Ausland, die nicht zu den in § 11 Abs 2 und 3 ZustG angeführten Empfängern zählen, durch V die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach denjenigen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach § 11 Abs 1 ZustG nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.<sup>12)</sup> Kanada zählt zwar nicht zu den in dieser V angeführten Staaten, wird von der Rsp aber ebenfalls in deren Geltungsbereich einbezogen.<sup>13)</sup>

## 2. Internationale Verträge

Bestehen internationale Verträge, so sind primär diese heranzuziehen.<sup>14)</sup> Dabei können auch mehrere Verträge in Betracht kommen, wie im Folgenden anhand der Zustellung einer Lenkerankunftsanfrage gem § 1 a Wr Parkometergesetz<sup>15)</sup> demonstriert werden soll. Bei der nach dem Wr Parkometergesetz zu entrichtenden Abgabe handelt es sich um eine in den Geltungsbereich des Amts- und Rechtshilfevertrages in Abgabesachen zwischen Österreich und Deutschland<sup>16)</sup> fallende öffentliche Abgabe, die von einer Gemeinde erhoben wird. In Betracht käme – nach dem Lex-posterior-Prinzip – aber auch die Anwendung des Amts- und Rechtshilfevertrages in Verwaltungssachen zwischen Österreich und Deutschland.<sup>17)</sup>

Gem Art 1 Abs 2 Z 1 des Amts- und Rechtshilfevertrages in Verwaltungssachen ist die Rechtmäßigkeit der Zustellung von Dokumenten, die Abgaben betreffen, die dem Amts- und Rechtshilfevertrag in Abgabe-

sachen unterliegen (und somit auch einer Lenkerankunftsanfrage gem § 1 a Wr Parkometergesetz), vom Anwendungsbereich des Amts- und Rechtshilfevertrages in Verwaltungssachen ausgenommen und somit nach dem Amts- und Rechtshilfevertrag in Abgabesachen zu beurteilen. Dieser erlaubt die Zustellung in das Hoheitsgebiet des Vertragspartners per Post, sofern ein Vertragsstaat dazu keinen Vorbehalt (im Hinblick auf bestimmte Dokumente bzw Materien) angebracht hat. Da Deutschland in Bezug auf Lenkerankunftsanfragen keinen derartigen Vorbehalt erklärt hat,<sup>18)</sup> bestehen keine völkerrechtlichen Bedenken gegen die Zustellung derartiger Schriftstücke nach Deutschland im unmittelbaren Postweg.<sup>19)</sup>

## 3. Internationale Übung

Bestehen weder internationale Vereinbarungen noch nationale Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit und Form der Zustellung von Schriftstücken österreichischer Verwaltungsbehörden im Ausland, bestimmt sich diese Frage nach der internationalen Übung, dh danach, ob und gegebenenfalls welche Form der Zustellung der betreffende ausländische Staat auf seinem Gebiet üblicherweise ohne Protest zulässt und damit stillschweigend seine Zustimmung zu diesem Vorgehen zum Ausdruck bringt.<sup>20)</sup> Diese Voraussetzungen müssen schon vor Bescheiderlassung, spätestens aber dann, wenn in einem Rechtsmittel Zweifel an der rechtswirksamen Zustellung vorgebracht werden, erhoben werden. Eine derartige Prüfpflicht wird bspw durch das Vorbringen des Adressaten ausgelöst, er habe den Inhalt des Schriftstücks erst durch Hilfe Dritter erfassen und dadurch verspätet dem Inhalt der Zustellung gemäß reagieren können.<sup>21)</sup>

Bspw kommt nach internationaler Übung grundsätzlich der Postweg als Modus für eine Zustellung abgabenbehördlicher Schriftstücke ins Ausland in Betracht.<sup>22)</sup> Hingegen lässt das völkerrechtliche Territo-

9) VwGH 29. 4. 1985, 84/01/0260.

10) Vgl zB *Hoyer*, JBl 1989, 327 (Glosse zu OGH 7. 10. 1987, 3 Ob 110/86).

11) HG Wien 14. 4. 1997, 1 R 555/96 f; OGH 26. 4. 2005, 4 Ob 60/05 k RdW 2005, 549 = EvBl 2005, 838; 8. 2. 2012, 8 Ob 17/12 a ecolex 2012/198, 474 = ÖBA 2012, 704/1849; 20. 12. 2012, 2 Ob 217/12 v. Anders noch OGH 23. 11. 1990, 12 Os 93/90.

12) Vgl V v 5. 1. 1961 BGBl 1961/10.

13) OGH 11. 7. 2005, 7 Ob 142/05 s EFSlg 112.087 mwN.

14) Siehe zur EuZVO unter II.5.

15) Entspricht inhaltlich § 103 Abs 2 KFG.

16) BGBl 21. 12. 1955, 1955/249.

17) BGBl 14. 8. 1990, 1990/526.

18) VwGH 27. 6. 1997, 97/02/0220.

19) ZB VwGH 27. 10. 1997, 97/17/0348; 15. 5. 2000, 98/17/0091.

20) ZB VwGH 19. 3. 2003, 2001/03/0045; 28. 11. 2014, 2012/06/0027.

21) VwGH 29. 2. 2008, 2007/02/0315.

22) ZB VwGH 23. 10. 2002, 2001/16/0341.

rialitätsprinzip (welches als allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts gem Art 9 Abs 1 B-VG Bestandteil des österreichischen Bundesrechts ist) staatliche Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet jedenfalls dann, wenn sie mit Zwangsgewalt verbunden sind (zB die Zustellung eines strafbewehrten Auftrags zur Erteilung einer Lenkerauskunft), grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder Duldung des betroffenen Staates zu.<sup>23)</sup> Die Achtung der Territorialhoheit der Staaten verbietet aber nur Staatshandlungen im Ausland, durch die in die Gebietshoheit des Territorialstaates eingegriffen wird. Die Rechtssetzungsbeugnis wird dagegen durch dieses Prinzip kaum eingeschränkt. So wird etwa die Anordnung, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, noch nicht als (in das Territorialitätsprinzip eingreifender) Akt der Zwangsvollstreckung angesehen, weshalb der Erlassung eines Zahlungsverbot an einen im Ausland wohnenden Drittschuldner keine völkerrechtlichen Schranken entgegenstehen.<sup>24)</sup>

#### 4. Vergeblicher Zustellversuch

Wurde eine Zustellung im Ausland vergeblich versucht, kann gem § 121 Abs 2 ZPO in Zivilrechtssachen nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung iSd § 25 ZustG oder eine Kuratorbestellung nach § 116 ZPO erfolgen. Diese Schritte setzen jedenfalls einen ordnungsgemäßen Zustellversuch an der aktenkundigen Adresse des Empfängers voraus. Bei Fehlen eines Rechtshilfeabkommens und einer Meldepflicht im Zustellstaat sind an das Vorliegen der Abwesenheitsvermutung nach erfolglosem Zustellversuch aber keine allzu großen Anforderungen zu stellen.

Eine Kuratorbestellung ist vorzunehmen, wenn Personen infolge der an sie zu bewirkenden Zustellung eine Prozesshandlung vorzunehmen hätten.<sup>25)</sup> Diese Voraussetzung ist etwa erfüllt, wenn eine Klage, ein Zahlungsauftrag im Mandats- oder Wechselmandatsverfahren, eine Aufkündigung, ein Übergabe- oder Übernahmearauftrag im Bestandsverfahren, ein Exekutionsantrag oder ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (bzw diese Verfügung selbst) zugestellt werden sollen. Der OGH legt diese Bestimmung aber noch weiter dahingehend aus, dass ein Kurator (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 116 ZPO) zu bestellen ist, wenn die unbekannt abwesende Partei gegen die zuzustellende Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen könnte.<sup>26)</sup>

§ 121 ZPO kann aber nicht für jene besonderen Fälle der Zustellung im Ausland herangezogen werden, bei denen an Personen oder Einrichtungen (dies können auch Staaten sein) zugestellt werden soll, die sich auf ihre diplomatische Immunität berufen. Für ei-

nen derartigen Fall gelten spezielle Normen, etwa § 11 ZustG.<sup>27)</sup>

## 5. Zustellungsverordnung

### a. Anwendungsbereich

Für Zustellungen ins EU-Ausland<sup>28)</sup> ist die VO (EG) 1393/2007 idF VO (EU) 517/2013 (EuZVO) zu beachten.<sup>29)</sup> Diese gilt für Zivil- oder Handelssachen sowie für gerichtliche wie außergerichtliche Schriftstücke.<sup>30)</sup> Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind daher insb Steuer- und Zollangelegenheiten oder Verwaltungsangelegenheiten. Fragen der Haftung des Staates im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich der EuZVO. Die EuZVO differenziert zwischen der Zustellung gerichtlicher und anderer Schriftstücke.<sup>31)</sup>

Der Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks ist verordnungsautonom auszulegen und weit zu verstehen. Er erfasst nicht nur Dokumente, die von einer Behörde oder Amtsperson erstellt und beglaubigt wurden, sondern auch private Schriftstücke, deren förmliche Übermittlung an einem Empfänger im Ausland zur Geltendmachung, zum Beweis oder zur Wahrung eines Rechts in einer Zivil- oder Handelssache erforderlich ist (zB Mahnschreiben).

In den Anwendungsbereich der EuZVO fallen etwa Klagen auf Entschädigung wegen Besitz- und Eigentumsstörung, auf Vertragserfüllung und auf Schadenersatz (von Privatpersonen, die Staatsanleihen erworben haben) gegen den emittierenden Staat, es sei denn, es ist offenkundig, dass es sich um keine Zivil- oder Handelssachen handelt.<sup>32)</sup> Auch die Zustellung einer notari-

23) ZB VwGH 27. 10. 1997, 97/18/0336.

24) OGH 18. 12. 1996, 3 Ob 98/95.

25) Vgl zB *Rassi*, Der prozessuale Abwesenheitskurator, RZ 1996, 215; *Trenker*, Der prozessuale Abwesenheitskurator, insbesondere im Kontext europäischen Zivilprozessrechts, ZfRv 2013, 213.

26) ZB OGH 19. 4. 2005, 1 Ob 301/04b RZ 2005, 228; 11. 5. 2005, 9 Ob 154/04v MietSlg 57.625. Anders noch (obiter dicta) OGH 29. 6. 1988, 3 Ob 84/88 JBl 1989, 187.

27) OGH 11. 6. 2001, 8 ObA 201/00t JBl 2002, 57 (*Hintersteininger*); 7. 5. 2003, 9 ObA 14/03d JBl 2004, 258 (*Karollus*).

28) Vgl zur Anwendbarkeit in Bezug auf Dänemark ABl L 331/21v 10. 12. 2008.

29) Vgl zu den Vorgängerbestimmungen *Jethan*, Rechtsprechung des OGH zu EuGVVO und EuGVÜ/LGVÜ, ecoloX 2005, 899; *Kondring*, Voraussetzungen, Wirkung, Wirksamkeit und Rechtswirkung der Zustellung, iPrax 2007, 138.

30) Die EuZVO geht anderen bi- oder multilateralen Übereinkünften vor. Zulässig ist lediglich der Abschluss von Übereinkünften oder Vereinbarungen zur weiteren Beschleunigung oder Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken, sofern diese mit der EuZVO vereinbar sind.

31) Regelungen für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke enthalten die Art 4–15, die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke regelt Art 16.

32) EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock*.

ellen Urkunde außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens fällt in den Anwendungsbereich der EuZVO.<sup>33)</sup>

## b. Rechtswirksame Zustellung

Nach der EuZVO ist die Wirksamkeit der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke einschließlich der Frage, auf welche Weise die Zustellung an eine Gesellschaft bzw juristische Person zu bewirken ist, sowie die Berechtigung und Konsequenzen einer Annahmeverweigerung nach dem Recht des Prozessstaates zu beurteilen.<sup>34)</sup>

Dass ein Schriftstück bereits einmal nach der VO oder auf anderem Weg zugestellt worden ist, schließt eine weitere Übermittlung nach der EuZVO nicht aus. Wer die Zustellung eines außergerichtlichen Schriftstücks beantragt, kann nicht nur frei unter den in der VO vorgesehenen Übermittlungsarten wählen, sondern auch nacheinander oder gleichzeitig mehrere davon einsetzen.<sup>35)</sup>

Ob rechtswirksam zugestellt wurde, richtet sich grundsätzlich nach dem Verfahrensrecht des Zustellstaates, sofern von der Übermittlungsstelle keine besondere Form gewünscht wurde. Es ist daher ohne Bedeutung, ob die Zustellung eines Schriftstückes an einen Ersatzempfänger oder das Unterbleiben eines zweiten Zustellversuchs vor Hinterlegung des Schriftstücks dem österreichischen Zustellrecht entspricht.<sup>36)</sup>

## III. Zustellnachweis

### 1. Eigenhändige Zustellung

Die Zustellverfügung wird von der (Verwaltungs- oder Gerichts-)Behörde getroffen, die dabei (sofern dafür keine speziellen Vorschriften bestehen) auch die Art der Zustellung bestimmt. Die Möglichkeit einer Zustellung ohne Zustellnachweis ist dabei unter praktischen Gesichtspunkten vernachlässigbar, sodass sich idR die Frage stellt, ob eine Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers angeordnet oder auch eine Ersatzzustellung zugelassen wird. Auch diese Frage wird nicht durch das ZustG geregelt, sondern liegt (sofern die materiell-rechtlichen Vorschriften dazu keine Bestimmungen enthalten) im Ermessen der Behörde. So ist etwa die Zustellung eines Straferkenntnisses (in Verwaltungsstrafsachen) zu eigenen Händen gesetzlich nicht generell vorgeschrieben. Für die Bewirkung einer Zustellung zu eigenen Händen liegt jedoch bspw dann ein besonders wichtiger Grund iSd § 22 Satz 2 AVG iVm § 24 VStG vor, wenn der Beschuldigte einer an ihn ergangenen Ladung nicht Folge geleistet und vor Erlassung des Straferkenntnisses nicht einvernommen worden war. Diese Überlegungen gelten auch bei einer Zustellung im Ausland.<sup>37)</sup>

Auch die Dokumentation des Zustellvorganges richtet sich nicht nach dem 2. Abschnitt des ZustG, son-

dern nach den iS der unter Pkt 2 dargestellten maßgeblichen Rechtsvorschriften. Wird ein Zustellnachweis über die erfolgte Zustellung (hier eines Verwaltungsstrafurkenntnisses) im Ausland benötigt, ist somit ebenfalls primär nach internationalen Verträgen und sekundär nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, bzw der internationalen Übung vorzugehen. Bspw sieht Art 10 Abs 1 des Amts- und Rechtshilfevertrages in Verwaltungssachen zwischen Österreich und Deutschland in diesem Fall die Versendung des Schriftstückes als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „eigenhändig“ und „Rückschein“ vor.<sup>38)</sup> Eine Ersatzzustellung ist daher (auch) bei derartigen Konsultationen unzulässig.<sup>39)</sup>

### 2. Internationaler Rückschein

Als Zustellnachweis kommt insb der internationale Rückschein in Betracht.<sup>40)</sup> Ist Adressat des Schriftstückes eine juristische Person (zB eine GmbH), bedarf es darauf keiner Anführung des zur Vertretung nach außen Befugten (zB des Geschäftsführers) mit dem Beisatz „zu Händen“. Kann der Vertretungsbefugte in den Geschäftsräumen der betreffenden juristischen Person nicht angetroffen werden, ist eine Ersatzzustellung an deren Arbeitnehmer zulässig; diese ist unabhängig davon wirksam, ob diese Arbeitnehmer im Innenverhältnis zur Übernahme berechtigt waren, wenn diese mangelnde Befugnis nicht nach außen hin behauptet wird.<sup>41)</sup> Wird eine Zustellung mit internationalem Rückschein – aus Versehen – mit einer unvollständigen Anschrift versucht, kann ohne weitere Erhebungen nicht von vorneherein gesagt werden, ob eine ordnungsgemäße Zustellung (hier nach New Orleans) überhaupt möglich wäre.<sup>42)</sup>

33) EuGH 25. 6. 2009, C-14/08, *Roda Golf & Beach Resort SL* (noch zur Vorgängerbestimmung der VO [EG] 1348/2000).

34) Eine Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg kommt nach Art 12 EuZVO in Ausnahmefällen in Betracht.

35) EuGH 11. 11. 2015, C-223/14, *Tecom Mican ua*.

36) *Brenn*, Europäische Zustellungsverordnung (2002) 44; OGH 25. 2. 1999, 8 Oba 287/98h.

37) VwGH 22. 12. 1987, 84/07/0292; 22. 11. 2005, 2001/03/0210; 19. 12. 2005, 2002/03/0280.

38) VwGH 23. 4. 2008, 2006/03/0152; 22. 12. 2008, 2004/03/0160; 19. 11. 2009, 2009/07/0137.

39) VwGH 28. 2. 2006, 2002/03/0314 mwN. Dies entspricht daher der innerstaatlichen Rechtslage (§ 21 ZustG).

40) Im Anwendungsbereich der EuZVO regelt Art 10 iVm Anh I die der Übermittlungsstelle auszustellende Bescheinigung und können gem Art 14 gerichtliche Schriftstücke an Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unmittelbar durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg zugestellt werden.

41) VwGH 29. 4. 2009, 2008/02/0405.

42) VwGH 30. 5. 1990, 89/03/0318.

## IV. Bestellung eines Zustellbevollmächtigten

### 1. Zustellgesetz

Ein Zustellbevollmächtigter wird der Behörde iSd § 9 ZustG von einer Partei oder einem Beteiligten bekanntgegeben und ist in Folge als Empfänger der von der Behörde versandten Dokumente zu bezeichnen (also Adressat der Zustellung).<sup>43)</sup> Gem § 10 Abs 1 ZustG kann Parteien und Beteiligten, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, aber auch aufgetragen werden, einen (grundsätzlich im Inland ansässigen)<sup>44)</sup> Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Wird diesem Auftrag entsprochen (und daher ein Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht), kann künftig an diesen zugestellt werden, bei Nichtbefolgung ist eine erleichterte Form der Zustellung vorgesehen (Zustellung ohne Zustellnachweis durch Übersendung an eine der Behörde bekannte Zustelladresse).<sup>45)</sup>

Die Erteilung einer derartigen Aufforderung liegt im Ermessen der Behörde. Alternativ dazu kann daher ein Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten unterbleiben und auch (weiterhin) eine Zustellung im Ausland veranlasst werden.<sup>46)</sup> Dabei liegt kein Ermessensmissbrauch vor, wenn einem Mitbeteiligten, der seinen ständigen Wohnsitz in Tschechien hat, aufgetragen wurde, einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, zumal zum Zeitpunkt dieser Beauftragung (19. 9. 2006) der Beitritt Tschechiens zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU noch nicht kundgemacht war.<sup>47)</sup> Diese Beurteilung steht somit nicht in Widerspruch zu § 9 Abs 2 ZustG, demzufolge bei der Erteilung einer Zustellungsvollmacht an einen EWR-Bürger vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland abgesehen wird, sofern die Zustellung durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt wird.<sup>48)</sup>

Ein Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten stellt einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar.<sup>49)</sup> Dies gilt auch dann, wenn das Schreiben zwar nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist, aber einen eindeutigen normativen Abspruch in Form einer Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten enthält.<sup>50)</sup> Der einem ausländischen Adressaten erteilte Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten muss also als behördliches Dokument selbst nach den dafür maßgeblichen Vorschriften zugestellt werden. Liegt eine derartige, wirksame Zustellung vor (und wurde der Auftrag daher erteilt), können künftige Zustellungen aber nach Maßgabe des § 10 ZustG vorgenommen werden.

## 2. EuZVO

Die (Verpflichtung zur) Bestellung eines Zustellbevollmächtigten kann aber auch im Anwendungsbereich der EuZVO eine Rolle – und zwar für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften – spielen. Bspw steht die EuZVO Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates (hier Polen) entgegen, nach denen die für eine Partei mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bestimmten gerichtlichen Schriftstücke in der Gerichtsakte belassen werden und damit als zugestellt gelten, wenn diese Partei keinen Zustellbevollmächtigten benannt hat, der in dem Staat ansässig ist, in dem das Gerichtsverfahren stattfindet.<sup>51)</sup> Ein anderes Bsp bezieht sich unmittelbar auf die österreichische Rechtslage: Da die postalische Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat nach der EuZVO ohne einen Vermittler durchgeführt werden kann, ist es unzulässig, einen Patentanwalt, der vorübergehend in Österreich Dienstleistungen erbringen möchte, zur Bestellung eines in Österreich wohnhaften Zustellbevollmächtigten zu verpflichten.<sup>52)</sup>

## V. Heilung von Zustellmängeln

### 1. Grundsätzliches

Anders als für die Zustellung selbst ist für die Frage der Heilung von Mängeln einer im Ausland erfolgten Zustellung grundsätzlich die österreichische Rechtslage, also § 7 ZustG maßgeblich, es sei denn, aus einem internationalen Abkommen ergibt sich ausdrücklich oder aufgrund der Zwecksetzung Gegenteiliges.<sup>53)</sup> Dies folgt aus dem Umstand, dass § 11 Abs 1 ZustG lediglich Abweichungen von den Regelungen des 2. Abschnitts des ZustG für den Fall anordnet, dass die physische Zustellung nicht im Inland, sondern im Ausland vorzunehmen ist, die Bestimmung des § 7 ZustG aber nicht zu der im Abschnitt 2 geregelten Vornahme einer physischen Zustellung zählt. Auch im Anwendungsbereich der EuZVO ist die Heilung von Zustellmängeln nach dem Recht des Prozessstaates zu beur-

43) Davon zu unterscheiden ist die Bestellung eines Kurators (siehe unter II.4.).

44) Vgl im Detail § 9 Abs 2 ZustG.

45) Vgl im Detail § 10 Abs 1 und 2 ZustG.

46) ZB VwGH 8. 2. 1989, 88/13/0087 mwN; 22. 4. 2009, 2006/15/0207.

47) VwGH 29. 2. 2008, 2007/02/0315.

48) VwGH 18. 6. 2009, 2008/22/0618.

49) VwGH 19. 5. 1978, 2424/77.

50) VwGH 15. 12. 1977, 1223/73; 23. 10. 1996, 96/03/0257.

51) EuGH 19. 12. 2012, C-325711, Alder.

52) EuGH 11. 6. 2009, C-564/07, *Kommission/Österreich*.

53) ZB VwGH 23. 6. 2003, 2002/17/0182; 16. 5. 2011, 2009/17/0185 mwN.

teilen.<sup>54)</sup> So ist etwa der Umstand, dass bei der Zustellung des Schriftstückes die Beifügung des Formblattes gem Anhang II unterlassen wurde, einer Heilung zugänglich.<sup>55)</sup> Eine Heilung kommt aber wohl dann nicht in Betracht, wenn ein Verstoß gegen ein in einem Staatsvertrag für ein bestimmtes Schriftstück enthaltenes ausdrückliches Zustellverbot vorliegt.<sup>56)</sup>

## 2. Eintreten der Heilung

Die Heilung gilt (zu dem betreffenden Zeitpunkt) als bewirkt, wenn das Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist (zB durch Ausfolgung durch die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland).<sup>57)</sup> Eine derartige Heilung ist etwa aber auch anzunehmen, wenn der Adressat des Schriftstückes fristgerecht und dem Zustellinhalt gemäß reagiert hat und zu keinem Zeitpunkt im Verfahren behauptet, den Inhalt des Schriftstückes aufgrund sprachlicher Probleme nicht erfassen zu können.<sup>58)</sup> Dies korrespondiert mit der Rsp des OGH, wonach ein Schriftstück nur dann iSd § 7 ZustG als tatsächlich zugekommen gilt und daher ein bei der Zustellung unterlaufener Mangel geheilt ist, wenn das Schriftstück in die Hände des Empfängers gelangt und ein nachträgliches Berufen auf einen Zustellmangel nicht möglich ist, wenn dem Zustellinhalt gemäß reagiert wurde, insb eine Verfügung über das Schriftstück getroffen wurde und es demzufolge zu einer Heilung durch Einlassung gekommen ist.<sup>59)</sup>

## 3. Übersetzung

### a. Grundsätzliches

In welcher Sprache das betreffende Schriftstück verfasst sein muss, richtet sich ebenfalls nach internationalen Verträgen, den Vorschriften des Staates, in dem zugestellt wird, bzw internationaler Übung.<sup>60)</sup> Handelt es sich aber um ein Finanzstrafverfahren, ist darüber hinaus zu beachten, dass der österreichische Vorbehalt zu Art 5 und 6 MRK nicht für das FinStrG gilt, und zwar auch nicht mittelbar durch Verweisung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Daher ist die MRK im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren in vollem Umfang anzuwenden.<sup>61)</sup> Nach Art 6 Abs 3 lit a MRK muss der Beschuldigte demnach in einer für ihn verständlichen Frage über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Zustellung einer Strafverfügung eines Zollamtes als Finanzstrafbehörde ohne Übersetzung (hier in die serbokroatische Sprache) an einen (die deutsche Sprache nicht beherrschenden) Adressaten im Ausland unter Verwendung eines internationalen Rückscheines verstößt daher nicht nur gegen Art 11 Abs 1 ZustG, sondern steht (wie in allen Fällen, in denen das Vorlie-

gen einer Übersetzung erforderlich ist) im Hinblick auf die Unvollständigkeit des Schriftstückes auch einer Heilung iSd § 7 ZustG entgegen.<sup>62)</sup>

### b. Zivilverfahren

Da die Anforderungen an das Gebot des fairen Verfahrens für Strafsachen nicht notwendigerweise die gleichen sind wie für Zivilrechtssachen und den Staaten bei der Organisation und Durchführung von Zivilrechtsverfahren ein größerer Ermessensspielraum zukommt, erfordert Art 6 MRK für die Auslandszustellung von Zivilrechtssachen von gerichtlichen Schriftstücken an Personen, die der Sprache des zugestellten Schriftstückes nicht mächtig sind, nicht unbedingt den Beischluss einer Übersetzung. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Empfänger von der Zustellung tatsächlich erreicht wird und in der Lage ist, den Inhalt zugestellter Schriftstücke entweder selbst zu verstehen oder ihm die Beschaffung der entsprechenden Kenntnis zugemutet werden kann.<sup>63)</sup>

Das Übersetzungserfordernis dient somit der Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beklagten oder Antragsgegners. Geheilt ist der Mangel der Übersetzung insb dann, wenn dieser den Inhalt eines in fremder Sprache abgefassten Schriftstückes tatsächlich verstanden hat oder er – als Angehöriger des Absendestaates – der Landessprache mächtig sein musste.<sup>64)</sup>

54) OGH 27. 11. 2014, 2 Ob 101/14p Zak 2015/140, 78 = ecolex 2015/115, 2.

55) EuGH 22. 1. 2015, C-519/13, *Alpha Bank Cyprus*.

56) Offenlassend OGH 19. 12. 2000, 10 Ob 99/00g mN, der dies bejahenden Rsp des VwGH.

57) VwGH 20. 10. 1995, 95/19/0236; OGH 20. 9. 1983, 4 Ob 374/83; 15. 5. 1984, 5 Ob 545/84; 27. 4. 2004, 10 Obs 376/02w; 14. 12. 2004, 10 Ob 53/04y SZ 2004/176.

58) VwGH 20. 1. 2015, Ro 2014/09/0059.

59) OGH 30. 7. 2007, 8 Ob 69/07s.

60) Im Anwendungsbereich der EuZVO enthält Art 8 Bestimmungen über die Berechtigung zur Verweigerung der Annahme des Schriftstückes iZm der Sprache, in der dieses abgefasst ist.

61) VfGH 3. 12. 1984, G 24/83.

62) VwGH 19. 5. 1988, 87/16/0110.

63) *Matscher*, Sprache der Auslandszustellung und Art 6 MRK, iPrax 1999, 274 (275).

64) *Bajons*, Internationale Zustellung und Recht auf Verteidigung, in FS Schütze (1999) 49 (67 ff); *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (1997) 414; *Schlösser*, Die internationale Zustellung zwischen staatlichem Souveränitätsanspruch und Anspruch der Prozesspartei auf ein faires Verfahren, in FS Matscher (1993) 387 (395 ff).

# „Wrongful birth“ und „wrongful conception“ im Lichte des österreichischen Schadenersatzrechts

Von Mag. Lukas-Sebastian Swoboda, Wien. Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH.

Das oftmals verwendete Argument, dass ein Kind als solches keinen Schaden darstellen könne, greift bei näherer Betrachtung zu kurz. Setzt man sich mit den höchstgerichtlichen Entscheidungen der letzten 20 Jahre genauer auseinander, so lässt sich festhalten, dass der OGH nach wie vor keiner einheitlichen Rechtsansicht folgt und es oftmals am entscheidenden Senat liegt, ob Schadenersatz zugesprochen wird oder nicht.

2016, 392

Schadenersatzrecht;  
§§ 1293 ff ABGB;  
OGH 25. 5. 1999,  
1 Ob 91/99k;  
23. 10. 2003,  
6 Ob 303/02f;  
7. 3. 2006,  
5 Ob 165/05h;  
14. 9. 2006,  
6 Ob 101/06f;  
30. 11. 2006,  
2 Ob 172/06t;  
11. 12. 2007,  
5 Ob 148/07m

## I. Der Schadensbegriff im österreichischen Recht – Ein kurzer Überblick

§ 1293 ABGB bezeichnet den Schaden als jeden „Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten hat.“

Diese Formulierung mag zu verstehen geben, dass der entgangene Gewinn nicht zum Schaden gehört, jedoch lässt sich aus anderen Bestimmungen (vgl § 1223) schließen, dass auch der entgangene Gewinn vom Schadensbegriff der §§ 1293 ff erfasst ist.<sup>1)</sup> Der OGH hat den zivilrechtlichen Begriff des Schadens sehr weit ausgelegt und als jenen Zustand beschrieben, an dem – verglichen mit dem zuvor bestandenen – ein geringeres rechtliches Interesse besteht.<sup>2)</sup> Es lässt sich folglich festhalten, dass sowohl nach stRsp als auch hL der Schadensbegriff im österreichischen Zivilrecht zweigeteilter Natur ist, sprich, einer Abgrenzung zwischen positivem Schaden und entgangenem Gewinn folgt. Dem positiven Schaden ist die Beschädigung oder Wertminderung eines bereits bestehenden Gutes zuzurechnen. Auch ein als Folge der Schädigung zu leistender Aufwand (zB erhöhter Unterhalt) wird unter den Begriff des positiven Schadens subsumiert und konsequenterweise bereits bei leichtem Verschulden ersetzt.<sup>3)</sup> Im Gegensatz dazu fällt die Verhinderung einer Vermögensvermehrung unter den Begriff des entgangenen Gewinns, welcher dem Wortlaut des § 1331 ABGB folgend, im Falle des Vorsatzes oder der auffallenden Sorglosigkeit des Schädigers zu ersetzen ist. Weiters sei noch kurz auf die immanente Bedeutung der Unterscheidung zwischen den Begrifflichkeiten des „Vermögensschadens“, welcher einen in Geld messbaren Schaden darstellt, dem „immateriellen Schaden“, der nicht in Geld bewertbar ist,<sup>4)</sup> und dem „reinen Vermögensschaden“ hinzuweisen. Das Charakteristikum des reinen Vermögensschadens besteht darin, dass dieser nicht durch einen Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut entsteht<sup>5)</sup> und nur in bestimmten Fällen<sup>6)</sup> einen ersatzfähigen Schaden darstellt.

## II. „Wrongful birth“ und „wrongful conception“ – Bedeutung und Problemstellung

### 1. Unterscheidung

Obwohl die Begriffe der „wrongful birth“ und „wrongful conception“ sich uU im Einzelfall nur unter genauerer Betrachtung voneinander abgrenzen lassen, liegt diesen Begriffen ein wesentlicher Unterschied zugrunde.<sup>7)</sup> Während unter dem Schlagwort wrongful conception die Unterlassung oder fehlerhafte Durchführung einer Maßnahme zur Verhinderung der Empfängnis zu verstehen ist, geht es im Falle der wrongful birth um ein Fehlverhalten nach erfolgter Zeugung eines Kindes.<sup>8)</sup> Von der schadenersatzrechtlichen Problemstellung von wrongful life und wrongful conception, aus welcher sich uU Klagsansprüche der Eltern ableiten lassen, zu unterscheiden, ist die Frage nach einem eigenen Anspruch des behinderten oder unerwünschten Kindes gegen die fahrlässig handelnde Person. Dieser wird nur von einigen wenigen Autoren gebilligt.<sup>9)</sup>

### 2. Exkurs – wrongful life in Österreich

Den Wortlaut des § 1293 ABGB wiedergebend, ist ein Schaden „jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen,

- 1) Vgl etwa Apathy/Riedler, Bürgerliches Recht III – Schuldrecht besonderer Teil<sup>3</sup> (2008) Rz 13/6; RIS-Justiz RS0098599.
- 2) Siehe OGH 29. 1. 1987, 7 Ob 3/87.
- 3) Welser in Koziol/Welser (Hrsg), Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> (2007) 304; vgl RIS-Justiz RS0111898; OGH 29. 4. 1999, 2 Ob 96/97z.
- 4) Siehe insb Karner/Koziol, Der Ersatz ideellen Schadens im österreichischen Recht und seine Reform (2003).
- 5) Vgl hierzu OGH 13. 3. 1984, 5 Ob 14/84.
- 6) Welser, Vertretung ohne Vollmacht (1970) 48ff; Koziol, Schadenersatz für reine Vermögensschäden, JBl 2004, 273.
- 7) Für die begriffliche Trennung Kletečka, Wrongful birth, wrongful conception – Zur aktuellen Diskussion über den Familienplanungsschaden, JBl 2011, 749; anderer Meinung B. Steininger, Wrongful Birth [www.vjg.at/uploads/media/wrongfulbirth.pdf](http://www.vjg.at/uploads/media/wrongfulbirth.pdf); dies, Wrongful birth and wrongful life: Basic Questions, JETL 2010, 126.
- 8) B. Steininger, Wrongful Birth [www.vjg.at/uploads/media/wrongful-birth.pdf](http://www.vjg.at/uploads/media/wrongful-birth.pdf)
- 9) Hirsch, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung (2002) 5.

Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“. Dieser Wortführung möchte man – unter Heranziehung des § 22 ABGB und der darin festgehaltenen bedingten und beschränkten<sup>10)</sup> Rechtsfähigkeit des Nasciturus – unterstellen, dass die Behinderung und ein damit einhergehendes „mühevoll“ oder gar „qualvolles“ Leben, einen ersatzfähigen Schaden iSd §§ 1293 ff ABGB darstelle. Korrekterweise wird ein Ersatz des immateriellen Schadens dem Kind im Falle einer unterbliebenen Behandlung oder Abtreibung aufgrund mangelnder Kausalität nicht zugesprochen, da das vorwerfbar Fehlverhalten des Arztes zu keiner Verschlechterung des bereits gegebenen Zustandes geführt hat.<sup>11)</sup> Der geltenden Rechtsordnung lässt sich keine ärztliche Pflicht entnehmen, wonach eine Geburt aufgrund einer zu befürchtenden Behinderung zu verhindern wäre.<sup>12)</sup> Lediglich im Falle eines Eingriffs in ein absolut geschütztes Rechtsgut, dh aktives rechtswidriges Handeln des Arztes, welches zu einer Schädigung des Kindes im Mutterleib führt, zieht einen Schadenersatzanspruch des Kindes gegen den Arzt nach sich.<sup>13)</sup> Abschließend kann – wie der OGH in Rechtssatz 0112111 vom 25. 5. 1999 treffend formuliert hat – festgehalten werden, dass weder die Ermöglichung, noch die Nichtverhinderung eines Lebens einen Eingriff in ein absolut geschütztes Gut darstellt und somit Schadenersatzpflichten nach sich zieht. Mit dieser Kernaussage inhaltlich übereinstimmend, vertritt *Koziol* die Ansicht, dass „nach heutiger Auffassung weder einem Nasciturus noch einem schon Geborenen ein Recht darauf zusteht, getötet zu werden“. <sup>14)</sup> Die Ablehnung des Schadenersatzanspruches eines Kindes wegen wrongful life wurde – im Einklang mit der hL<sup>15)</sup> – bereits in der Leitentscheidung *1 Ob 91/99k* vom 1. Senat abgelehnt.

### 3. Wrongful birth

Der aus dem anglo-amerikanischen stammende Begriff des wrongful birth umfasst jene Fälle, die sich iZm der Haftung eines Arztes für die unerwünschte Geburt eines Kindes ergeben.<sup>16)</sup> Damit einhergehend, stellt sich die Frage, ob die Eltern den ihnen entstehenden Unterhaltsaufwand im Wege des Schadenersatzes gegen die für die Geburt verantwortliche Person (in den meisten Fällen der Krankenträger oder Arzt) geltend machen können.<sup>17)</sup> Dem österreichischen Prinzip der Verschuldenshaftung folgend, stellt sich die Frage eines Schadenersatzanspruches infolge wrongful birth erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem einem behandelnden Arzt im Wege zumutbarer pränataler Untersuchungsmethoden möglich ist, eine zu einer Behinderung des Kindes führende Krankheit zu erkennen.<sup>18)</sup> Der klassische Schadensfall entsteht durch die mangelnde ärztliche Aufklärung der Eltern über die Möglichkeit einer Behinderung des bereits gezeugten Kindes<sup>19)</sup> und die damit verbundene, den Eltern bzw der Mutter genommene Möglichkeit der selbstständigen Entscheidungs-

findung in Bezug auf einen eventuellen Schwangerschaftsabbruch. Festzuhalten sei weiters, dass sich die Fragestellung des wrongful birth nicht ausschließlich – wie in og Fall – auf die Geburt eines behinderten Kindes bezieht, sondern auch auf die mit einem ohne Behinderung zur Welt gekommenen Kindes und die damit verbundenen psychischen, physischen und finanziellen Belastungen.<sup>20)</sup>

### 4. Wrongful conception

Unter dem Schlagwort wrongful conception wird ein rechtswidriges Verhalten (zB misslungene Sterilisation;<sup>21)</sup> irrümliche Ausgabe eines Magenmittels statt der Antibabypille<sup>22)</sup> einer behandelnden Person (zB Arzt<sup>23)</sup> oder Apotheker<sup>24)</sup>) bezeichnet, die zu einer ungewollten Schwangerschaft und in Folge zur Geburt eines – gesunden oder behinderten – Kindes führt. Theoretisch wäre auch das kumulative Vorhandensein sowohl der wrongful-birth- als auch der wrongful-conception-Problematik denkbar: Einer Frau wird in der Apotheke statt einer Antibabypille ein Kopfwehnmittel ausgehändigt. Durch diese Verwechslung kommt es zu einer Schwangerschaft. Trotz pränataler Untersuchung erkennt der Arzt die zu einer Behinderung führende, sich im Anfangsstadium befindliche Krankheit nicht. Die Klägerin bringt ein behindertes Kind zur Welt. In dieser – in Österreich bisher noch nicht judizierten Konstellation – wäre ein Anspruch der Eltern sowohl gegenüber dem Apotheker (wrongful conception) als auch gegenüber dem behandelnden Arzt (wrongful birth) denkbar. Wie die Rsp diesen Fall entscheiden würde, lässt sich nur schwer abschätzen, da in concreto diverse Kausalitäts- respektive Beweis-

10) Erläuternd OGH in SZ 69/279 mwN; *Schauer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>101</sup> § 22 Rz 1.

11) Siehe auch OGH 25. 5. 1999, 1 Ob 91/99k JBl 2000, 58 (*Hochhalter*).

12) OGH 25. 5. 1999, 1 Ob 91/99k.

13) *Fenyves/Hirsch*, Zur Deckung der Ansprüche aus „wrongful life“ und „wrongful birth“ in der Arzthaftpflichtversicherung, RdM 2000, 10.

14) *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> (1997) Rz 2/31.

15) Vgl etwa *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> Rz 2/30 ff; aM *Rebhahn*, Schadenersatz wegen der Geburt eines nicht gewünschten Kindes? JBl 2000, 265.

16) *Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung 5.

17) *Welser in Koziol/Welser* (Hrsg), Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> 306.

18) Vgl hiezu *Katzenmeier*, Arzthaftung (2002) 12.

19) *Koziol/Steininger*, Schadenersatz bei ungeplanter Geburt eines Kindes, RZ 2008, 138.

20) Dazu *Schauer*, „Wrongful birth“ in der Grundsatzentscheidung des OGH – Eine rechtsethische Betrachtung, RdM 2004/5; *Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung 7.

21) OGH in RdM 1995, 69 (*Bernat*).

22) OLG in JZ 1978, 528.

23) OGH in RdM 1995, 69 (*Bernat*).

24) OLG Celle 1 U 37/77 JZ 1978, 528; Vgl auch OGH 12. 7. 1990, 7 Ob 593/90, Verschiebung der Regelblutung durch medikamentöse Behandlung, JBl 1990/91, 316 = JAP 1990/91, 232 (*Bernat*).

probleme (bspw überholende Kausalität<sup>25</sup>) einfließen, welche eine Prognose allzu vage erscheinen ließen.

## III. Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 (SchRÄG 2011)

Ende 2010 präsentierte die zur damaligen Zeit amtierende Justizministerin *Claudia Bandion-Ortner* einen Ministerialentwurf unter dem vielversprechenden Titel „Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011“. Der Entwurf sah die inhaltliche Erweiterung des § 1293 ABGB um einen weiteren Absatz vor: „Aus dem Umstand der Geburt eines Kindes kann niemand Schadenersatzansprüche geltend machen. Ausgenommen davon sind Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt.“<sup>426</sup> Aus den Materialien geht hervor, dass der Telos dieser angestrebten Reform sei, dass nach geltendem Recht die Geburt eines behinderten Kindes einen ersatzfähigen Schaden darstelle und dies zu dem abzulehnenden Ergebnis führe, dass „ein behindert geborenes Kind als Schaden angegeben wird.“<sup>27</sup> Ein weiterer Grund, welcher sich den Materialien entnehmen lässt, ist die Befürchtung, dass durch die Bejahung eines Schadenersatzes, Ärzte ihre Behandlung in eine „sicher ist sicher, im Zweifel für die Abtreibung, Politik“<sup>28</sup> wandeln, welche zweifelsfrei nicht iS des Gesetzgebers wäre und mit dem eigentlichen Sinn des ärztlichen Heilberufes in krassm Widerspruch stünde.

### 1. Kritik am und Schwachstellen des Ministerialentwurfs

Der Mangel einer Bestimmung über eine sozialrechtliche Regelung,<sup>29</sup> die als Ausgleich für den Ausschluss des Ersatzanspruchs geschaffen werden sollte,<sup>30</sup> verdeutlicht den als im Anfangsstadium einzustufenden Eindruck des Entwurfs. Problematisch sieht *Kletečka* den Fall, dass alle behindert geborenen Kinder bzw deren Eltern – unabhängig, ob unter wrongful birth fallend – einen Anspruch auf Beihilfe in Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes haben sollen, da, wie für sozialrechtliche Lösungen charakteristisch, diese nur so gut sein kann, wie die dafür aufgebrauchten Mittel.

## IV. Kind als Schaden – Worin liegt der eigentliche Nachteil?

Befasst man sich näher mit der schadenersatzrechtlichen Problematik, welche sich unter dem plakativen Begriff „Kind als Schaden“ verbirgt, so fällt einem unweigerlich auf, dass der Begriff „Kind als Schaden“ eine für den juristischen Sprachgebrauch nicht taugliche Vereinfachung darstellt. Mit dieser etwas unbeholfen und überhastet wirkenden Formulierung, wird von der ernstzunehmenden Lehre und aktuellen Rsp nicht das Kind selbst als Schaden angesehen, wie es der Wortlaut vermuten lässt, sondern der mit dem (behinderten) Kind einhergehende (erhöhte) Unterhalt.<sup>31</sup> Damit übereinstimmend meint *Koziol*, dass „die Geburt eines Menschen sicherlich keinen Schaden darstellt; das Kind selbst als eigenständige Person kann selbstverständlich nicht als negative Veränderung im Vermögen der Eltern angesehen werden.“<sup>32</sup> Unklarheit besteht nach wie vor über die Frage, ob, und wenn ja, in welcher Höhe der durch die Geburt des Kindes entstandene Unterhalt zu ersetzen ist. Obwohl die Bezeichnung der Thematik unter dem Begriff „Kind als Schaden“ misslungen ist, lässt sich nicht leugnen, dass mit der Existenz eines Kindes – ob gesund oder behindert – erhebliche Kosten verbunden sind. Um einer solchen Situation Abhilfe zu verschaffen, muss, wie von hL<sup>33</sup> und tw der Rsp<sup>34</sup> vertreten, das Institut des Schadenersatzes im Ausmaß seiner Ausgleichsfunktion herangezogen werden.

che Vereinfachung darstellt. Mit dieser etwas unbeholfen und überhastet wirkenden Formulierung, wird von der ernstzunehmenden Lehre und aktuellen Rsp nicht das Kind selbst als Schaden angesehen, wie es der Wortlaut vermuten lässt, sondern der mit dem (behinderten) Kind einhergehende (erhöhte) Unterhalt.<sup>31</sup> Damit übereinstimmend meint *Koziol*, dass „die Geburt eines Menschen sicherlich keinen Schaden darstellt; das Kind selbst als eigenständige Person kann selbstverständlich nicht als negative Veränderung im Vermögen der Eltern angesehen werden.“<sup>32</sup> Unklarheit besteht nach wie vor über die Frage, ob, und wenn ja, in welcher Höhe der durch die Geburt des Kindes entstandene Unterhalt zu ersetzen ist. Obwohl die Bezeichnung der Thematik unter dem Begriff „Kind als Schaden“ misslungen ist, lässt sich nicht leugnen, dass mit der Existenz eines Kindes – ob gesund oder behindert – erhebliche Kosten verbunden sind. Um einer solchen Situation Abhilfe zu verschaffen, muss, wie von hL<sup>33</sup> und tw der Rsp<sup>34</sup> vertreten, das Institut des Schadenersatzes im Ausmaß seiner Ausgleichsfunktion herangezogen werden.

### 1. Der Unterhalt als ersatzfähiger Vermögensschaden

„Die Eltern haben zur Deckung der ibren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ibren Kräften anteilig beizutragen.“ Dieses durch § 231 Abs 1 ABGB (vormals § 140) normierte Gebot, welches unter dem Titel „Kindesunterhalt“ zu finden ist und die damit einhergehende finanzielle Bürde sowie Verantwortung, sind des Öfteren Anlass für die Entscheidung der Partner/Ehegatten, kein Kind – ob gesund oder behindert – zu bekommen. Daher ist die Entscheidung, sich vorerst gegen ein Kind auszusprechen, oft von finanziellen Überlegungen und Bedenken getragen. Kommt es aber nun doch aufgrund des Fehlverhaltens eines Arztes zu einer ungeplanten Schwangerschaft, so ist die

25) Die überholende Kausalität erklärend *Welser* in *Koziol/Welser* (Hrsg), Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> 336.

26) ME SchRÄG 2011 255/ME 24 GP.

27) 255/ME 24 GP Vorblatt.

28) Sinngemäß im *Beschluss der Bioethikkommission*, Thesen zur Debatte „Kind als Schaden“ aus Anlass divergierender Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, 18. 4. 2007.

29) Für die sozialrechtliche Lösung *Griss*, Unerwünschte Geburt – Ein Fall für die Gerichte? FS *Koziol* (2010) 639, 645 f.

30) *Kletečka*, Wrongful birth, wrongful conception – Zur aktuellen Diskussion über den Familienplanungsschaden, JBl 2011, 749.

31) So etwa *Schauer*, „Wrongful birth“ in der Grundsatzentscheidung des OGH – Eine rechtsethische Betrachtung, RdM 2004/5; OGH 1 Ob 91/99k JBl 2000, 58 (*Hochhaltinger*).

32) *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> Rz 2/22.

33) Vgl *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> Rz 2/25.

34) OGH 1 Ob 91/99k JBl 2000, 58 (*Hochhaltinger*).

Frage, ob die nun entstehenden, aber ausdrücklich zu vermeiden gesuchten Unterhaltsaufwendungen als ersatzfähiger Schaden auf den nicht lege artis handelnden Arzt überwältigt werden können.<sup>35)</sup>

#### a. Verbindlichkeiten und Aufwendungen als ersatzfähiger Schaden?

Die Frage nach der Ersatzfähigkeit des Schadens scheint prima facie zu bejahen. Unter dem Begriff des positiven Schadens versteht man die erlittene Beschädigung oder gar Zerstörung eines bereits vorhandenen Gutes.<sup>36)</sup> Der hL folgend, sind sowohl Aufwendungen als auch durch das schädigende Ereignis entstandene Verbindlichkeiten vom Begriff des positiven Schadens umfasst und somit ersatzfähig.<sup>37), 38)</sup> Es kann sohin festgehalten werden, dass durch das Verhalten des Schädigers (Arzt) eine Verbindlichkeit (Unterhaltsleistung) entstanden ist, welcher kein entsprechendes Äquivalent gegenübersteht. Conclusio dieser Erwägung ist, dass die Bejahung eines Schadenersatzanspruchs gegenüber dem schuldhaft handelnden Verursacher legitim, wenn nicht sogar geboten erscheint.

#### b. Verbindlichkeiten im Kontext des Familienrechts

Das von manchen angeführte Argument, dass – außerhalb der Problematik der wrongful birth oder wrongful conception – auch bei Unterhaltszahlungen der Eltern gegenüber ihren Kindern keine äquivalente Gegenleistung gegenübersteht, trifft naturgemäß zu.<sup>39)</sup> Es steht außer Frage, dass nicht nur eine finanzielle Verpflichtung durch das Schadensereignis losgetreten wird, sondern sich dadurch ein, finanziell nicht bezifferbares, Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt. Nichtsdestotrotz führt dies – würde man dieser Ansicht bedingungslos folgen – zu einer Verlagerung des Schadens, welcher durch einen Arzt verursacht worden ist und für den der erhöhte Sorgfaltsmaßstab nach § 1299 ABGB gilt,<sup>40)</sup> auf jene Personen, die ihr leibliches und finanzielles Schicksal in die Hände dieses Sachverständigen legen. Diese – einer Haftungsfreistellung eines Sachverständigen recht nahe kommende – Konstellation widerspricht der Ratio der Verschuldenshaftung nach ABGB und insb der im Gesetz normierten Anhebung des Verschuldensmaßstabs<sup>41)</sup> eines vertraglich verpflichteten Sachverständigen (kein erhöhter Sorgfaltsmaßstab eines Sachverständigen gegenüber jedermann).<sup>42)</sup>

## 2. Die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden

Einhergehend mit der unerwünschten Geburt eines gesunden oder behinderten Kindes entstehen zahlreiche (ersatzfähige?) immaterielle Belastungen. Dem Grundsatz der Vermeidung der Schadensausuferung gerecht werdend, scheint es angebracht, den Ersatz immaterieller Schäden auf jene Fälle – mit Ausnahme des Schmer-

zengeldes für Schwangerschaft und Geburt – einzuschränken, denen die Geburt eines behinderten Kindes zugrunde liegt. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Rsp seit dem Judikat 184 (alt)<sup>43)</sup> nur in taxativ im Gesetz aufgezählten Fällen Geldersatz für ideelle Schäden zugesprochen hat.<sup>44)</sup> Somit gilt es zu erörtern, ob sich jene immaterielle Schäden, die iZm der Schwangerschaft und Geburt eines behinderten Kindes auftreten, unter die Tatbestände, die den Ersatz des ideellen Schadens ausdrücklich anordnen, subsumieren lassen. Dbzgl höchstgerichtliche Entscheidungen gibt es in Österreich bisher nicht.

#### a. Schmerzensgeld

Für den Fall, dass die Mutter bei ausreichender Aufklärung über die Behinderung ihres Kindes einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hätte, wäre es zu keiner Geburt und folglich keinen Schwangerschafts- und/oder Geburt bedingten Schmerzen gekommen. Ein den Anspruch auf Schmerzensgeld eventuell entkräftendes Argument stellt die Behauptung dar, dass mit dem hypothetisch vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch wohl auch vergleichbare körperliche und seelische Beeinträchtigungen verbunden seien. Grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Anspruch auf Schmerzensgeld ist, dass sich eine Schwangerschaft sowie eine darauf folgende Geburt als Körperverletzung<sup>45)</sup> unter § 1325 ABGB subsumieren lassen.<sup>46)</sup> Sowohl der OGH, als auch *Koziol* lehnen einen aus § 1325 ABGB resultierenden Ersatzanspruch ab, da der Tatbestand der Körperverletzung nicht erfüllt sei. Begründet wird dies damit, dass die Schwangerschaft weder eine „Krankheit“<sup>47)</sup> noch eine „Körperverletzung“ sei.<sup>48)</sup> Es lässt sich festhalten, dass die hL die Meinung vertritt, dass der Wertung des Ge-

35) *Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung (2002) 24.

36) *Welser* in *Koziol/Welser* (Hrsg), Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> 304.

37) *Welser* in *Koziol/Welser* (Hrsg), Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> 304; ausführlich dazu *Apathy*, Aufwendungen zur Schadensbeseitigung (1979) 66.

38) Vgl OGH 8 Ob 266/64 SZ 37/168; RIS-Justiz RS0022568.

39) *Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung 26.

40) Arzt als Sachverständiger iSd § 1299 *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB Praxiskommentar<sup>3</sup> § 1299.

41) *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983) 23 ff.

42) *Welser* in *Koziol/Welser* (Hrsg), Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> 354.

43) GIUNF 4185.

44) *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht III – Schuldrecht Besonderer Teil<sup>3</sup> (2008) 173.

45) Den Begriff erklärend OGH in JBl 1989, 41; *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 115.

46) *Hinghofer-Szalkay/Ch. Hirsch*, Die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden bei Geburt eines unvorhergesehen behinderten Kindes, RdM 2008, 100.

47) Vgl *Wolff* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB VI<sup>2</sup> 129.

48) *Ch. Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung 198.

setzgebers zu entnehmen sei, wonach ein natürlicher Vorgang, wie der einer komplikationsfreien Schwangerschaft und die damit verbundenen Schmerzen, keine Körperverletzung iSd §§ 1295 ff ABGB darstellen. Anders gelagert erscheint die Situation, wenn es zu physischen und/oder psychischen Beschwerden, die nicht dem normalen physiologischen Verlauf einer Schwangerschaft entsprechen, kommt. In diesem Fall bietet sich ein Vergleich mit dem Krankheitsbegriff des Sozialversicherungsrechts an („regelwidriger Körperzustand“ – § 120 Abs 1 Z 1 ASVG).<sup>49)</sup> IS der Rechtssicherheit wäre de lege ferenda eine höchstgerichtliche Auseinandersetzung mit diesem Sonderproblem des Schadenersatzrechts wünschenswert. Eine Unterteilung zwischen physischen und psychischen Belastungen, die dem normalen Verlauf einer Schwangerschaft entsprechen (zB Wochenbettpsychose, Übelkeit, Erbrechen und dgl), und darüber hinausgehenden Beschwerden schiene dem Autor idF am zweckmäßigsten. Es bleibt abzuwarten, ob und, wenn ja, welcher Meinung sich die Judikatur anschließen wird.

## b. Sonderfall: Schock- und Trauerschaden

Unter dem im Gesetz nicht explizit genannten Begriff des *Schockschadens* wird „eine psychische Störung mit Krankheitswert“<sup>50)</sup> verstanden. Ersatz wird vom OGH insb in jenen Fällen gewährt, in denen nahe Angehörige durch die Tötung einer Person, mit der sie in einer tatsächlichen Nahebeziehung stehen, psychische Reaktionen mit Krankheitswert erleiden.<sup>51)</sup> Die Haftung wird, mit dem Argument der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit des Angehörigen, die letztendlich eine ersatzfähige Körperverletzung iSd § 1295 darstellt, legitimiert.<sup>52)</sup> Im Gegensatz zu Schockschäden stellt der Trauerschaden eine psychische Trauerreaktion ohne Krankheitswert dar.<sup>53)</sup> Das idF geforderte „Trauerschmerzengeld“ für bloße Gefühlsschäden gesteht der OGH nahen Angehörigen nur im Falle der vorsätzlichen oder zumindest grob fahrlässigen Schadensherbeiführung zu.<sup>54)</sup> In Bezug auf die Problematik des Ersatzes bei wrongful birth wird von manchen Autoren<sup>55)</sup> eine Unterteilung betreffend der Ersatzfähigkeit von Schock- und Trauerschaden durch Benachrichtigung während der Geburt oder solcher während der Schwangerschaft in Erwägung gezogen. Während nach dieser, auf reinen Kausalitätsgedanken basierenden, Ansicht ein Ersatz des Schock- und Trauerschadens bei Benachrichtigung während der Schwangerschaft abgelehnt wird, vertritt der OGH<sup>56)</sup> und ein Teil der Lehre<sup>57)</sup> die Überzeugung, dass ein Schockschaden, den die Mutter durch Information über die Behinderung ihres Kindes bei Geburt erleidet, jedenfalls zu ersetzen sei.<sup>58)</sup> Wünschenswert wäre jedoch auch der Ersatz des Schockschadens bei Benachrichtigung der Eltern über die

schwere Behinderung ihres Kindes – nicht erkannt oder veranlasst durch einen schuldhaft handelnden Arzt – im fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft.

## V. Die höchstgerichtliche Rsp in Österreich

### 1. OGH 1 Ob 91/99k (wrongful birth)

In der Grundsatzentscheidung *1 Ob 91/99k* aus dem Jahre 1999 nahm der OGH erstmals zum Thema wrongful birth Stellung. Das Fehlen einer österreichischen Spruchpraxis in Bezug auf wrongful birth veranlasste den OGH in seiner Urteilsbegründung, auf die Rechtspraxis des deutschen Bundesgerichtshofs zurückzugreifen.

#### a. Sachverhalt

Mit der Bitte um Abklärung, ob es Indizien gäbe, die auf eine Behinderung ihres ungeborenen Kindes schließen lassen, suchte eine schwangere Frau einen Facharzt und Universitätsprofessor für Frauenheilkunde und Geburtshilfe auf. Die Klägerin schloss mit dem behandelnden Arzt in seiner Privatordination einen Behandlungsvertrag ab. Trotz mehrfacher Ultraschalluntersuchung erkannte der Facharzt fahrlässig jene Anzeichen nicht, die auf eine schwere Behinderung des Kindes im Mutterleib hindeuteten. Im Vertrauen auf die positive Prognose des Beklagten ließ die Mutter das Kind nicht abtreiben. Im Jahre 1988 brachte die Klägerin ein körperlich schwer behindertes<sup>59)</sup> Kind zu Welt.

49) *Ch. Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung 200ff.

50) *Welser in Koziol/Welser* (Hrsg), Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> 340.

51) Vgl etwa OGH 2 Ob 212/04x Zak 2006/235.

52) OGH 1. 12. 1982, 1 Ob 658/82.

53) *Schobel*, Ersatzfähigkeit reiner Trauerschäden – Generelle Rechtssprechungswende bei immateriellen Schäden? RdW 2002/195.

54) OGH 2 Ob 84/01v SZ 74/90 = RZ 2001, 232 = JBl 2001, 660; selbiger Meinung *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> Rz 11/13.

55) Diese Meinung vertretend *Hinghofer-Szalkay/Ch. Hirsch*, RdM 2008, 100.

56) OGH 1 Ob 91/99k SZ 72/91.

57) *Ch. Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung 204f; *Fenyves/Ch. Hirsch*, Zur Deckung der Ansprüche aus „wrongful life“ und „wrongful birth“ in der Arzthaftpflichtversicherung, RdM 2000, 10; die Ersatzfähigkeit des reinen Trauerschadens in Folge der Benachrichtigung bei Geburt verneinend *Kamer/Koziol*, 15. ÖJT II/1, 119; ebenso *Ch. Hirsch*, Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung 205f.

58) Die Frage nach dem Ersatz des Schockschadens bei wrongful birth und wrongful conception unterschiedlich beantwortend *Fenyves/Ch. Hirsch*, RdM 2000, 10.

59) Fehlen beider oberer Extremitäten; Klumpfüße beiderseits; linkes Bein um eine halbe Oberschenkelhöhe verkürzt (Anm).

## b. Rechtliche Beurteilung

Zunächst begehrten die Eltern den Ersatz aller mit der Existenz des Kindes in Verbindung stehenden finanziellen Belastungen (insb den ganzen Unterhalt). Untermauert wurde diese Forderung mit der Begründung, dass die Klägerin das Ungeborene, im Wissen um die Behinderung, straffrei abgetrieben hätte und es folglich zu keiner monetären Belastung gekommen wäre. Die von *Koziol*<sup>60)</sup> vertretende Ansicht bzgl der Ersatzfähigkeit von Unterhaltsschäden ergänzend, bejahte der OGH letztendlich nur die Ersatzfähigkeit des behinderungsbedingten Unterhaltsmehraufwandes. Gleichzeitig stellte der OGH in diesem Zusammenhang erstmals klar, dass das menschliche Leben an sich keinen Schaden darstelle und dem Kind selber aus diesem Grund kein Schadenersatzanspruch wegen seiner eigenen Existenz zustehe.<sup>61)</sup>

## c. Überlegungen

Der erste Senat hat mit seiner Grundsatzentscheidung *1 Ob 91/99 k* einen in summa zu billigenden Mittelweg gewählt. Zum einen sprach der OGH den Eltern den finanziellen Mehraufwand zu, zum anderen stellte er unmissverständlich fest, dass dem Kind kein eigener Anspruch auf Ersatz des Schadens zukommt.

## 2. OGH 6 Ob 303/02 f (wrongful birth)

In der E 6 Ob 303/02 f v 23. 10. 2003 hat der OGH den Anspruch auf Schadenersatz zweier Eltern eines mit einer schweren Erbkrankheit zur Welt gekommenen Kindes gegen den Krankenhausträger abgelehnt.

### a. Sachverhalt

Das am 5. 11. 1995 geborene dritte Kind der Klägerin leidet an Morbus Niemann-Pick, einer genetisch bedingten Erbkrankheit. Die Klägerin selbst leidet nicht an genannter Krankheit, jedoch sind beide leiblichen Geschwister der Klägerin daran erkrankt. Die Klägerin informierte den behandelnden Arzt im Zuge der pränatalen Untersuchungen über ihre familiäre Veranlagung, unterließ jedoch die Aufklärung über die Tatsache, dass in der Familie des Kindesvaters ebenfalls Morbus Niemann-Pick diagnostiziert wurde. Dies war der Klägerin bekannt, da sie und der Zweitkläger in einem familiären Verhältnis stehen (Cousin und Cousine zweiten Grades). Die Tatsache, dass sowohl von Seiten der Mutter als auch väterlicherseits eine Veranlagung gegeben ist, erhöht das Risiko für das gemeinsam gezeugte Kind um ein Vielfaches. Die Klägerin brachte ein, dass sie den behandelnden Arzt mit der Frage konfrontiert habe, ob es eine Möglichkeit zur pränatalen Feststellung bzgl der Erbkrankheit gäbe. Dies verneinte der Arzt. Nachträglich stellte sich heraus, dass es ein für seltene Stoffwechselerkrankungen

spezialisiertes Institut in Innsbruck gibt, das etwaige Gewebeproben abnimmt und an ausgestattete Kliniken in Deutschland oder Frankreich übersendet. Entgegen der ärztlichen Auskunft wäre somit eine pränatale Feststellung möglich gewesen. Der Krankenhausträger stritt das Wissen des Arztes um die Tiroler Klinik nicht ab, führte jedoch an, dass eine solche Vorgehensweise im Jahre 1995 unüblich gewesen wäre, insb im Hinblick auf die fälschliche Information über die bloß einseitige Veranlagung der Eltern. Der OGH lehnte letztendlich einen Schadenersatzanspruch zur Gänze ab.

## b. Rechtliche Beurteilung

Der OGH führte im Rahmen seiner Urteilsbegründung zahlreiche Argumente an, welche die Ablehnung der Haftung des Krankenhausträgers (bzw dem nach § 1313 a ABGB zuzurechnenden Arztes) plausibel erscheinen lassen. Das Hauptargument des 6. Senates bestand in der unterlassenen Information der Mutter gegenüber dem Arzt über die Existenz der Verwandtschaft und der damit verbundenen, beidseitigen erblichen Veranlagung hinsichtlich Morbus Niemann-Pick. Weiters schloss sich der OGH der Meinung des Beklagten an, dass eine Vorgangsweise iS einer Gewebeentnahme und Übersendung zur weiteren Untersuchung ins Ausland im Jahre 1995 nicht üblich gewesen sei.

## c. Überlegungen

Unklar erscheint der dogmatische Weg, den der OGH gewählt hat, um zu einem Haftungsausschluss des Krankenhausträgers zu gelangen. Am sinnvollsten erscheint der von *C. Steininger*<sup>62)</sup> gemachte Vorschlag, den Haftungsausschluss auf ein überwiegendes Mitverschulden der Klägerin zu stützen. Die leichte Fahrlässigkeit des behandelnden Arztes, dessen Verhalten dem Krankenhausträger nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen im Wege der Erfüllungsgehilfenhaftung gem § 1313 a ABGB zugerechnet wird, erschiene in diesem Zusammenhang vernachlässigbar. Durch das grob sorgfaltswidrige Verhalten der Klägerin wäre ein gänzlicher Ausschluss der Schadenersatzpflicht durchaus zu rechtfertigen. Als Gegenargument ließe sich anführen, wie weit fachliches Wissen und Verantwortungsgefühl eines medizinischen Laien strapaziert werden darf und ob im gegebenen Fall dem Kläger nicht doch mehr Kenntnis unterstellt wurde, als erwartet werden kann.

60) *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht <sup>13</sup> Rz 2/22 ff und Rz 2/30 ff.

61) Sonderfall der sog „wrongful life“ Problematik.

62) *C. Steininger*, Patienten als medizinische Experten? – Anmerkung zu OGH 23. 10. 2003, 6 Ob 303/02 f, VR 2004, 116.

### 3. OGH 5 Ob 165/05 h (wrongful birth)

In dieser, einer Kehrtwende gleichkommenden, Entscheidung sprach der 5. Senat des OGH erstmals den gesamten Unterhaltsaufwand (Basisunterhalt und zusätzlicher Unterhaltungsmehrbedarf) im Falle eines pränatalen Behandlungsfehlers zu. Ausgangspunkt war abermals ein unterbliebener Schwangerschaftsabbruch aufgrund mangelnder Aufklärung des behandelnden Arztes.

#### a. Sachverhalt

Die Kläger sind Eltern eines mit einer schweren Behinderung im Jahre 1997 zur Welt gekommenen Kindes.<sup>63)</sup> Der Beklagte, ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, entdeckte bei einer routinemäßigen Ultraschalluntersuchung Hinweiszeichen auf Anomalien in Form einer vermehrten Fruchtwassermenge sowie einer Wachstumsstörung des Fötus. Mit den Worten „Sie gehen mir jetzt in die Risikoambulanz“ und einer Überweisung für eben diese entließ der Beklagte die Patientin aus dessen Ordination. Nach zwei weiteren Kontrollen beim beklagten Arzt, in denen dieser abermals einen Besuch in der Risikoambulanz anriet, begab sich die Klägerin in eine solche. Dort, zwei Monate nach erstmaligem Anraten des Beklagten, wurden die bereits vom Beklagten festgestellten Anomalien bestätigt. Wäre die Klägerin sogleich zur pränatalen Kontrolle in der Risikoambulanz erschienen, wäre ein Schwangerschaftsabbruch zeitlich noch möglich gewesen. Die Klägerin begehrte, wegen Verletzung der Pflichten aus dem zwischen ihr und dem Facharzt geschlossenen Behandlungsvertrag, den Ersatz des gesamten Unterhalts aus dem Titel des Schadenersatzes.

#### b. Rechtliche Beurteilung

In der Rs 5 Ob 165/05 b sprach der OGH erstmals den Ersatz des gesamten Unterhalts (Basisunterhalt und erhöhter, behinderungsbedingter Unterhaltungsmehrbedarf), für ein behindertes Kind zu. Dieser, aus dem Titel des Schadenersatzes folgende Ersatzanspruch, begründet der OGH in concreto mit der fahrlässigen Verletzung der ordnungsgemäßen Aufklärungspflicht des Arztes. Demnach reicht die Aufforderung des Beklagten „Sie gehen mir jetzt in die Risikoambulanz“ ohne einhergehende Aufklärung der Patientin über die möglichen Folgen der Unterlassung eines Besuchs in angereicherter Risikoambulanz nicht aus, um der, dem Vertragsverhältnis entspringenden, erforderlichen Aufklärungspflicht eines Facharztes Genüge zu tun. Der Beklagte hätte der Klägerin vielmehr zu verstehen geben müssen, dass die Unterlassung oder zeitliche Verzögerung der gebotenen Ultraschalluntersuchung zur Unmöglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs führen kann. Nach Meinung des OGH schützt der mit dem Arzt geschlossene Behandlungsvertrag nicht nur die Gesundheit der Patientin, sondern um-

fasst auch sämtliche finanzielle Interessen der Klägerin. Diese Auffassung führte – im Gegensatz zur E 1 Ob 91/99 k<sup>64)</sup> – zu einem Ersatz des gesamten Unterhalts.

### 4. OGH 6 Ob 101/06 f (wrongful conception)

In der Rs 6 Ob 101/06 f beschäftigte sich der OGH erstmals mit der Frage nach Schadenersatzansprüchen in Folge der Geburt eines gesunden, jedoch unerwünschten Kindes.

#### a. Sachverhalt

Nach der Geburt des dritten Kindes kam für die Kläger (ein verheiratetes Ehepaar) ein weiteres nicht in Frage. Aus diesem Anlass ließ der Erstkläger im Jahre 2002 durch den Beklagten, einem Facharzt für Urologie, eine Vasektomie<sup>65)</sup> vornehmen. Nach erfolgtem Eingriff ließ der Kläger, den WHO-Richtlinien entsprechend, zwei postoperative Ejakulatskontrollen durchführen, wobei bei Letzterer keine Spermien mehr zu finden waren. Der Arzt unterließ es, die Ehegatten über die seltene Möglichkeit einer spontanen Wiederverbindung der Samenleiter aufzuklären. Eine mit an Sicherheit grenzende Unfruchtbarkeit kann erst nach einer weiteren Kontrolle, ein Jahr nach erfolgter Vasektomie, angenommen werden. Hätte eine ordnungsgemäße Aufklärung stattgefunden, so hätten die Kläger bis nach Ablauf eines Jahres und ergangener letztmaliger Ejakulatskontrolle zusätzliche Methoden der Schwangerschaftsverhütung angewendet. Der Beklagte stritt eine Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht ab, da die „Versagerquote“ nach erfolgter Vasektomie lediglich zwischen 0,2% und 0,4% schwanke. Weiters sollte sich, nach Meinung des Beklagten, jeder Patient bewusst sein, dass ein Arzt keinen Erfolg der Heilbehandlung zusichern könne. Aufgrund dieser zwei Argumente und dem Standpunkt, dass die Geburt eines gesunden, wenn auch unerwünschten Kindes keinen ersatzfähigen Vermögensschaden darstelle, begehrte der Beklagte die Abweisung der Klage auf Zahlung des Unterhalts und Ersatz der durch die Geburt entstandenen Schmerzen. Sowohl das ErstG, als auch das RevisionsG folgten der Ansicht des Beklagten mit der Begründung, „das Eltern-Kind-Verhältnis sei von einer solchen Komplexität und Einheit von Rechten, Pflichten und emotionaler und sozialer Beziehungen, dass für eine Kosten-Nutzen-Rechnung kein Raum sei. Die Geburtsschmerzen der Zweitklägerin stünden außerhalb des Rechtswidrigkeitszusammenhangs.“

63) Down-Syndrom, schwerer Herzfehler sowie Darmverschluss (Anm).

64) Anzumerken, dass in genannter Entscheidung letztendlich bloß der erhöhte Mehraufwand eingeklagt wurde (Anm).

65) Durchtrennung der Samenleiter des Mannes (Anm).

### b. Rechtliche Beurteilung

Der OGH schloss sich der E des RevisionsG an, lehnte einen Schadenersatzanspruch der Eltern gegenüber dem Beklagten zur Gänze ab und bleibt der bereits in der E 1 Ob 91/99k festgehaltenen Rechtsansicht, wonach ein gesundes, wenn auch unerwünschtes Kind keinen Schaden darstelle, treu. Die Ablehnung der Qualifizierung eines mit einem gesunden Kind verbundenen finanziellen Nachteils als einen ersatzfähigen Schaden, stieß in der hL<sup>66)</sup> weitgehend auf Zustimmung.

### c. Überlegungen

Die gänzliche Ablehnung der Haftung eines Arztes, der, wie im vorliegenden Fall zugrundeliegend, seine dem Behandlungsvertrag entspringende Aufklärungspflicht verletzt hat, kommt einem gänzlichen Haftungsausschluss im Bereich der Fortpflanzungsmedizin nahe. Der OGH umschiff mit seiner Formulierung, wonach in der Geburt eines gesunden Kindes kein ersatzfähiger Schaden iSd § 1293 ABGB entstehe, abermals die Tatsache, dass nicht das Kind als solches den Schaden darstellt, sondern die damit einhergehenden finanziellen Belastungen der Eltern. Den Gedanken des OGH konsequent folgend, würde es nicht einmal im Falle grober Fahrlässigkeit zu einer Haftung des Mediziners kommen, trotz Möglichkeit der finanziellen Risikominimierung durch Abschluss einer Ärztehauptpflichtversicherung. Unterm Strich führt die E 6 Ob 101/06f zu einer Risikoüberwälzung zugunsten eines Sachverständigen auf jene Personen, die sich diesem anvertrauen.

## 5. OGH 2 Ob 172/06 t (wrongful conception)

In der E 2 Ob 172/06 t vom 30. 11. 2006 beschäftigte sich der OGH abermals mit der schadenersatzrechtlichen Problematik iZm wrongful conception und blieb im Wesentlichen seiner Ansicht und Begründung aus der E 6 Ob 101/06f aus selbigem Jahr treu.

### a. Sachverhalt

Die Klägerin, eine dreifache Mutter, unterzog sich im Jahre 2002 einer – lege artis durchgeführten – Eileiterunterbindung. Im Zuge des präoperativen Patientengesprächs, welches die Klägerin zur Vornahme des Eingriffs bewogen hat, gab die Ärztin gegenüber der Klägerin an, dass die Möglichkeit einer Schwangerschaft trotz ordnungsgemäß vorgenommener Eileiterunterbindung in ein bis fünf Fällen pro Tausend vorkäme. Tatsächlich liegt die „Versagerquote“ jedoch bei 0,7% bis 3,65%. Wäre die Klägerin über die korrekte Höhe der Versagerquote aufgeklärt worden, hätte diese sich gegen eine Koagulation<sup>67)</sup> entschieden. Trotz Sterilisation brachte die Klägerin 2004 ein weiteres gesundes Kind zur Welt. Basierend auf dem Vorwurf der Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht

begehrte die Klägerin den Ersatz der Ultraschallkosten, die Operationskosten für die vorgenommene Koagulation, Schmerzensgeld sowie den Verdienstentgang im Rahmen ihrer angestrebten Beschäftigung als Buchhalterin, der sie ab Juni 2004 nachgehen wollte. Die Beklagte wendete ein, dass die Klägerin über die – wenn auch inkorrekte – Versagerquote aufgeklärt wurde und die Sterilisation lege artis durchgeführt wurde.

### b. Rechtliche Beurteilung

Der OGH lehnte mit Verweis auf die Begründung des 6. Senates in der E 6 Ob 101/06f, der ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt, jeglichen Anspruch auf Ersatz der finanziellen Nachteile ab. Auch in dieser Rechtssache haben die Richter des 2. Senates die Ansicht vertreten, dass die unerwünschte Geburt eines gesunden Kindes keinen Schaden darstelle und aus diesem Grund ein Ersatzanspruch gänzlich abzulehnen sei.

### c. Überlegungen

Auch in diesem, im Wesentlichen der E 6 Ob 101/06f gleichenden, Urteil des OGH lehnt dieser, in Übereinstimmung mit der hL, jeglichen Ersatzanspruch ab. Abermals erscheint der vom OGH vertretene Standpunkt iS fahrlässig handelnder Ärzte zu Lasten von Kindern und Eltern nicht nachvollziehbar. Insbesondere der Zuspruch des gesamten Unterhaltsaufwandes (vgl 5 Ob 165/05 b) für ein behindertes Kind und der gänzliche Ausschluss für ein gesundes, aber unerwünschtes Kind erscheint unter dem Aspekt, dass der OGH in 5 Ob 165/05 b angeführt hat, dass sehr wohl finanzielle Interessen der Patienten vom Behandlungsvertrag erfasst werden, inkonsequent und erzeugt den Anschein, dass das mit einer Behinderung behaftete Leben für ausgleichsfähiger gehalten wird. Somit steht die unterschiedliche Beurteilung von Ersatzansprüchen der Eltern von wrongful birth und wrongful conception insb im Hinblick auf die seit 1999 bestehende Auffassung des OGH, dass der Schaden nicht in der Existenz des Kindes selber läge, im Widerspruch. In seinem Urteil 5 Ob 148/07 m v 11. 12. 2007 ging der erSkSen auf dieses Problem ein und gab zu erkennen, dass er den Vorwurf der Diskriminierung behinderter Kinder bzgl des Unterhalts nicht nachvollziehen könne. Der OGH meinte weiters, dass sich eine Diskriminierung typischerweise iS eines Vorenthaltens äußere und sich dies im Zuspruch von finanzieller Unterstützung nicht wiederfinde.<sup>68)</sup> Es bleibt abzuwarten,

66) So etwa Koziol oder auch F. Bydliński.

67) Methode der Eileiterunterbindung (Anm).

68) Diskriminierung ebenso iS eines negativen Werturteils definierend Hinghofer-Szalkay/C. Hirsch, Wrongful Birth – Wrongful Conception: Die Diskussion geht in die Verlängerung, iFamZ 2008, 120.

ob der OGH diese Argumentationslinie weiter aufrechterhalten wird können.

## 6. OGH 5 Ob 148/07 m

In der Ende 2007 ergangenen E des OGH bestätigte der erkSen abermals seinen bereits in der E 5 Ob 148/07 m vertretenen Standpunkt, dass im Falle von wrongful birth sowohl der Basisunterhalt, als auch der Mehraufwand einen ersatzfähigen Schaden darstellen.

### a. Sachverhalt

Im Zuge einer von einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe durchgeführten Ultraschalluntersuchung an der 36-jährigen Klägerin erkannte dieser Anzeichen für eine Behinderung des Ungeborenen fahrlässig nicht. Erschwerend kam hinzu, dass bestimmte Körperteile des Kindes nicht einsehbar waren und somit eine lege artis vorzunehmende Untersuchung nicht möglich war. Der Arzt veranlasst trotz fortgeschrittenen Alters der Mutter und einer dadurch bedingten erhöhten Gefahr einer Behinderung des Kindes keine weitere Ultraschalluntersuchung. Spätere Untersuchungen ergaben, dass es bereits zum Zeitpunkt der vom Beklagten vorgenommenen Ultra-

schalluntersuchung Indizien für eine Behinderung des Kindes gab, die bei einer lege artis vorgenommenen kompletten Untersuchung sichtbar gewesen wären. Das Anfang 2002 geborene Kind litt an MMC<sup>69)</sup> höheren Grades verbunden mit Klumpfüßen beiderseits, einer offenen Wirbelsäule sowie einem Wasserkopf. Die Mutter gab an, dass sie bei Wissen um die schwere Behinderung ihres Kindes dieses abgetrieben hätte. Die Klägerin beehrte den Ersatz des bereits angefallenen und zukünftigen gesamten Unterhalts, sowie alle mit der Existenz des Kindes in Zusammenhang stehenden finanziellen Aufwendungen.

### b. Rechtliche Beurteilung

Der OGH bejahte, wie bereits in seiner 2005 ergangenen E 5 Ob 165/05 b, die Trennbarkeit von Kind und Unterhaltsaufwand und sprach abermals den Ersatz des gesamten Unterhaltsaufwandes (Basisunterhalt und erhöhter Mehrbedarf) zu. Gleichzeitig erklärte er den Einwand einer Diskriminierung behinderter Kinder für nicht nachvollziehbar.

69) Myelomeningozele = angeborene Fehlbildung des Rückenmarks (Anm).



Sachs · Trettnak-Hahn

## Das neue Bundesvergaberecht

Leitfaden für Länder und Gemeinden, 5. Auflage

Schriftenreihe RFG 02 – 03/2016

5. Auflage 2016. 112 Seiten.

Br. EUR 22,80

ISBN 978-3-214-03829-8

Mit 1. 3. 2016 ist eine weitere Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 in Kraft getreten: Die „kleine Vergabennovelle“ 2016 zieht fundamentale Änderungen nach sich, wenn auch die große Umsetzung der Vergaberichtlinien noch bevorsteht und wahrscheinlich erst Ende 2016 in Kraft treten wird. Die **5., überarbeitete Auflage des bewährten Leitfadens** ist ein praxisorientierter Behelf, um sich **schnell einen Überblick** über die öffentliche Auftragsvergabe und vor allem die **Änderungen im Vergabewesen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden und Länder haben, zu verschaffen.**

Prägnant und kompetent werden präsentiert:

- die Veränderungen im Bundesvergabegesetz durch die neueste kleine Vergabennovelle 2016 (BGBl I 2016/7),
- die rechtlichen Konsequenzen aufgrund der Verwaltungsgerichtsreform.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

## Anwaltsakademie



### Terminübersicht August 2016 bis Oktober 2016

#### August 2016

**26. und 27. 8.** WIEN  
Special  
Strafverfahren II  
Seminarnummer: 20160826/8

**16. und 17. 9.** INNSBRUCK  
Special  
Bilanzen lesen und verstehen  
Seminarnummer: 20160916/6

#### September 2016

**7. 9. bis 16. 11.** WIEN  
Special  
Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwältinnen  
Seminarnummer: 20160907/8

**16. und 17. 9.** WIEN  
Special  
Öffentliches Wirtschaftsrecht  
Seminarnummer: 20160916/8

**8. bis 10. 9.** WIEN  
Key qualifications  
Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort  
Seminarnummer: 20160908/8

**20. und 27. 9.** WIEN  
Seminarreihe Steuerrecht: 8. Bundesabgabenordnung  
Seminarnummer: 20160920/8

**9. und 10. 9.** DORNBRN  
Special  
Verkehrsunfall und Schadenersatzrecht  
Seminarnummer: 20160909/7

**23. und 24. 9.** FELDKIRCH  
Special  
Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser  
Seminarnummer: 20160923/7

**9. und 10. 9.** WIEN  
Special  
Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum  
Seminarnummer: 20160909/8

**23. und 24. 9.** WIEN  
Basic  
Gesellschaftsrecht  
Seminarnummer: 20160923/6

**13. 9.** WIEN  
Seminarreihe Steuerrecht: 7. Unternehmens- und Anteilskauf  
Seminarnummer: 20160913/8

**26. 9.** FELDKIRCH  
Privatissimum  
Achtung: Verjährung!  
Wichtiges für die Advokatur  
Seminarnummer: 20160926/7

**15. und 16. 9.** WIEN  
Key qualifications  
Ermittlungsverfahren (neu) – Der Anwalt und die Polizei  
Seminarnummer: 20160915/8

**26. 9.** WIEN  
Update  
Social Media und Recht  
Praxisüberblick – Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung  
Seminarnummer: 20160926/8

**16. und 17. 9.** ATTERSEE  
Special  
Der Anwalt als Vertragsverfasser  
Seminarnummer: 20160916/3

**30. 9.** WIEN  
Update  
Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht  
Seminarnummer: 20160930/8

**16. und 17. 9.** GRAZ  
Basic  
Strafverfahren  
Seminarnummer: 20160916/5

**30. 9. und 1. 10.** WIEN  
Special  
Der Anwalt als Vertragsverfasser am Beispiel des Kaufvertrages (für Einsteiger)  
Seminarnummer: 20160930/8

## Aus- und Fortbildung

### Oktober 2016

**6. bis 8. 10.** **MELK**  
Intensive  
Erben und vererben – jetzt und in Zukunft  
Seminarnummer: 20161006/2

**11. 10.** **WIEN**  
Seminarreihe Steuerrecht:  
9. Stiftungssteuerrecht  
Seminarnummer: 20161011/8

**14. und 15. 10.** **FELDKIRCH**  
Special  
Lauterkeitsrecht  
Seminarnummer: 20161014/7

**14. und 15. 10.** **WIEN**  
Basic  
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches  
Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit  
1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte); Asylrecht und Asylverfahren  
Seminarnummer: 20161014/8

**17. 10.** **WIEN**  
Update  
Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof  
Seminarnummer: 20161017/8

**18. 10.** **WIEN**  
Update  
Rechtsschutz vor dem EuGH  
Seminarnummer: 20161018/8

**18. 10.** **WIEN**  
Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern  
Seminarnummer: 20161018/8

**19. 10.** **INNSBRUCK**  
Update  
Die Gesetzesbeschwerde – Verfassungsrechtlicher Rahmen und erste Fragen der Praxis  
Seminarnummer: 20161019/6

**19. 10.** **SALZBURG**  
Update  
Bilanzanalyse für Rechtsanwälte – Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen  
Seminarnummer: 20161019/4

**21. und 22. 10.** **INNSBRUCK**  
Basic  
Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen  
Seminarnummer: 20161021/6

**21. und 22. 10.** **WIEN**  
Key qualifications  
Verhandlung  
Seminarnummer: 20161021A/8

**21. und 22. 10.** **WIEN**  
Special  
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts  
Seminarnummer: 20161021/8

**28. 10.** **DORNBIERN**  
Basic  
Bauvertrag und Bauprozess  
Seminarnummer: 20161028/7

**28. und 29. 10.** **WIEN**  
Special  
Sozialrecht  
Seminarnummer: 20161028/8

**28. und 29. 10.** **WIEN**  
Special  
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)  
Seminarnummer: 20161028A/8

### Verkehrsunfall und Schadenersatzrecht

#### Special

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel dieses Seminars ist es, im Schadenersatzrecht tätigen und daher mit soliden Grundkenntnissen versehenen Parteienvertretern die aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den wichtigsten Themen der Haftpflicht für Verkehrsunfälle nahezubringen, damit es ihnen möglich ist, auf der Höhe der aktuellen Rechtsentwicklung zu argumentieren und die Chancen auf einen Prozessserfolg optimal einzuschätzen. Daher bleiben auch Themen des nationalen und des Europäischen

Zivilverfahrens nicht ausgespart, soweit diese ebenfalls für den Erfolg im Haftpflichtprozess essentiell sind.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des OGH, Schriftleiter der ZVR,

Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Termin: Freitag, 9. 9. 2016 bis Samstag, 10. 9. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Vienna House Martinspark Dornbirn

Seminarnummer: 20160909/7

### Der Anwalt als Vertragsverfasser

#### Special

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenüber den an der Universität vermittelten klassischen Rechtsgebieten, wie etwa dem Familienrecht, dem Schadenersatzrecht oder dem Arbeitsrecht, ist das Vertragsrecht im Lehrangebot unterrepräsentiert. Dies ist für den Rechtsanwaltsanwärter unter dem Gesichtspunkt bedauerlich, dass sich der auszubildende Rechtsanwalt das schöpferische und wirtschaftlich interessante Gebiet der Vertragserrichtung meist selbst vorbehält und der Rechtsanwaltsanwärter mit einem deutlichen Wissensdefizit auf diesem Spezialgebiet in den selbständigen Beruf entlassen wird.

Dem versucht das Seminar abzuhelfen. Freilich muss es sich dabei auf die bloße Setzung von Akzenten be-

schränken, weil dieses interdisziplinäre Betätigungsfeld der Kautelarjuristen schon wegen der Vielfalt der Rechtsgeschäftstypen keine auch nur einigermaßen vollständige Vermittlung in kurzer Zeit zulässt.

Planung: Dr. *Daniel Bräunlich*, RA in Salzburg

Referenten: MMag. Dr. *Daniela Huemer*, LL.M., RA in Linz,

Dr. *Daniel Bräunlich*, RA in Salzburg

Termin: Freitag, 16. 9. 2016 bis Samstag, 17. 9. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Attersee**, Hotel Seegasthof Oberndorfer

Seminarnummer: 20160916/3

### Bilanzen lesen und verstehen

#### Special

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Beratung von Unternehmen erfordert nicht nur profunde Rechtskenntnisse, sondern setzt auch in hohem Maße Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge voraus. Insbesondere bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen, der Gestaltung von Unternehmens- und Anteilskäufen und Umgründungen ist der Wirtschaftsanwalt mit Fragen der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung konfrontiert.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referent: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck

Freitag, 16. 9. 2016 bis Samstag, 17. 9. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20160916/6

### Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser

#### Special

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet Hilfe bei der praktischen Vertragsabwicklung. Es werden die notwendigen Vorbereitungsarbeiten, der Ablauf der Vertragsverhandlungen, die Störungen bei der Vertragsabwicklung und deren Behebung sowie die Verfassung des Vertrages selbst eingehend erläutert. Auch werden die steuerlichen Auswirkungen von Verträgen behandelt werden.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Dr. *Daniel Brünlich*, RA in Salzburg

Mag. Dr. *Rupert Manhart*, LL. M. (LSE), RA in Bregenz

Termin: Freitag, 23. 9. 2016 bis Samstag, 24. 9. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort das Hotel

Seminarnummer: 20160923/7

### Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur

#### Privatissimum

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar informiert praxisgerecht, kompakt, kompetent und rechtsprechungsorientiert über privat- und prozessrechtliche Verjährungsfragen.

Besonders berücksichtigt werden Konstellationen, die zu persönlichen Haftungen führen können.

Ebenso werden auch andere Verjährungsfragen besprochen, die mit der berufsmäßigen Parteienvertretung zusammenhängen.

Selbstverständlich werden Rechtsänderungen, vor allem bei den erbrechtlichen Tatbeständen, besprochen.

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referent: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht – Universität Graz, Autor und Experte in den Rechtsgebieten österreichisches und internationales Zivilverfahrensrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht, Liegenschafts- und Kreditsicherungsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit

Termin: Montag, 26. 9. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort das Hotel

Seminarnummer: 20160926/7

### Erben und vererben – jetzt und in Zukunft

#### Intensive

Mit 1. 1. 2017 finden tiefgreifende Umwälzungen im Erbrecht statt. Dann kommt das ErbRÄG 2015 zur vollen Anwendung. Die weitgehend aus dem Jahr 1811 stammenden Regelungen werden modernisiert, in manchen Bereichen die Uhren quasi auf „Null gestellt“. Damit beginnt eine spannende und durchaus herausfordernde Zeit für Rechtsprechung und Rechtsberatung, bis sich die neuen Regelungen in ihrer praktischen Ausformung zeigen werden.

Die Anwaltsakademie setzt daher mit dem diesjährigen Intensivseminar im Stift Melk vom 6. bis 8. 10. 2016 einen Schwerpunkt zum Thema „Erben und vererben – jetzt und in Zukunft“. Experten aus Rechtspolitik, Rechtslehre, Rechtsprechung und Rechtsberatung be-

leuchten die angepeilten Ziele der Reform, ihre europäische Dimension, die praktischen Auswirkungen, vor allem im Bereich des Pflichtteilsrechtes, und ihre Effekte auf wirtschaftliche und steuerrechtliche Entscheidungen. In bewährter Weise bietet das Intensivseminar speziell Rechtsanwaltsanwärtern wieder einen vertiefenden Workshop-Schwerpunkt.

Nützen Sie diese Möglichkeit zum intensiven fachlichen Austausch und genießen Sie dazwischen mit unserem Rahmenprogramm auch eine Zeit der Entspannung an einem der reizvollsten Orte Österreichs. Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie begrüßen zu dürfen!

Planung: Dr. *Rupert Wolff*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Referenten:

Eröffnung des Seminars durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Dr. *Michael Schwarz*

SC Hon.-Prof. Dr. *Georg Kathrein*

Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*

Universität Wien – Institut für Zivilrecht, stv. Institutsvorstand

Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*

Johannes Kepler Universität – Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht, Institutsvorständin

Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr*

Hofrat des Obersten Gerichtshofs, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

Univ.-Prof. Dr. *Constanze Fischer-Czermak*

Universität Wien – Institut für Zivilrecht, Institutsvorständin

Mag. *Andreas Tschugguel*

Notarsubstitut

Dr. *Gottfried Musger*

Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*

RA in Wien, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*

Universität Innsbruck – Institut für Zivilrecht,

Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

DDr. *Katharina Müller*, TEP

RA in Wien – Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Hon.-Prof. Dr. *Hansjörg Sailer*

Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

Univ.-Doz. Mag. Dr. *Friedrich Fraberger*, LL.M.

Partner und Steuerberater bei KPMG

Dr. *Johann Höllwerth*

Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Dr. *Helwig Keber*

RA in Graz

Univ.-Prof. Dr. *Hubertus Schumacher*

Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein, RA in Innsbruck

Hon.-Prof. Dr. *Irene Welsler*

RA in Wien

Termin: Donnerstag, 6. 10. 2016 bis Samstag, 8. 10. 2016

Veranstaltungsort: **Melk**, Stift Melk

Seminarnummer: 20161006/2

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

## Österreichischer Anwaltstag 2016

### Ablauf

#### Donnerstag, 22. September 2016

19.30 Begrüßungsabend in der Gaststätte Figl  
(Hauptplatz 4, 3100 St. Pölten)

#### Freitag, 23. September 2016

9.00 Einlass (Landestheater Niederösterreich,  
Rathausplatz 11, 3100 St. Pölten)



Rathausplatz St. Pölten

#### 9.30 Festliche Eröffnung

Begrüßung der Gäste und Tagungsteilnehmer durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Dr. *Michael Schwarz*

Grußworte des Bürgermeisters der Landeshauptstadt St. Pölten Mag. *Matthias Stadler*

Grußworte des Landeshauptmannes von Niederösterreich Dr. *Erwin Pröll*

Eröffnung durch den Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. *Rupert Wolff*

Festansprache des Bundesministers für Justiz Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brandstetter*

Festvortrag von Prof. *Paul Gulda*, Pianist, Komponist und Dirigent

Musikalische Umrahmung der Eröffnung durch *Klaus Paier & Asja Valcic*

#### 14.30 Rahmenprogramm

Alle Informationen finden Sie auch unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)

## Ehrung

Am 8. 6. 2016 wurde Herrn Mag. *Wolfgang Dlaska*, Rechtsanwalt in Graz und Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde wurden dem Ausgezeichneten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, Dr. *Manfred Scaria*, überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.



vlnr: Präsidentin Stmk RAK Dr. *Gabriele Krenn*, Vizepräsident Stmk RAK Mag. *Wolfgang Dlaska*, Präsident OLG Dr. *Manfred Scaria*; Foto: Foto Fischer

*Dr. Gabriele Krenn, Präsidentin der Stmk RAK*

## 175 Jahre juristisch-politischer Leseverein

Die Rechtsanwaltskammer Wien und der juristisch-politische Leseverein (JPL) luden anlässlich des 175-jährigen Bestehens des JPL am 20. 6. 2016 zu einer Feier in die Räumlichkeiten der Volksanwaltschaft.

Auf Einladung von Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, Präsident des juristisch-politischen Lesevereins, und Prof. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, fand in festlichem Rahmen die 175 Jahresfeier der JPL statt. Neben Vorträgen der Universitätsprofessoren *Ilse Reiter-Zatloukal* und *Wilhelm Brauneder* zur Geschichte des Vereins, wurde das Ehrenzeichen der Wiener Rechtsanwaltskammer verliehen. „Wir freuen uns, dieses Ehrenzeichen dem Rechtsanwalt Dr. *Hans Rant* als Anerkennung für seine besonderen advokatischen Leistungen zu verleihen“, so der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Prof. *Michael Enzinger*.

Der 1841 gegründete Juridisch-Politische Leseverein (JPL) ist einer der ältesten Vereine Österreichs und war eine Vereinigung von Wissenschaftlern, Beamten, Juristen und Professoren in Wien. Seine Mitglieder kämpften für eine Konstitution, parlamentarische Vertretung, Bürgerrechte und Pressefreiheit und waren an den revolutionären Ereignissen von 1848 beteiligt. Sie setzten die Zusage einer Verfassung – der späteren Pillersdorfschen Verfassung – durch. Es ging hier also nicht nur um die Justiz, sondern auch um die Förderung des öffentlichen Wohls.

„Der Verein ist in einer Zeit der politischen Repression entstanden. Er war ein klares Zeichen einer Bürgergesellschaft, die sich zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu Wort gemeldet hat. Und er stellte ein Gegengewicht zu den politischen Mächten dar. Diese Funktion gewinnt auch heute zunehmend an Be-

deutung“, betont Enzinger. Der JPL ist auch im 21. Jahrhundert noch aktiv. „Der Verein widmet sich heute der juristisch-wissenschaftlichen Forschung durch Veranstaltungen, Vorträge und Preisausschreiben. Es wurde auch bereits mehrfach ein Journalistenpreis ausgeschrieben“, so der Präsident des JPL, *Benn-Ibler*. „Denn, wie schon Prof. *Peter Wrabetz* mal sagte: Freie Presse und freier Anwaltsstand sind gemeinsam die Garanten des freien Rechtsstaates.“

Prominente Rechtsexperten, wie Univ.-Doz. DDr. Mag. *Ludwig Bittner*, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter*, Präsident des Österreichischen Juristentags, Univ.-Doz. Mag. Dr. *Dieter Kolonovits*, Präsident des Verwaltungsgerichts Wien, Prof. Dr. *Roland Miklau*, Präsident der Österreichischen Juristenkommission und Dr. *Wolfgang Peschorn*, Präsident der Finanzprokuratur, nahmen an der Veranstaltung teil.



*Michael Enzinger, Gerhard Benn-Ibler,*  
**Fotocredits:** *Doris Kucera*

*RAK Wien*

## Hohe Auszeichnung für emeritierte Anwältin



Das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wurde kürzlich an die emeritierte Rechtsanwältin Mag. *Eva Mateidl-Wiedenig* ver-

liehen, die sich zehn Jahre lang ehrenamtlich als Kammeranwaltssubstitut im Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten engagierte. In Vertretung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz, Dr. *Manfred Scaria*, übergab Dr. *Bernd Lutschounig*, Präsident des Landesgerichts Klagenfurt, das Ehrenzeichen. Er hob in seiner Laudatio hervor, dass die Rechtsanwaltsvertretung einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Rechtsstaats leistet. „Ohne die anwaltliche Selbstverwaltung als tragende Säule der anwaltlichen Unabhängigkeit könnte das Recht des Einzelnen nicht unvoreingenommen und uneingeschränkt durchgesetzt werden“, sagt Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Er freut sich darüber, dass durch die Verleihung des Ehrenzeichens „die Republik Österreich ihre Wertschätzung für die anwaltliche Selbstverwaltung in der Person der Geehrten ausgedrückt hat“.

*Mag. Susanne Laggner-Primosch*



Entleitner

### Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht

2016. XXIV, 214 Seiten.

Br. EUR 54,-

ISBN 978-3-214-01234-2

Das vorliegende Werk stellt die Verschwiegenheitspflichten der Freiberufler am Beispiel der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder auf **unions-, verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene** inkl ihrer **verfahrensrechtlichen Absicherung** in den einschlägigen Prozessrechten dar:

- Definition des Geheimnisbegriffs
- Materielles und prozessuales Recht
- Schutz des Berufsgeheimnisses
- Ausnahmen und Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht
- Berufsrechte
- Sanktionen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

## Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 28. 4. 2016 in Innsbruck

Präsident Dr. *Markus Heis* eröffnete um 14 Uhr die ordentliche Vollversammlung, die auch heuer im Hotel Grauer Bär in Innsbruck stattfand, und dankte den anwesenden 83 Rechtsanwälten und 27 Konzipienten für ihre Teilnahme. Zugleich stellte er die Beschlussfähigkeit fest.

### Bericht des Präsidenten Dr. *Markus Heis*

Nach einer Gedenkminute für den kürzlich verstorbenen Kollegen Dr. *Heinz Mildner* berichtete Präsident Dr. *Markus Heis* über die Eckpunkte seiner bisherigen vierjährigen Funktionsperiode und künftige Themen im Anwaltsstand:

- ▶ Sachwalterschaften: Der Stand ist um Lösungen bemüht, bedauerlicherweise steht nur wenig Geld für Sachwalterschaften zur Verfügung.
- ▶ Neufassung der RL-BA: An der grundlegenden Überarbeitung der RL-BA waren auch die Funktionäre der Tiroler Rechtsanwaltskammer maßgeblich beteiligt.
- ▶ Gespräche mit den Rechtsanwälten: Sie wurden fortgesetzt, ein Fünftel bis ein Drittel der Kolleginnen und Kollegen folgte der Einladung des Präsidenten.
- ▶ Gespräche mit den Richtern: Über Initiative der Richtervereinigung hat die letzte Veranstaltung zum Thema „Sachverständige“ stattgefunden; die Veranstaltungen sind stets gut besucht.
- ▶ Gespräche mit den LG- und OLG-Präsidenten: Die Gespräche mit den LG-Präsidenten habenlässlich des Anwaltstages 2014 in Hall begonnen. Mittlerweile werden auch Gespräche mit den OLG-Präsidenten geführt. Es sind dies gute Gelegenheiten, um wechselseitige Interessen auszutauschen.
- ▶ Valorisierung des RATG: + 12% wurden – erstmals mit Streik – erreicht.
- ▶ Anwältin und Mutter: Ein Substitutionspool wurde eingerichtet und die Möglichkeit der vorübergehenden Befreiung von der Verfahrenshilfe und den Kammerbeiträgen im Falle der Geburt eines Kindes umgesetzt.
- ▶ Elektronisches Treuhandbuch: Ein grundlegendes Update wurde umgesetzt, mittlerweile haben vier weitere Rechtsanwaltskammern das Tiroler System übernommen.
- ▶ Werbung im Fernsehen: Erstmals wurden im Zusammenhang mit der GrEST-Neu im Fernsehen Werbespots geschaltet.
- ▶ 4. Geldwäsche-Richtlinie: Die erhöhten Dokumentationspflichten für Anderkonten konnten abgewehrt werden.
- ▶ Vereinsgründung der Pensionsbezieher der Tiroler Rechtsanwaltskammer: Emeritierte Kollegen und Kolleginnen sowie Witwen und Waisen haben sich kürzlich zu einem Verein zusammengeschlossen.
- ▶ Interdisziplinäre Gesellschaften: Die Schaffung von interdisziplinären Gesellschaften wurde im Stand zuletzt intensiv diskutiert. Danach sollen sich Gewerbetreibende und Anwälte vergesellschaften können. Damit ist eine Fülle von Problemen verbunden, beispielsweise das Diktat, wie der Anwaltsberuf auszuüben ist. Die Initiative für interdisziplinäre Gesellschaften geht von der Wirtschaftskammer aus, von der Anwaltschaft wird sie abgelehnt.
- ▶ Öffentlichkeit in Disziplinarverfahren sowie die Umsetzung der EU-Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die bis November 2016 erfolgen soll, wird ebenfalls aktuell diskutiert.

Am Ende seines Berichts stand sein aufrichtiger Dank an alle Funktionäre für deren tatkräftige Unterstützung und an das Kammeramt sowie an die Kolleginnen und Kollegen für ihre Mitarbeit und ihr Vertrauen in die Standesarbeit.

### Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates Dr. *Andreas König*

Präsident Dr. *Andreas König* nahm das Ende der jetzigen Funktionsperiode zum Anlass, um an Hand der folgenden Punkte die letzten vier Jahre Revue passieren zu lassen:

Zunächst zeigte er auf, dass der Disziplinarrat nicht nur als Institution zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen zu sehen ist, sondern dass er im Hinblick auf die oft von unzufriedenen Mandanten aus Unmut erstatteten Anzeigen, die kritisch zu hinterfragen sind, auch dem Schutz der Rechtsanwälte vor ungerechtfertigten Anzeigen dient.

Präsident Dr. *Andreas König* berichtete weiter, dass dem Verfahren vor dem Disziplinarrat ein rechtsstaatlicher Charakter gegeben wurde, indem nunmehr die Anträge des Kammeranwalts auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs eine Begründung beinhalten, in der er die Punkte darstellt, in denen er ein Disziplinarverfahren erachtet. Damit entsteht auch ein Informationsgewinn für den Disziplinarbeschuldigten und seine Verteidigung.

Schließlich ging Präsident Dr. *Andreas König* auf die Änderung der zweiten Instanz im Disziplinarverfahren ein: Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission wurde abgeschafft und stattdessen der Oberste Gerichtshof als zweite Instanz eingerichtet. Unter Verweis auf die Bestimmung des § 33 RAO, wonach der Rechtsanwaltsstand von den Gerichten unabhängig ist, betonte Präsident Dr. *Andreas König*, dass die derzeitige Lösung – ausschließlich aus der Sicht dieser Unabhängigkeit des Standes – nicht die beste ist.

Mit den wichtigsten Zahlen zur Statistik des Disziplinarrates schloss er seinen Bericht und bedankte sich bei allen Disziplinarratsmitgliedern, bei den beiden Vizepräsidenten, beim Kammeranwalt und seinen Stellvertretern und bei den Mitarbeitern des Kammeramts, allen voran bei Mag. *Elisabeth Frenking*, für den großen Einsatz.

## Referate von Dr. *Stefan Schwärzler* und Dr. *Ivo Greiter* zur Öffentlichkeitsarbeit

Im Anschluss an den Wahlvorgang berichtete Dr. *Stefan Schwärzler* während der Stimmenauszählung über das System der Öffentlichkeitsarbeit im Marketingausschuss in der Tiroler Rechtsanwaltskammer einerseits und im Arbeitskreis „Öffentlichkeitsarbeit“ beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag andererseits.

Er informierte die Vollversammlung über die Pressearbeit der Kammer, wie diverse Interviews des Präsidenten in den Printmedien, und die Medienkooperationen, wie zB mit der Tiroler Tageszeitung oder dem ORF Tirol. Als weitere Projekte nannte Dr. *Stefan Schwärzler* die Teilnahme der Tiroler Rechtsanwaltskammer am Moot Court, die Sonderkampagne zur „GrESt-Neu“ in der Tiroler Tageszeitung und in der Kronenzeitung und das Projekt „Anwalt in der Schule“. Für 2016 stellte er eine Kampagne zur Erbrechtsreform und den Relaunch der Website der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Aussicht. Mit der Präsentation der Tätigkeiten des AK Öffentlichkeitsarbeit im ÖRAK schloss Dr. *Stefan Schwärzler* seine Ausführungen.

Dr. *Ivo Greiter* zeigte anschließend anhand von Beispielen die langwierige Entwicklung bis zur Zulässigkeit der Werbung von Rechtsanwälten auf. So erinnerte er daran, dass es lange nicht erlaubt war, dass ein Rechtsanwalt sich mit seinem Foto in der Öffentlichkeit präsentiert. Vieles hat sich seitdem verändert, sodass ein Rechtsanwalt heute nicht mehr umhin kann, zu werben: Zum einen ist der wirtschaftliche Druck größer geworden, zum anderen muss man sich gegen andere Berufsgruppen, wie zB Notare, abgrenzen.

Daran anschließend schilderte Dr. *Ivo Greiter* wie die Kammern auf diese veränderte Situation reagiert haben. Es wurde ein eigener Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit beim ÖRAK gegründet und eine Referentenstelle für Öffentlichkeitsarbeit in der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingerichtet. Anhand der in

der Folge entwickelten „Charta der Rechte des Klienten“, die 2001 im Zuge der 150-Jahr-Feier der Tiroler Rechtsanwaltskammer der Öffentlichkeit präsentiert, im selben Jahr im Deutschen Anwaltsblatt abgedruckt und seitdem in zehn verschiedene Sprachen übersetzt wurde, wies Dr. *Ivo Greiter* auf den weiten Wirkungsbereich einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit hin.

Abschließend richtete sich Dr. *Ivo Greiter* mit einem besonderen Anliegen an die Kollegenschaft: Die Kammer versucht, potentielle Klienten zum Anwalt/zur Anwältin hinzuführen, indem auf negative Folgen hingewiesen wird, wenn man sich nicht an einen Rechtsanwalt wendet. Es werden dazu Sachverhalte gesucht, die nachteilig geendet haben, weil kein Rechtsanwalt zugezogen wurde. Mit dem Ersuchen an alle Kolleginnen und Kollegen, derartige Fälle der Kammer zur Verfügung zu stellen, beendete Dr. *Ivo Greiter* sein Referat.

## Abstimmungen und Rechnungsabschluss

Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Leistungs- und Umlagenordnungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wurden ebenso einstimmig wie die Beitragsordnung 2017 beschlossen. Auch der Rechnungsabschluss 2015 wurde einstimmig genehmigt und dem Ausschuss die Entlastung erteilt sowie mit überwiegender Mehrheit der Voranschlag 2016 beschlossen.

## Wahlen

Gewählt wurde mit folgenden Ergebnissen:

### Ausschuss:

**Präsident:** Dr. *Markus Heis*

**Präsidenten-Stellvertreter:**

- Dr. *Birgit Streif*

- Dr. *Christian J. Winder*

### Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwälte:

- Dr. *Manfred Bachmann*

- Mag. *Martin Dimai*

- Dr. *Ivo Greiter*

- Dr. *Andrea Haniger-Limburg*

- Dr. *Katharina Moritz*

- Dr. *Ursula Pernfuss*

- Dr. *Stephan Rainer*

- Dr. *Nikolaus Rinner*

- Dr. *Stefan Schwärzler*

- Dr. *Markus Skarics*

- Dr. *Hubert Stanglmeier*

- Dr. *Harald Vill*

### Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwörter:

- MMag. *Myriam Lindenthaler*

- Mag. *Larissa Paumgarten*

- Mag. *Katharina Fally*

(Ersatzmitglied für Mag. *Larissa Paumgarten*)

- Mag. *Nathalie Hollaus*  
(Ersatzmitglied für MMag. *Myriam Lindenthaler*)

**Disziplinarrat:****Präsident:** Dr. *Andreas König***Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte:**

- Dr. *Markus Bachlechner*
- Dr. *Paul Bauer*
- Mag. *Alexander Doerge*
- Dr. *Renate Erlacher-Philadelph*
- Dr. *Andreas Fink*
- Dr. *Axel Fuitb*
- Dr. *Ralf Geymayer*
- Dr. *Christian Girardi*
- Dr. *Sabine Hofer-Picout, LL.M*
- Mag. *Albin Huber*
- Dr. *Georg Huber, Ibk*
- Mag. *Christian Linser*
- MMag. *Nicolaus Niedrist*
- Mag. *Christian Pesl*
- Dr. *Hermann Rieder*
- Dr. *Bernhard Schön*
- Univ.-Prof. Dr. *Hubertus Schumacher*
- Dr. *Gerhard Seirer*
- Dr. *Paula Stecher*
- Dr. *Ralf Wenzel*

**Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter:**

- MMag. *Rene Schwetz*
- Dr. *Roland Wegleiter*
- Mag. *Clemens Handl*  
(Ersatzmitglied für MMag. *Rene Schwetz*)

- MMag. *Michael Rück*  
(Ersatzmitglied für Dr. *Roland Wegleiter*)

**Kammeranwalt:** Dr. *Bernd Schmidinger***Kammeranwalt-Stellvertreter:**

- Dr. *Josef M. Danler*
- Dr. *Wolfgang Offer*

**Anwaltsrichter:**

- Dr. *Christine Mascher*
- Dr. *Walter Waizner*

**Rechnungsprüfer:**

- Dr. *Maximilian Ellinger*
- Dr. *Eckart Söllner*

**Fachkundige Laienrichter nach § 18 ASGG:**

- Dr. *Manfred Bachmann*
- Dr. *Andrea Haniger-Limburg*
- Dr. *Alfons Klauzner*
- Dr. *Peter Kolb*
- Dr. *Helfried Penz*
- Dr. *Stephan Rainer*
- Dr. *Andreas Ruetz*
- Dr. *Stefan Schwärzler*
- Dr. *Birgit Streif*
- Dr. *Peter Wallnöfer*

Mit seinem herzlichen Dank an alle Kolleginnen und Kollegen für ihre Teilnahme an der Vollversammlung erklärte Präsident Dr. *Markus Heis* kurz nach 16.00 Uhr die Sitzung für beendet und lud alle Anwesenden zu einem Buffet im Hotel Grauer Bär ein.

Alle beschlossenen Ordnungen und Wahlergebnisse sind auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at) unter Kundmachungen abrufbar.

## 67. Deutscher Anwaltstag in Berlin

Von den 166.000 in Deutschland zugelassenen Anwälten sind 66.000 im Deutschen Anwaltverein (DAV), dem Veranstalter des jährlich im Juni stattfindenden Deutschen Anwaltstages (DAT). Über 2.000 von ihnen besuchten dieses Jahr den 67. DAT, der vom 1. bis 3. 6. 2016 in Berlin stattfand. Mit mehr als 2.000 Teilnehmern aus dem In- und Ausland erreichte er die größte Teilnehmerzahl der letzten 20 Jahre und hat sich neben dem Deutschen Juristentag, der alle zwei Jahre und damit dieses Jahr im September in Essen stattfindet, den zahlreichen Anwalts- tagen der einzelnen Bundesländer sowie den diversen Fach- und Themenkonferenzen damit zur wichtigsten Konferenz des anwaltlichen Berufsstandes entwickelt; denn neben der Diskussion und Entwicklung standesrechtlicher Themen stehen mehrere Tage Weiterbildungen, Workshops, aber auch Networking mit Kollegen und nicht zu vergessen die Messe der anwaltlichen Serviceprovider AdvoTec auf dem Programm.

Unter dem diesjährigen Thema „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?“ erwartete die Teilnehmer ein vielfältiges Programm: Insgesamt 56 Veranstaltungen mit 235 Referenten und Diskussionsteilnehmern aus der Anwaltschaft, der Politik, den Medien, der Justiz und der Wissenschaft zeigten, dass man in nahezu allen Rechtsgebieten Themen zum Motto finden konnte. In der Eröffnungsveranstaltung am 2. 6. 2016 zitierte Bundesjustizminister *Heiko Maas* Albert Camus: „Eine Strafe, die züchtigt, ohne zu verhüten, heißt Rache.“ Eine Schwerpunktveranstaltung widmet sich später dem Einfluss der Medien auf die Entwicklung des Rechts, eine weitere mit den rechtspolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen dem Thema „Strafrecht – Allerheilmittel oder Krankmacher?“.

„Empörung und Missstände – befeuert auch durch die sozialen Medien – führen häufig zum Ruf nach mehr Strafrecht. Statt ein Problem an der Wurzel zu bekämp-

fen, soll es letztlich mit Mitteln des Strafrechts gelöst werden“, erläuterte Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schellenberg*, DAV-Präsident, die Wahl des diesjährigen Mottos in einer Pressemitteilung. Gerade in letzter Zeit sei die strafrechtliche Durchdringung des Rechts auffallend. Kaum ein Rechtsgebiet, das nicht davon erfasst werde. Zu nennen wären etwa das Anti-Doping-Gesetz, die Korruption im Gesundheitswesen, die strafrechtliche Selbstanzeige im Steuerrecht, das Unternehmensstrafrecht oder der Bereich der Compliance.

Aber auch die „Strafe vor der Tat“, also die Vorverlagerung des Strafrechts in den Gefahrenabwehrrechtsbereich, werde zunehmend ausgeweitet. „Kann unsere Gesellschaft ihre Werte nur noch mit den Mitteln des Strafrechts durchsetzen?“, so *Schellenberg* weiter. „Vertreter unserer Fachleute waren selbst überrascht, wie stark das Strafrecht in nahezu alle Lebensbereiche und somit auch die Rechtsgebiete eingreift.“ Es wurden auch aktuelle Themen angesprochen, wie der sexuelle Missbrauch oder die Frage, inwieweit Cannabis kontrolliert werden müsse.

Der DAT präsentierte sich damit wieder einmal als weit mehr als ein Funktionärstreffen. Für den Deutschen Anwaltsverein ist der DAT eine Möglichkeit, die Diskussion innerhalb der Anwaltschaft nach außen zu zeigen, aber auch die anderen Teilnehmer bei allen Fragen rund um das Recht in die Diskussion mit einzubeziehen.

Eine Rekordbeteiligung erzielte letztlich auch die begleitende Fachausstellung *AdvoTec*, die sich noch größer präsentierte und mit der Sonderveranstaltung „Der Rechtsanwalt als Unternehmer – Legal Tech“ ein aktuelles Thema aufgriff. Als einer der insgesamt 70 Aussteller präsentierte sich auch wieder das Salzburger Unternehmen *CLP* (Coaching for legal professionals) mit Kanzlei-Seminaren, -Teamevents, -Incen-

tives und der *JurCoach*-Ausbildung dem juristischen Fachpublikum – diesmal als Premiumaussteller in Topposition direkt gegenüber dem Veranstalter.

Wie jedes Jahr hatten sich aber auch andere österreichische Kollegen auf den weiten Weg in den Norden Deutschlands an die Spree begeben, um bei strahlendem Sonnenschein auch Berlin von seiner schönsten Seite zu erleben: beim Treffen der Auslandsvereine oder dem Frühstücksempfang der Anwältinnen in Europas größtem Tagungshotel *Estrel*, beim Empfang des Berliner Anwaltvereins im ehemaligen Ballhaus „Heimathafen“ in Neuköln, in den Spreespeichern am Ufer der Spree mit wunderbarem Blick und internationalem Buffet und im *Udo Lindenberg-Musical „Hinterm Horizont“* auf dem Potsdamer Platz mit anschließender *AdvoParty* im *SzeneClub Adagio*.

Übrigens ist Österreich eines der wenigen Länder, in denen es noch keinen Auslandsverein des DAT gibt. Die ersten Netzwerk-Kontakte unter den teilnehmenden österreichischen Kollegen sind jedoch auf dem DAT in Berlin bereits geknüpft worden. Manchmal muss man eben bis nach Berlin fahren, um mit Kollegen zu netzwerken.

Der nächste, 68. Deutsche Anwaltstag wird vom 24. bis 26. 5. 2017 in Essen stattfinden. Alle Informationen dazu werden Ende des Jahres unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de) oder [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de) veröffentlicht. Ich kann die Teilnahme an dieser größten juristischen Konferenz im deutschsprachigen Raum jedem nur wärmstens empfehlen.

*Dr. Geertje Tutschka, ACC  
Rechtsanwältin (Kammer Hamm, Deutschland) und  
Europaanwältin (Kammer Salzburg, Österreich)  
zert ICF-Business-Coach und Kommunikations-Trainer  
(CLP)*

## Erbrecht Neu für Stiftungen



(vlnr) *Heinrich, Zollner, Semmelrock-Werzer, Murko*

Mehr als 100 interessierte Teilnehmer trafen sich im Hotel *Schloss Seefels* in *Pörschach* zum sechsten „forum Privatstiftung“. Unter dem Titel „Privatstiftungen und Pflichtteilsrecht“ referierten Prof. Dr. *Johannes Zollner* von der Universität *Graz* und Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für *Kärnten*, über das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 und seine Auswirkungen auf die Stiftungspraxis. Als Mitveranstalter war die *Alpen-Adria-Universität Klagenfurt* durch Prof. Dr. *Johannes Heinrich* vertreten. Für den Sponsor der Veranstaltung begrüßte *Gabriele Semmelrock-Werzer*, Sprecherin des Vorstandes der *Kärntner Sparkasse*, das Publikum.

*Mag. Susanne Laggner-Primosch*

## Disziplinarrecht

§ 1 DSt; § 21 c RAO; § 2 RL-BA 2015 – Privatstiftung als Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft

**Eine Privatstiftung darf gem § 21 c Abs 1 Z 1 lit e RAO nur dann einer Rechtsanwalts-gesellschaft angehören, wenn neben dem eingeschränkten Stiftungszweck – nämlich der Unterstützung eines Rechtsanwalts und bestimmter Angehöriger – auch die übrigen Voraussetzungen des § 21 c Abs 1 Z 1 lit a-d RAO gegeben sind. Dazu zählt, dass der Rechtsanwalt gleichzeitig Gesellschafter ist oder bei seiner Emeritierung bzw seinem Ableben Gesellschafter war.**

**§ 21 c Abs 1 Z 1 RAO legt abschließend fest, wer bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwalts-gesellschaft Gesellschafter sein darf. Diese Erfordernisse müssen nach dem Einleitungssatz der Bestimmung „jederzeit“ – also für die gesamte Dauer des Gesellschaftsverhältnisses – erfüllt sein. Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, kann eine Privatstiftung nicht Gesellschafter sein oder bleiben.**

**Der Rechtsanwalt als Vorstand einer Stiftung übt keine berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten iSd § 1 DSt aus. Möglich bleibt in solchen Fällen allerdings die Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes.**

OGH 23. 2. 2016, 20 Os 14/15g

8451

### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurden die DB Dr. X, Dr. Y und Dr. Z von dem gegen sie erhobenen Vorwurf freigesprochen, Dr. X sei im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Dr. Y und Dr. Z entgegen dem sich aus § 21 c RAO ergebenden Verbot gleichzeitiger Beteiligung eines Rechtsanwalts an zwei Rechtsanwalts-gesellschaften einerseits alleiniger Gesellschafter der X Rechtsanwälte GmbH und andererseits in seiner Eigenschaft als Stifter und selbständig vertretungsbefugter Vorstand der Dr. X Privatstiftung an der W Rechtsanwälte GmbH beteiligt gewesen.

Nach den Feststellungen des DR war der DB Dr. X bis zum Jahr 2005 Gesellschafter und Geschäftsführer der von ihm mitbegründeten (ursprünglichen) WK Rechtsanwälte GmbH. Er ist aus dieser Gesellschaft mit Übertragung seiner Anteile an die Dr. X Privatstiftung ausgeschieden. Das Stammkapital der (nunmehr) unter dem Namen W Rechtsanwälte GmbH firmierenden Gesellschaft beträgt € 36.000,-, der Anteil der Dr. X Privatstiftung davon ein Drittel. Dr. X ist alleinvertretungsbefugter Vorstand der Privatstiftung, deren Stiftungszweck die Versorgung der in der Stiftungsurkunde genannten Begünstigten – der Ehegattin und der Tochter des DB Dr. X – ist. Dr. X ist weiters seit deren Gründung Gesellschafter der im Firmenbuch seit 24. 12. 2005 eingetragenen X Rechtsanwälte GmbH mit einer bar einbezahlten Stammeinlage iHv € 34.685,-; er ist auch deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. Die restlichen Geschäftsanteile iHv € 315,- hält Rechtsanwalt Mag. A.

Der DR begründete den Freispruch damit, dass die Beteiligung der Dr. X Privatstiftung an der W Rechtsanwälte GmbH keine Beteiligung iSd § 21 c Abs 1 Z 8 RAO darstelle, sodass er damit – auch wenn er deren Vorstand ist – nicht gegen das Verbot der sogenannten „Sternbeteiligung“ verstoßen habe.

Auch § 21 c Abs 1 Z 1 lit e RAO iVm § 21 c Abs 1 Z 1 lit b RAO sei durch die gleichzeitige Beteiligung nicht verletzt. Feststellungen zur subjektiven Tatseite der DB sah der DR aufgrund seiner Rechtsansicht als nicht notwendig an.

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO gestützte Berufung des KA. Die vom Freispruch erfassten DB erstatteten jeweils Gegenausführungen.

### Aus den Entscheidungsgründen:

Der OGH hat dazu erwo-gen:

§ 21 c Abs 1 Z 1 RAO legt abschließend fest, wer bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft Gesellschafter sein darf. Diese Erfordernisse müssen nach dem Einleitungssatz der Bestimmung „jederzeit“ – also für die gesamte Dauer des Gesellschaftsverhältnisses – erfüllt sein. Danach dürfen – unter anderem – Gesellschafter nur sein: Rechtsanwälte (lit a), Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörnden Rechtsanwalts (lit b), ehemalige Rechtsanwälte, die auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter waren (lit c), Witwen und Witwer und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war (lit d), sowie von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der in lit a–d genannten Personen ist (lit e).

Die wiedergegebenen Bestimmungen zeigen, dass Ehegatten und Kinder von Rechtsanwälten nur dann als Gesellschafter beteiligt sein können, wenn der Rechtsanwalt entweder gleichzeitig der Gesellschaft angehört (lit b) oder aber bei seinem Ableben noch (immer) Gesellschafter war (lit d). Auch ein emeritierter Rechtsanwalt darf sich nur dann an einer Gesellschaft (zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft) betei-

gen, wenn er bis zu seiner Emeritierung Gesellschafter war (lit c). Dieselben Grundsätze gelten gleichermaßen für die in lit e geregelte Privatstiftung, weil das Gesetz durch den uneingeschränkten Verweis auf die in lit a-d der Z 1 genannten Personen klarstellt, dass die Privatstiftung nur dann der Gesellschaft angehören darf, wenn neben dem eingeschränkten Stiftungszweck – nämlich der Unterstützung eines Rechtsanwalts und bestimmter Angehöriger – auch die übrigen Voraussetzungen der vorangehenden Bestimmungen gegeben sind. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Rechtsanwalt, dessen Angehörige unterstützt werden, gleichzeitig als Gesellschafter beteiligt ist. Selbst die Unterstützung der Witwe und der Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts verlangt, dass dieser bei seinem Ableben noch immer Gesellschafter war. Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor (arg „jederzeit“), kann eine Privatstiftung nicht Gesellschafter sein oder bleiben. Das Ausscheiden des Dr. X aus der (damaligen) WK Rechtsanwälte GmbH im Dezember 2005 bewirkte sohin, dass die Erfordernisse des § 21 c Abs 1 Z 1 RAO nicht mehr erfüllt waren, die Privatstiftung der Gesellschaft also (ebenfalls) nicht (mehr) angehören durfte.

Die DB haben dadurch, dass sie die Beteiligung der Dr. X Privatstiftung an der W Rechtsanwälte GmbH auch nach dem Ausscheiden des DB Dr. X aus dieser Gesellschaft aufrechtließen, objektiv gegen § 21 c Abs 1 Z 1 lit e RAO verstoßen, ohne dass darauf stiftungsrechtliche Konstruktionen einen Einfluss entfalten können. Dieser rechtswidrige Zustand ist nach wie vor aufrecht.

Aufgrund der rechtsirrigen Annahme der Strafflosigkeit des den DB angelasteten Tatvorwurfs hat der DR Feststellungen zur subjektiven Tatseite der DB nicht getroffen, obwohl solche durch deren Kenntnis von dem den objektiven Tatbestand behahenden Einstellungsbeschluss des DR derselben Rechtsanwaltskammer v 6. 5. 2013, D 16/13 24, indiziert sind.

In Stattgebung der Berufung des KA war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der GenProk, jedoch entgegen den dazu erstatteten Äußerungen der DB – das angefochtene Erk des DR v 9. 3. 2015, D 69/13 41, aufzuheben und die DS zu neuer Verhandlung und Entscheidung an diesen DR zu verweisen. Der EinstellungsB des DR v 6. 5. 2013, D 16/13, TZ 24, steht einer disziplinarrechtlichen Ahndung nicht entgegen.

Da bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft alle in § 21 c RAO genannten Voraussetzungen jederzeit erfüllt sein müssen, handelt es sich bei Verletzung dieser Verpflichtung um ein Dauerdelikt, das erst dann beendet ist, wenn der rechtswidrige Zustand aufhört (*Eder-Rieder* in SbgK § 28 Rz 90).

Die Einstellung eines Disziplinarverfahrens erfolgt dann, wenn das vorliegende Tatsachensubstrat nicht

ausreicht, eine Verurteilung des DB für möglich zu halten (*Lebner* in *Engelhart et al*, RAO<sup>9</sup> § 28 DSt Rz 9 mwH; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> 931 f).

Der DR hielt im den gleichen Vorwurf betreffenden Vorverfahren gegen dieselben DB (D 16/13) eine Verurteilung deshalb nicht für wahrscheinlich, weil er – trotz des unmissverständlich festgehaltenen objektiven Vorliegens einer § 21 c RAO zuwiderlaufenden „Sternsocietät“ (§ 11 f in D 16/13–24) – aufgrund einer früheren (anderslautenden) Rechtsauskunft des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer die subjektive Vorwerfbarkeit als nicht gegeben ansah (ES 6).

Eine endgültige Erledigung der Sache war damit pro futuro nicht verbunden.

Im fortgesetzten Verfahren wird allerdings zu beachten sein, dass der Vorwurf, die Dr. X Privatstiftung entgegen § 21 c Abs 1 Z 1 lit e RAO als Gesellschafter belassen zu haben, den DB Dr. X lediglich in dessen Eigenschaft als Vorstand dieser Stiftung trifft. Der Rechtsanwalt als Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft oder als Vorstand einer Stiftung übt aber keine berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten iSd § 1 DSt aus (*Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO<sup>9</sup> § 1 RL-BA 1977 Rz 10; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> § 1 DSt 856; in diese Richtung nunmehr ausdrücklich § 2 Abs 1 letzter Halbsatz RL-BA 2015). Möglich bleibt in solchen Fällen allerdings die Verletzung von Ehre und Ansehen des Stands. Ob die dazu aufgestellten zusätzlichen Erfordernisse vorliegen, hat der DR im fortgesetzten Verfahren zu beurteilen, wobei nach der stRsp (RIS-Justiz RS0114064, zuletzt etwa OGH 20. 11. 2014, 29 Os 1/14k) Öffentlichkeit bereits dann anzunehmen ist, wenn keine Gewähr besteht, dass das disziplinarrechtlich verpönte Verhalten nicht über einen relativ kleinen oder zumindest sehr geschlossenen, unter Geheimhaltungspflicht stehenden Kreis hinausgelangt.

Zu bedenken wird weiters sein, dass der DR in seinem Einleitungsbeschluss v 30. 6. 2014, TZ 20, nicht die gesetzwidrige Beteiligung der Dr. X Privatstiftung an der W Rechtsanwälte GmbH, sondern eine (dadurch verschleierte) Mehrfachbeteiligung des DB Dr. X nach § 21 c Abs 1 Z 8 RAO als das zu verfolgende Disziplinarvergehen angesehen hat. Einer Modifikation des – lediglich eine prozessleitende Verfügung darstellenden – Einleitungsbeschlusses bedarf es nicht (zur fehlenden Bindung *Lebner* in *Engelhart et al*, RAO<sup>9</sup> § 28 Rz 4 DSt; VfGH VfSlg 15.876; 16.557 ua). Ein weiterer Verfolgungsantrag durch den KA ist auch nicht erforderlich, da dieser die Gesetzwidrigkeit der Gesellschafterstellung bereits in seinem Verfolgungsantrag ausdrücklich anführte und somit die DB Gelegenheit hatten, auch zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen.

**Anmerkung:**

Die vorliegende Entscheidung des OGH nimmt einige erfreuliche Klarstellungen vor.

Gerade in einer Zeit, in der von der Bundesregierung massiv die Zulassung von interdisziplinären Gesellschaften, auch zwischen Rechtsanwälten und Gewerbetreibenden, forciert wird, ist die einschränkende Judikatur des OGH zur Zulässigkeit der Beteiligung von Privatstiftungen an Rechtsanwaltsgesellschaften besonders begrüßenswert.

§ 21 c Abs 1 Z 1 RAO legt abschließend fest, wer Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein darf. Diese Einschränkung der Möglichkeit der Gesellschafterstellung ist in der besonderen Stellung, die der Rechtsanwalt in der Rechtsordnung einnimmt, gegründet.

Das rechtsanwaltliche Sondergesellschaftsrecht des § 21 c RAO dient dazu, die auch europarechtlich geschützten *core values* der Rechtsanwaltschaft, nämlich Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen, umzusetzen.

Beteiligungen von Nichtrechtsanwälten an einer Rechtsanwaltsgesellschaft sind daher grundsätzlich unzulässig.

Eine Ausnahme wird nur für emeritierte Rechtsanwälte, die auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgesetzt wird, Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörnden Rechtsanwalts, die Witwe (den Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Gesellschaft eingehen, wobei für Ehegatten (Z 1 lit b) die Gesellschafterstellung für die Dauer der Ehe beschränkt ist, für Kinder (sowohl im Fall des § 21 c Z 1 lit b als auch in jenem der lit d) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, gemacht.

Weiters können von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck in der Unterstützung der in lit a–d genannten Personen gelegen ist, Gesellschafter sein.

Hintergrund der eingeschränkt zulässigen Erweiterung der Gesellschafter waren Versorgungsmöglichkeiten der Witwen und Waisen sowie die Schaffung einer zulässigen Möglichkeit der Sicherung der Altersversorgung für emeritierte Rechtsanwälte (vgl. Murko, Rechtsanwaltsgesellschaften im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Standesrecht, in FS Benn-Ibler 260; Benn-Ibler, Anwaltsgesellschaften – eine Entwicklung, in FS H. Torggler 82f).

Diesen eingeschränkten Zweck für die Zulassung der beteiligten Dritten bestätigt der OGH in der vorliegenden Entscheidung ausdrücklich. Eine Privatstiftung kann nur dann und so lange der Gesellschaft angehören, wenn neben dem angestrebten Stiftungszweck – nämlich die Unterstützung des Rechtsanwalts und bestimmter Angehöriger – auch die übrigen Voraussetzungen der Bestimmungen

des § 21 c RAO gegeben sind. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Rechtsanwalt, dessen Angehörige unterstützt werden, gleichzeitig als Gesellschafter beteiligt ist. Selbst die Unterstützung der Witwe und der Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts verlangt, dass dieser bei seinem Ableben noch immer Gesellschafter war. Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr (argumentum: jederzeit) vor, kann eine Privatstiftung nicht Gesellschafter sein oder bleiben.

Ebenso wichtig ist die Klarstellung des OGH, dass bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft alle in § 21 c genannten Voraussetzungen jederzeit erfüllt sein müssen.

Dies bedeutet jedoch auch, dass Privatstiftungen nur für einen beschränkten Zeitraum Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft sein können und dürfen. Dieser Zeitraum beschränkt sich beim Versorgungsanspruch für Witwen von Rechtsanwälten auf deren Lebzeit, bei Waisen auf die Erreichung des 35. Lebensjahrs bzw. darüber hinaus, wenn sie sich auf die Rechtsanwaltschaft vorbereiten (aA Robregger in Engelhart/Hofmann/Lebner/Robregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 21 c Rz 8).

Da alle Voraussetzungen des § 21 c nach dem klaren Gesetzeswortlaut und der Ansicht des OGH jederzeit erfüllt sein müssen, trifft dies auch auf die Voraussetzung des § 21 c Z 4 RAO zu.

Unter Kindern dieser Gesetzesbestimmung sind sowohl die Kinder des noch lebenden Rechtsanwalts (Z 1 lit b leg cit), aber auch die Kinder des verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen (Z 1 lit d leg cit), zu verstehen.

Können die Kinder selbst einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, angehören, hat dies jedenfalls auch für Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck in der Unterstützung dieser Personen gelegen ist, zu gelten.

Wurde doch nach den erläuternden Bemerkungen die Erweiterung des Kreises der zulässigen Gesellschafter um die in Z 1 lit e genannten Privatstiftungen damit begründet, dass vor allem die praktische Handhabung der Geschäftsführung von Gesellschaften mit berufsfremden Gesellschaftern, zum Beispiel Ehegatten, Witwen und Kindern, erleichtert wird (vgl. ErläutRV 1638 20. GP 17).

Ein Wertungswiderspruch, dass ein Kind eines verstorbenen Rechtsanwalts bei Verlust der Voraussetzungen des § 21 c Z 4 RAO der Gesellschaft nicht mehr angehören darf, während eine Privatstiftung, die zur Versorgung gerade eines solchen Kinds dient, dies möglich machen sollte, war und ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Durch die Klarstellung in der vorliegenden Entscheidung, dass alle in § 21 c RAO genannten Voraussetzungen jederzeit erfüllt sein müssen, hat der OGH Klarheit geschaffen.

Liegen daher die obzitierten Voraussetzungen bei einer Privatstiftung als Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft nicht mehr vor, so hat der jeweilige Ausschuss der Rechtsanwaltskammer gem § 1 a Abs 4 RAO vorzu-geben und der Rechtsanwalts-gesellschaft eine sechs Mo-nate nicht übersteigende Frist einzuräumen, um einen

dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen, widri-genfalls die Gesellschaft aus der Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften gestrichen wird. Auch in diesem Sinne ist die vorliegende Entscheidung uneingeschränkt zu begrün-ßen.

Gernot Murko, Murko Bauer Murko Rechtsanwälte

## Disziplinarrecht

§ 10 a Abs 5, § 23 Abs 2 RAO; § 23 RL-BA 1977 (= § 26 RL-BA 2015) – Aufträge der RAK/Treuhand-einrichtung

**Aufforderungen der Treuhand-einrichtungen der Rechtsanwaltskammern sind vom Rechtsanwalt un-abhängig davon zu erfüllen, ob sich diese Treuhand-einrichtungen die angeforderten Informationen allenfalls selbst beschaffen können.**

8452

OGH 15. 3. 2016, 26 Os 13/15 d

### Sachverhalt:

Der Beschuldigte ist der Aufforderung der Rechtsan-waltskammer mitzuteilen, zu welcher Registernummer eine Treuhandschaft dem elektronischen Anwaltlichen Treuhandbuch gemeldet wurde, trotz Urgenzen nicht nachgekommen. Die Einwendung, den Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer (Treuhandbuch) sei es möglich gewesen, durch elektronische Einsichtnahme selbst festzustellen, dass sich die Treuhandschaft zu den Zeitpunkten der Aufforderung und der Urgenzen noch im Stadium der Voranmeldung befunden habe und es demnach keine Registernummer gebe, über-zeugte den OGH nicht und er bestätigte den Schuld-spruch.

### Aus den Gründen:

Der Beschuldigte wendet ein, den Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer (Treuhandbuch) sei es möglich gewesen, durch elektronische Einsichtnahme festzu-stellen, dass sich die Treuhandschaft zu den Zeitpunk-ten der Aufforderung und der Urgenzen noch im Sta-dium der Voranmeldung befunden habe und es dem-nach keine Registernummer gebe.

Dieses Vorbringen geht daran vorbei, dass der Rechtsanwaltskammer nach § 23 Abs 2 RAO insbeson-dere auch die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstands sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder obliegt und dass der Rechts-anwalt nach § 10 a Abs 5 RAO der Treuhand-einrich-

tung eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Ab-wicklung der von ihm übernommenen Treuhandschaf-ten ua durch entsprechende Auskünfte zu ermöglichen hat. Die im Rahmen des Wirkungsbereichs des § 23 RAO von der Kammer oder vom Ausschuss getätigten Anfragen oder Aufforderungen erfordern die für die Aufgabenerfüllung notwendige Mitwirkung des ange-sprochenen Kammermitglieds (26 Os 2/14k). Die Nichtbefolgung rechtmäßig ergangener Aufträge des Ausschusses (§ 23 RAO; § 23 RL-BA 1977 sowie nun-mehr übrigens § 26 RL-BA 2015) stellt nach stRsp ein Vergehen des Rechtsanwalts gegen seine Berufspflich-ten dar (RIS-Justiz RS0055017). Nichts anderes gilt für die Nichtbeantwortung einer rechtmäßigen An-frage der Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihrer Treuhand-einrichtung (§ 10 a RAO) wie im gegebenen Fall, in dem es zu zwei Urgenzen kam.

### Anmerkung:

Die Lehre daraus: Anfragen des Treuhandbuchs sind jeden-falls auch dann zu beantworten, wenn sie auf den ersten Blick unsinnig erscheinen. Die Anwendung des § 3 DSt scheiterte im vorliegenden Fall daran, dass der Beschuldigte die Bearbeitung der Aufforderung einer Studentin übertra-gen hatte, ohne deren Erledigung zu kontrollieren; außer-dem blieben zwei Urgenzen unbeantwortet. Immerhin wurde nur die geringste mögliche Strafe, nämlich die Dis-ziplinarstrafe des schriftlichen Verweises, verhängt (§ 16 DSt).

Michael Buresch

## Disziplinarrecht

§ 9 Abs 2, § 23 Abs 2 RAO; §§ 22, 23 RL-BA 1977 (= §§ 25, 26 RL-BA 2015) – Berichtspflicht, Aufträge der RAK, Verschwiegenheitspflicht

**Die Nichterfüllung von Aufträgen oder Weisungen des Ausschusses kann nicht darauf gestützt wer-den, dass die anwaltliche Verschwiegenheit dem entgegenstehe.**

8453

OGH 16. 3. 2016, 26 Os 11/15 k

**Sachverhalt:**

Der Beschuldigte wurde vom Disziplinarrat wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung verurteilt, weil er der Aufforderung des Ausschusses, über den Stand eines Verfahrens gem § 22 RL-BA 1977 zu berichten, keine Folge leistete.

Er verantwortete sich dahin, dass er zur Erstattung eines Berichts über den Verfahrensstand aufgrund der ihn treffenden Verschwiegenheitspflicht nicht verpflichtet war. Der OGH gab der Berufung des Beschuldigten jedoch keine Folge.

**Aus den Gründen:**

Der Beschuldigte hat es dem festgestellten Sachverhalt zufolge unterlassen, dem Ausschuss mitzuteilen, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Schon durch die bloße Mitteilung der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses hätte der Beschuldigte der Berichtspflicht gem § 22 RL-BA 1977 entsprochen. Er übersieht zudem, dass er nicht nur der (von ihm aus eigener Initiative wahrzunehmenden) Berichtspflicht nach § 22 RL-BA 1977 unterlag, sondern dass er auch nach § 23 RL-BA 1977 verpflichtet war, Weisungen und Aufträge der Rechtsanwaltskammer zu befolgen. Eine Nichtbeachtung derartiger – gerechtfertigter – Weisungen und Aufträge (wie der vorliegenden Aufforderungen v 25. 6. 2013 und v 8. 8. 2013) stellt nach stRsp eine Berufspflichtenverletzung dar (zB 26 Os 8/14t; 26 Os 2/14k).

Entgegen dem Berufungsstandpunkt, dass „die Pflicht und das Recht zur Verschwiegenheit absolut gelten und jedes marginale Detail der Klientenbeziehung umfassen, insbesondere den Umstand, wie und in welchem Stadium ein Verfahren gediehen ist“, bestehen Verschwiegenheitspflicht und -recht nicht absolut, sondern nur hinsichtlich jener Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Partei gelegen ist (§ 9 Abs 2 Satz 1 RAO). Die besonderen Regelungen in §§ 22 f RL-BA 1977 dienen einer wirkungsvollen Ausübung der standesbehördlichen Überwachungs- und Aufsichtspflichten (16 Bkd 6/11), welche bei generalisierender Betrachtung jedem Mandanten eines Rechtsanwalts zu Gute kommt und daher jedenfalls in dessen Interesse gelegen ist, womit ein Geheimhaltungsinteresse an den entsprechenden von § 22 RL-BA 1977 angesprochenen (auf die bezeichneten Standeszwecke strikt ein-

geschränkten) prozessualen Tatsachen von vornherein nicht gegeben ist.

Neben gesetzlichen Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht ergeben sich Ausnahmen in jenen Fällen, in denen Parteieninteressen nicht (mehr) betroffen sind oder eine Interessenabwägung den Ausschlag zu Gunsten eines höherwertigen Rechtsguts eine Durchbrechung rechtfertigt (*Engelhart/Hoffmann/Lebner/Robregger/Vitek*, RAO<sup>9</sup> § 9 RAO Rz 35). Eine solche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht ist zu Gunsten der Durchsetzung des Überwachungsrechts gem § 23 Abs 2 RAO gerechtfertigt.

**Anmerkung:**

*Nach § 22 der RL-BA 1977 hatte ein Rechtsanwalt dem Ausschuss die Übernahme der Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt anzuzeigen und über das Ergebnis der Vertretung zu berichten. Solche Vertretungsanzeigen sind für die Rechtsanwaltskammern deshalb wichtig, weil sie in der Regel erst dadurch von möglichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangen; erst dadurch können die Kammern ihrer Aufsichtspflicht (§ 23 Abs 2 RAO) nachkommen und die erforderlichen Maßnahmen (wie etwa eine Kanzleinachschaue) veranlassen.*

*Im vorliegenden Fall hatte ein Kollege die wiederholten Aufforderungen des Ausschusses, über den Stand eines schon seit Jahren anhängigen Verfahrens, in welchem er nur kurzfristig die Vertretung übernommen hatte, zu berichten, schlicht und einfach ignoriert. Sein Einwand, dass er vom Ausschuss zur Abgabe eines inhaltlichen Berichts aufgefordert wurde, zu welchem er nicht verpflichtet sei, beeindruckte den OGH nicht: Der Kollege hätte zumindest mitteilen müssen, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen bzw dass das Vollmachtsverhältnis inzwischen beendet worden sei.*

*Auch die Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht gem § 9 Abs 2 RAO nützte dem Kollegen nichts: Diese gilt nämlich nicht „absolut“, sondern nur, insoweit ein Geheimhaltungsinteresse des Mandanten besteht. Ein konkretes Vorbringen dahin, warum der Stand des Verfahrens im Interesse seiner Mandantin gegenüber dem Ausschuss geheimzuhalten sei, wurde vom Kollegen nicht erstattet.*

*Hinzuweisen ist darauf, dass nach dem seit 1. 1. 2016 geltenden § 25 RL-BA 2015 die Vertretungsanzeige auch eine „kurze Darlegung des Sachverhalts“ zu enthalten hat.*

*Michael Buresch*

**Erbrecht****§§ 137, 1037, 1435 ABGB – Entgeltanspruch für familiäre Beistandsleistungen**

**Wird ein Elternteil von seinem Kind gepflegt, so sind die Pflegeleistungen, die über die übliche Beistandspflicht hinausgehen, abzugelten und gegebenenfalls unter den Erben aufzuteilen.**

OGH 24. 5. 2016, 8 Ob 37/16y

8454

### Sachverhalt:

Die Streitparteien sind Geschwister. Der Nachlass des Ende 2010 verstorbenen Vaters wurde ihnen je zur Hälfte eingeteilt. Ende 2005 verlor der Vater seinen Lebensmut. Von da an kümmerte sich die Klägerin um diesen. Ab Februar 2010 erbrachte sie täglich rund 3,5 Stunden an Pflegeleistungen für den mittlerweile an Krebs erkrankten Vater, der sowohl eine Fremdpflege als auch die Unterbringung in einem Pflegeheim ablehnte.

Die Klägerin begehrte € 16.900,13 sA, wovon € 13.291,25 auf Pflegeleistungen entfielen. Der Beklagte habe als Rechtsnachfolger nach dem Vater die Hälfte ihrer Ansprüche zu tragen. Der Beklagte brachte vor, dass die Klägerin die Pflegeleistungen in Erfüllung ihrer familiären Beistandspflicht erfüllt habe.

Das **ErstG** stellte die Klagsforderung mit € 14.780,85 als zu Recht bestehend fest und führte dazu aus, dass die umfassende Betreuung des pflegebedürftigen Elternteils, um diesem die Fremdpflege oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, von der Beistandspflicht des Kindes nach § 137 ABGB nicht umfasst sei. Das Mehrbegehren von € 2.119,28 wies es (rechtskräftig) ab.

Das **BerG** gab der Berufung des Beklagten teilweise Folge und hielt hierzu fest, dass für außerordentliche Beistandsleistungen, die das gesetzliche Ausmaß nach § 137 ABGB überschreiten, eine Entlohnung vereinbart werden könne. Bei Fehlen einer solchen könne auf den Ersatzanspruch nach § 1037 ABGB zurückgegriffen werden.

### Spruch:

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

### Aus den Gründen:

Die ihrem Wesen nach unentgeltliche gesetzliche Beistandspflicht des Kindes nach § 137 ABGB wird einerseits durch die Zumutbarkeit für den Einzelnen und andererseits durch die gesellschaftliche Üblichkeit der Leistungen begrenzt. Die im gegenständlichen Fall umfassende Betreuung des erkrankten Vaters, um diesem die Fremdpflege oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, ist nicht von der gesetzlichen Beistandspflicht umfasst.

Für außerordentliche, die gesetzliche Beistandspflicht überschreitende Pflegeleistungen kommt das Prinzip der Unentgeltlichkeit nicht zur Anwendung. Als rechtliche Grundlage für die Abgeltung von solchen außerordentlichen Pflegeleistungen kommen Vereinbarungen, im Falle der Offenlegung der Erwartungen bereicherungsrechtliche Ansprüche sowie ein Anspruch aus nützlicher Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht.

Grundsätzlich hat sich der Geschäftsführer bei der nützlichen Geschäftsführung ohne Auftrag vorweg um eine Einwilligung des Geschäftsherrn zu bemühen. Wird die Entgeltfrage gegenüber dem pflegebedürftigen jedoch nicht thematisiert, so hindert dieser Umstand den Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nicht, wenn die Pflege des Angehörigen dessen Wunsch entspricht und daher zu seinem Vorteil erfolgt.

Die Hälfte des Aufwands für die Pflegeleistungen der Klägerin hat daher der Beklagte zu tragen.

### Anmerkung:

Der OGH stellt wiederholt klar, dass für familiäre Beistandsleistungen innerhalb des nach § 137 ABGB vorgegebenen Umfangs grundsätzlich kein Entgelt gefordert werden kann.

Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob die von der Klägerin erbrachten Leistungen die gesetzliche Beistandspflicht nach § 137 ABGB überschritten haben und ob diese abzugelten sind. In diesem Zusammenhang gilt es zwischen Leistungen **innerhalb der gesetzlichen Beistandspflicht** nach § 137 ABGB und **außerordentlichen Beistandsleistungen** zu unterscheiden. Während bei Leistungen innerhalb der gesetzlichen Beistandspflicht aufgrund deren grundsätzlich unentgeltlichen Charakters<sup>1)</sup> lediglich ein bereicherungsrechtlicher Anspruch nach § 1435 ABGB denkbar ist, kommen für außerordentliche Beistandsleistungen Entgeltvereinbarungen, Ansprüche nach § 1435 ABGB oder aus nützlicher Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1037 ABGB) in Betracht. Mit der Frage, ob der Klägerin auch ein direkter bereicherungsrechtlicher Anspruch nach § 1042 ABGB gegenüber ihrem durch die Pflegeleistungen entlasteten Bruder zustünde, setzte sich der OGH mangels Entscheidungsrelevanz nicht näher auseinander. Zweifelsohne machte die Klägerin durch die Pflege einen Aufwand, den nach dem Gesetz eigentlich auch der Beklagte hätte machen müssen. Hätte die Klägerin vom Beklagten einen Ausgleich erhalten, so wäre dieser daher jedenfalls nicht rechtsgrundlos erfolgt. Hiervon ist die Frage nach der Möglichkeit einer tatsächlichen aktiven Geltendmachung eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs nach § 1042 ABGB gegen den Beklagten zu unterscheiden. Dies ist zu verneinen, da die Ermöglichung eines bereicherungsrechtlichen Vorgehens gegen den Beklagten wohl als Widerspruch zum – den familienrechtlichen Beistandspflichten immanen – Prinzip der Unklagbarkeit anzusehen ist.<sup>2)</sup> Wenn selbst dem pflegebedürftigen Vater als Gläubiger der Pflegeleistung gegenüber seinen Familienmitgliedern – vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen – nicht die Möglichkeit

1) Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>103</sup> § 137 Rz 4.

2) Dazu auch Stefula, Entgelt für außerordentlichen Beistand in der Familie? EF-Z 2009/137; Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>103</sup> § 137 Rz 9.

geboten wird,<sup>3)</sup> die Leistung klagsweise geltend zu machen, so würde die im Nachhinein eröffnete Möglichkeit eines Bereicherungsanspruchs dem Telos des Grundsatzes der Unklagbarkeit von Beistandsleistungen widersprechen. Die Verletzung der Beistandspflicht kann jedoch Sanktionen im Unterhalts- (§ 198 Abs 2, § 234 Abs 1), Erb- (§ 540, § 768 Z 2 und § 769) und Obsorgerecht (§§ 181, 182) zur Folge haben.<sup>4)</sup> Schadenersatzrechtliche Ansprüche sind nur dann denkbar, wenn die Beistandspflichtverletzung beim Berechtigten zu einem über das Interesse an der Leistung des Beistandes hinausgehenden Schaden führt.<sup>5)</sup>

Mit dem am 1. 1. 2017 in Kraft tretenden ErbRÄG 2015 wird in § 815 ABGB die Möglichkeit der Abgeltung

von Pflegeleistungen im Rahmen des Erbrechts in Form eines **Pflegevermächtnisses** eingeführt. Dies kann in solchen oder ähnlich gelagerten Fällen den Missstand beseitigen, wonach ua aus der Beistandspflicht heraus geleistete Pflegeleistungen zu Lebzeiten nicht abgegolten werden und somit gleichsam „unter den Tisch fallen“.<sup>6)</sup>

Mag. Lukas-Sebastian Swoboda

3) Stabentheiner in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 137 a Rz 8.

4) Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 137 Rz 9.

5) Stefula, Zu den allgemeinen familiären Beistandspflichten, ÖJZ 2005/35.

6) 100/ME 25. GP 37.

## Strafverfahrensrecht

### § 35 c StAG; Art 13 MRK – Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

**Gegen das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Dies steht mit Art 13 MRK im Einklang.**

OLG Wien 10. 3. 2016, 20 Bs 71/16m; GP 11. 5. 2016, Gw 90/16t

#### Sachverhalt:

Die StA sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine angezeigte Person gem § 35 c StAG ab und verständigte davon die Anzeigerin. Diese erhob daraufhin Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 StPO, mit dem sie vorbrachte, dass ihr durch die Entscheidung der StA die Ausübung ihrer subjektiven Rechte als Opfer und Privatbeteiligte verweigert worden sei, dass damit ua auch ihre Grundrechte nach der MRK verletzt worden seien und dass die Entscheidung der StA aus diesen und weiteren im Einspruch angeführten Gründen nicht rechtmäßig sei.

Das Erstgericht (LGSt Wien) wies den Einspruch wegen Rechtsverletzung mangels eines von der StA eingeleiteten Ermittlungsverfahrens als unzulässig zurück. Dagegen richtete sich die rechtzeitige Beschwerde der eine Verletzung ihrer Grundrechte behauptenden Anzeigerin an das OLG Wien. Dieses gab der Beschwerde nicht Folge. Die hernach im Wege einer Anregung zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angerufene Generalprokuratur beim OGH bestätigte die Vereinbarkeit der Entscheidung des OLG Wien mit Art 13 MRK.

#### Aus den Gründen:

Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder StA zur Aufklärung eines Anfangsverdachts nach den Bestimmungen des zweiten Teils der StPO ermitteln (§ 1 Abs 2 1. HS StPO). Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte ange-

nommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (Abs 3 leg cit). Eine Ermittlung ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der StA oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Ausweitung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient, und ist nach der in der StPO vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen (§ 91 Abs 2 1. und 2. Satz StPO). (...)

Aus § 1 Abs 2 1. Satz StPO ergibt sich iVm § 2 Abs 1 StPO und § 35 c StAG, dass von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abgesehen werden kann, wenn sich der Anzeige ein Anfangsverdacht nicht entnehmen lässt und noch keine Ermittlungshandlungen gesetzt wurden. Gem § 106 Abs 1 StPO steht Einspruch wegen Rechtsverletzung jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Fallbezogen wurde von der StA keine Ermittlungshandlung gesetzt, vielmehr von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem § 35 c StAG abgesehen, sodass mangels eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens nach der StPO eine Verletzung eines subjektiven Rechts in einem solchen nicht zu ersehen ist. Da die StPO eine gerichtliche Kontrolle der Zurücklegung einer Anzeige iS des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35 c StAG – anders als im Fall eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens, für den die StPO in § 195 den Antrag auf Fortführung regelt – nicht vorsieht, war der Beschwerde ein Erfolg zu versagen.

8455

## Anmerkung:

Wenn eine Strafanzeige von der StA gleichsam *a limine* zurückgelegt wird, sie also – genauer formuliert – einem auf § 35c StAG gestützten Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens anheimfällt, hat der Anzeiger, auch wenn er in seinen durch die MRK geschützten Grundrechten verletzt zu sein behauptet, nach dem Wortlaut der StPO keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung. Er kann also die Entscheidung der StA nicht bekämpfen.

Denn das Rechtsmittel des Einspruchs wegen Rechtsverletzung kann gem § 106 Abs 1 StPO nach dem Gesetzeswortlaut nur in einem Ermittlungsverfahren erhoben werden.<sup>1)</sup> Im Fall des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird aber ein solches Ermittlungsverfahren von der StA gar nicht erst eingeleitet. Daher fehlt es an der Voraussetzung für einen Einspruch wegen Rechtsverletzung.

Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die StA gem § 35c StAG kann auch nicht im Wege eines Antrags auf Fortführung durch das Gericht überprüft werden.<sup>2)</sup> Denn es gibt kein fortzuführendes Ermittlungsverfahren, weil es ja gar kein eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegeben hat. Einem Fortführungsantrag fehlt es somit ebenfalls an der notwendigen Voraussetzung, denn was nicht eingeleitet wurde, kann man auch nicht fortführen.<sup>3)</sup>

Nun gerät man aber mit dieser rein am Wortlaut der StPO orientierten Interpretation in ein grundrechtliches Dilemma: Denn wenn die Anzeigerin und sodann Einspruchswerberin (im Zuge eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 StPO) und sodann Beschwerdeführerin (im Zuge eines daraufhin beschrittenen Beschwerderechtszugs zum OLG) vertretbarerweise behauptet, in ihren nach der MRK garantierten Grundrechten verletzt worden zu sein, muss sie gem Art 13 MRK eine wirksame Beschwerdemöglichkeit haben. Eine solche scheint aber im Rechtsschutzsystem der StPO – wie analysiert – zu fehlen.<sup>4)</sup> Daher wurde an die GP, die sich ja als Hüterin der Grundrechte im Strafverfahren versteht, die Frage herangetragen, ob denn das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit mit Art 13 MRK vereinbar sei.

Das OLG Wien<sup>5)</sup> selbst traf in seinem Beschluss zu diesem interessanten Aspekt keine Aussage, doch die damit konkret befasste Generalprokuratur beim OGH<sup>6)</sup> prüfte die Bezugsakten und gelangte zur Auffassung, dass das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit MRK-konform sei, weil ja die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die OStA bestehe und Art 13 MRK grundsätzlich auch nicht gerichtliche Rechtsbehelfe genügen lasse.<sup>7)</sup>

Diese Auffassung ist aber in Anbetracht der MRK-bezogenen Judikatur<sup>8)</sup> und Literatur<sup>9)</sup> nicht zu teilen, denn gerade Dienstaufsichtsbeschwerden stellen – wie bereits vor dem EGMR ausjudiziert worden ist – keine wirksamen Beschwerden iSv Art 13 MRK dar, da sie der Partei im Allgemeinen kein subjektives Recht auf Ausübung der Aufsichtspflicht einräumen.<sup>10)</sup> Die von der GP<sup>11)</sup> für die Verein-

barkeit mit Art 13 MRK explizit (und ausschließlich) ins Treffen geführte Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann somit dem Erfordernis des Art 13 MRK nicht genügen, erfordert dieser doch eine wirksame Beschwerde mit Erledigungsanspruch und gerade ein solcher fehlt bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde!

Art 13 MRK gewährleistet ein Recht auf innerstaatliche Beschwerde gegen die Verletzung von in der MRK garantierten Rechten. Ist eines oder mehrere der in der Konvention festgelegten Rechte verletzt worden bzw wird dies vertretbarerweise behauptet, so hat der Verletzte (genauer: der dies Behauptende) das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Erforderlich ist, dass sich die nationale Instanz mit dem Beschwerdevorbringen inhaltlich befassen muss und dass sie geeignete Abhilfe schaffen kann.<sup>12)</sup> Art 13 MRK räumt somit jedermann, der aus vertretbaren Gründen behauptet, Opfer einer Verletzung seiner durch die MRK gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu sein, eine wirksame innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit ein. Es genügt dabei die vertretbare Behauptung einer Konventionsverletzung,<sup>13)</sup> sie muss nicht tatsächlich gegeben sein. Insofern geht es um den spezifischen Rechtsschutzanspruch. In diesem Sinne wurde auch in der Lehre<sup>14)</sup> im Hinblick auf die (in der jüngeren Judikatur des VfGH in Entscheidungen zur Effizienz des Rechtsschutzes zusätzlich zum Rechtsstaatsprinzip herangezogene) Bestimmung des Art 13 MRK das darin normierte Erfordernis des Bestehens einer Beschwerdemöglichkeit als integraler Bestandteil des in Österreich bereits durch das B-VG gewährleisteten Rechtsschutzsystems betrachtet. Schon das rechtsstaatliche

1) Vgl Koenig/Pilnacek, WK-StPO § 106 Rz 10.

2) Vgl Nordmeyer, WK-StPO § 194 Rz 1/2; Fabrizy, StPO<sup>12</sup> § 195 Rz 1.

3) Vgl EvBl 2012/100 sowie auch die Erlässe JME v 8. 4. 2013, JABl 2013/17, und PräsDOGH 1 Präs 2690–2113/12i.

4) Und zwar wohl ganz bewusst zu fehlen, weil es ja naheliegend ist, dass der Gesetzgeber gg derartige A-limine-Zurücklegungen gezielt keinen weiteren Rechtszug eröffnen wollte. Für die Frage der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer solchen Regelung mit der MRK ist die Absicht des Gesetzgebers jedoch nicht ausschlaggebend, sondern vielmehr die Frage der objektiven Kompatibilität mit der MRK.

5) OLG Wien 10. 3. 2016, 20 Bs 71/16 m.

6) 11. 5. 2016, Gw 90/16 t.

7) Grabenwarter/Pabel, EMRK<sup>6</sup> § 24 Rn 189.

8) EGMR 8. 6. 2006, 75529/01, *Sürmeli gegen Deutschland*, veröffentlicht in NL 2006, 135.

9) Berka, Lehrbuch Grundrechte Kap 31.2; Hollaender, Kompendium der Menschenrechte 183 f.

10) Dies hat auch als Rechtssatz Nr 0125970 in das Rechtsinformationssystem des Bundes Eingang gefunden.

11) 11. 5. 2016, Gw 90/16 t.

12) EGMR 6. 9. 1978, *Rs Klass* (EuGRZ 1979, 278); EGMR 25. 3. 1983, *Rs Silver* (EuGRZ 1984, 147).

13) EGMR 19. 12. 1994, *Rs Vereinigung demokratischer Soldaten Österreichs* (ÖJZ 1995, 314).

14) Berka, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 873.

Prinzip der österreichischen Bundesverfassung selbst enthält das allgemeine – durch Art 13 MRK für den Bereich der in der MRK verbürgten Grundrechte zusätzlich abgesicherte – verfassungsrechtliche Gebot der Nachprüfbarkeit und Behebbarkeit fehlerhaften staatlichen Handelns.

Seit der Entscheidung des EGMR in der Rs Kudla<sup>15)</sup> ist die Geltung von Art 13 MRK auch für den Justizbereich – zusätzlich zum administrativen Verfahrensbereich – mehr oder minder einhellig anerkannt.<sup>16)</sup>

15) EGMR 26. 10. 2000, Rs Kudla, in der (im Hinblick auf die Verletzung des Anspruchs auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist gem Art 6 Abs 1 MRK) auch bei Beschwerden betreffend innerstaatliche gerichtliche Verfahren auf Art 13 MRK eingegangen wird, soweit die inkriminierte innerstaatliche Verfahrensordnung keinen Rechtsbehelf gegen Verfahrensverzögerungen vorsieht, zumal der EGMR im genannten Urteil explizit aussprach, dass aus Art 13 MRK nicht der Grundsatz abgeleitet werden könne, für seine Anwendung auf einen der Aspekte des in Art 6 Abs 1 MRK garantierten Rechts auf ein Gericht sei kein Raum.

16) Diese grundsätzlich bejahend Ratz, WK-StPO Rz 81 zu § 281, mit einleitenden Hinweisen ua auf Art 13 MRK, vor der darauf folgenden Aussage, dass eben dann, wenn der Grundrechtsschutz im ordentlichen Rechtsmittelverfahren gewährleistet ist, die Verfassung darauf verzichten könne, Akte der Gerichtsbarkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf ihre Grundrechtskonformität zu unterwerfen; durch diese Bezugnahme von Ratz wird ebenso wie durch in letzter Zeit immer häufigere Bezugnahmen des OGH in Strafsachen auf Art 13 MRK deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Art 13 MRK ohne jeden Zweifel auch im Justizbereich anwendbar ist. Anderer Ansicht aber die ältere Judikatur des EGMR (zB EGMR 26. 10. 2000, 30210/96 NJW 2001, 2694, Z 151) und ein Teil der

Es wird daher mit Blick auf Art 13 MRK und die dazu ergangene EGMR-Judikatur<sup>17)</sup> die Auffassung der GP, dass eine Aufsichtsbeschwerde ein hinreichender Rechtsbehelf sei, wie jüngst in Gw 90/16t v 11. 5. 2016 angenommen wurde, zu überdenken sein.

Verneint man dies, wird zu erwägen sein, ob Art 13 MRK als Verfassungsnorm nicht eine verfassungskonforme Interpretation der einfachgesetzlichen strafprozessualen Normen dahin gebietet, dass in der eingangs beschriebenen Konstellation bei vertretbarer Behauptung der Verletzung von MRK-geschützten Rechten doch der Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 StPO – in extensiver Interpretation – als zulässig angesehen werden müsste, um die Konsequenz einer Verfassungswidrigkeit zu vermeiden. Sollte man jedoch dabei in Anbetracht des klaren Gesetzeswortlauts, den ja der Gesetzgeber so vorgegeben hat, zum methodischen Schluss kommen, dass eine solche extensive Interpretationsmöglichkeit nicht bestehe, wird wohl der VfGH oder aber der Gesetzgeber selbst mit dieser Problematik<sup>18)</sup> zu befassen sein!

Adrian Eugen Hollaender

Literatur (vgl die Nachweise bei Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention Rz 118; s zur Grundproblematik auch Matscher, Zur Funktion und Tragweite des Art 13 EMRK, FS Seidl-Hohenveldern [1988] 324 ff).

17) EGMR 8. 6. 2006, 75529/01, Sürmeli gegen Deutschland, veröffentlicht in NL 2006, 135.

18) Dazu demnächst ausführlich Hollaender in JSt 2016/Nr. 5.

## Grundrechte

### Art 10 EMRK – Meinungsäußerungsfreiheit eines Rechtsanwaltes

#### Strafrechtliche Verurteilung eines Rechtsanwaltes wegen schriftlicher Kritik an Richterin verletzt Art 10 EMRK.

EGMR 12. 1. 2016, 48074/10, Rodriguez Ravelol Spanien

#### Sachverhalt:

Eine Liegenschaft in Spanien, die der Gesellschaft D gehörte, wurde aufgrund einer Entscheidung der spanischen Generaldirektion für Register und Notare, ins Eigentum der Frau F übertragen. Gegen diese Entscheidung brachte der Bf als Vertreter der Gesellschaft ein Rechtsmittel ein. Im Schriftsatz wies er darauf hin, dass die Tatsachen, die die zuständige Richterin im vorangegangenen Zivilverfahren ihrem Urteil zu Grunde gelegt hatte, nicht der Wirklichkeit entsprächen. Auch habe die Richterin gelogen, indem sie behauptete, die gegnerische Partei habe ihre Klage rechtzeitig eingebracht und die Parteien seien ordnungsgemäß geladen worden. Die Richterin habe seine Mandantin böswillig nicht über das Bestehen des Verfahrens unterrichtet.

Der über das Rechtsmittel entscheidende Richter leitete den Schriftsatz des Bf an den zuständigen Staatsanwalt beim Oberlandesgericht weiter, der da-

raufhin ein Verfahren wegen des Verdachts auf Verleumdung eröffnete. Mit Urteil v 28. 4. 2008 wurde der Bf zu einer Geldstrafe von € 30,- pro Tag für insgesamt neun Monate und einer Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils einem Tag für den gleichen Zeitraum verurteilt. Begründet wurde das Urteil damit, dass der Bf das Ansehen der Richterin schwer beschädigt hätte und darüber hinaus ihr die Begehung zweier Straftaten wie Urkundenfälschung sowie Dienstpflichtenverletzung vorgeworfen worden sei. Die gegen die Strafe erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos, worauf sich der Bf an den EGMR wegen Verletzung seines Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 EMRK wandte.

#### Aus den Gründen:

Der EGMR bestätigte eine Verletzung von Art 10 EMRK und begründete dies wie folgt:

8456

Die strafrechtliche Verurteilung des Bf stelle einen Eingriff in dessen Meinungsäußerungsfreiheit dar. Es war daher zu prüfen, ob die Gerichte einen fairen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, das Ansehen der Rsp und die Rechte anderer gem Art 10 Abs 2 EMRK zu gewährleisten und dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit des Bf in seiner Stellung als Rechtsanwalt geschaffen hätten. Nach stRsp des EGMR könne eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit einen abschreckenden Effekt auf andere Personen und damit auf spätere Meinungsäußerungen haben. Dies und insb die Verhängung von Strafen träfe besonders für Rechtsanwälte zu, die ihre Mandanten wirksam verteidigen müssen. Das Verhalten des Bf sei respektlos gegenüber der Richterin und auch der Justiz gewesen. Deshalb wäre es unter den Umständen dieses Falls

nicht ausgeschlossen, hierfür eine Strafe vorzusehen. Da die betreffenden Aussagen nicht im Gerichtssaal, sondern nur schriftlich ausgeführt worden seien, wären sie auch nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Der Gerichtshof verwies dann auf die Möglichkeit, die Stichhaltigkeit und Nützlichkeit der vorgebrachten Argumente im Rahmen eines Disziplinarverfahrens durch die Anwälte selbst zu beurteilen. Im Hinblick darauf hielt der Gerichtshof die Strafe für unverhältnismäßig, da sie geeignet sei, einen abschreckenden Effekt auf Rechtsanwälte bei der Verteidigung ihrer Mandanten auszuüben. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Verurteilung des Bf nicht verhältnismäßig und daher in einer demokratischen Gesellschaft gem Art 10 Abs 2 EMRK nicht notwendig gewesen sei.

*em RA MMag. Dr. Walter Anderl, Innsbruck*



Lindinger

### Wiener Liste 3. Auflage zur Reisepreisminderung

3. Auflage 2016. XIV, 344 Seiten.  
Spiralbindung. EUR 29,80  
ISBN 978-3-214-03689-8

Verlorenes Gepäck, desolate Tennisplätze, eine Poollandschaft in der Einflugschneise eines Flughafens, flackernde Glühbirnen oder das Fehlen von Pommes frites und Coca-Cola: es gibt unzählige Dinge, die des Urlaubers Urlaubsfreude trüben.

Bereits in der 3. Auflage bietet die Wiener Liste eine stetig **wachsende Entscheidungssammlung** zur Frage, ob eine **Reisepreisminderung** zusteht oder es sich lediglich um eine Unannehmlichkeit handelt, die der Reisende hinzunehmen hat.

Neben der eigentlichen Wiener Liste informiert die 3. Auflage auch über die allgemeinen **Grundsätze der Gewährleistung und Berechnung der Minderung im Pauschalreiserecht**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

## Zeitschriften

### ► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6485 | 3 *Kochanowski, Berit* und *Susanne Schröder*: Ein Jahr deutsches Mindestlohngesetz – Quo vadis?
- 6486 | 3 *Rauch, Thomas*: Schriftform im Arbeitsrecht
- 6487 | 3 *Sabara, Bettina*: Ein Betrieb wechselt den Standort: Besteht eine Folgepflicht für die Arbeitnehmer?
- 6488 | 3 *Amon, Barbara*: Führung und Gesundheit – aktuelle Ansätze
- 6489 | 3 *Wiesinger, Christoph*: Karfreitag und andere Feiertage
- 6490 | 3 *Gerbartl, Andreas*: Förderungen des AMS für Arbeitgeber
- 6491 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Entfall der Entgeltfortzahlungspflicht bei grobem Verschulden des Arbeitnehmers an Arbeitsunfähigkeit
- 6492 | 3 *Pleschinger, Monika*: Professionelles Trennungsmanagement – Arbeitsverhältnisse fair beenden
- 6493 | 3 *Sabara, Bettina*: Arbeitsrechtliche Aspekte des freien Dienstvertrages
- 6498 | 3 *Gerbartl, Andreas*: Die Beschäftigung begünstigter Behinderter
- 6499 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Das Vertrauen in die Richtigkeit einer ärztlichen Krankschreibung

### ► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 5 | 162 *Rauch, Thomas*: Urlaubsvorgriff und Überbezug von Urlaubsentgelt
- 167 *Graf-Schimke, Caroline*: Entlohnung bei Lehr- und Ausbildungsverhältnissen nach § 8 b BAG
- 176 *Pichelmayer, Manfred*: Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlussprüfungen
- 179 *Gerbartl, Andreas*: Kündigungsschutz begünstigter Behinderter
- 186 *Fischlmayer, Iris C.*: Virtuelle Auslandsentsendung

### ► Aufsichtsrat aktuell

- 1 | 6 *Zollner, Johannes* und *Florian Dollenz*: Related Party Transactions – alte und neue Anforderungen an den Aufsichtsrat Teil II
- 13 *Felth, Christian*: Verfahrensfehler im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft

### ► BankArchiv

- 5 | 353 *Wilfling, Gernot*: Auswirkungen der Marktmissbrauchsverordnung auf Wertpapieremissionen
- 359 *Moschner, Manfred*: Österreichs M&A-Markt 2015
- 371 *Judt, Ewald* und *Claudia Klausegger*: Was ist eigentlich ... Behavioral Branding?

### ► Baurechtliche Blätter

- 2 | 31 *Triendl, Franz*: Praktische Aspekte der baurechtlichen Fremdgrundbenützung anhand des § 36 tir BauO 2011

### ► Der Gesellschafter

- 2 | 78 *Arnold, Nikolaus*: Die Unternehmereigenschaft des Gesellschafters
- 80 *Böbler, Elisabeth*: Gedanken zur Anwendung des § 1 Abs 3 KSchG und des § 343 Abs 3 UGB auf Gesellschaften
- 84 *Dellinger, Markus*: Von der Besteuerung des Liquidationsgewinnes zur „Überschuldungssteuer“?
- 88 *Enzinger, Michael*: Frei nach Grillparzer: Des Bestimmtheitsgrundsatzes Glück und Ende
- 91 *Frotz, Stephan*: Zur fehlerhaften Organbesetzung
- 95 *Haberer, Thomas*: Rechtsfragen der Anwendung des neuen Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung
- 100 *Hügel, Hanns F.*: Zwischenausschüttungen bei der GmbH
- 108 *Kals, Susanne*: Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden
- 113 *Konwitschka, Peter*: Business Judgment Rule – Unmittelbare Geltung und analoge Anwendung oder anerkannter Rechtsgrundsatz?
- 118 *Nowotny, Christian*: Rechnungslegung bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- 122 *Rechberger, Walter H.*: Prozessrisiko und unternehmerische Sorgfalt
- 126 *Reich-Robrwig, Johannes*: Rechtsnachfolge in Verträgen und vertragliche Rechtsnachfolgeklauseln
- 131 *Saria, Gerhard*: Unzulässigkeit einer gesellschaftsvertraglichen Pflicht zur Erteilung bloß von Gesamtprokura?
- 137 *Schima, Georg*: Zivil-, betriebsverfassungs- und strafrechtliche Beurteilung der „Anfütterung“ von Betriebsräten
- 142 *Schmidt, Karsten*: Die vermögenslose Personengesellschaft im Prozess
- 146 *Straube, Manfred*: Anmerkungen zur Diskussion um eine interdisziplinäre Gesellschaft
- 148 *Van Husen, Rainer*: Zur Bedeutung des Normativsystems im gesellschaftsrechtlichen Gründungssystem
- 154 *Weilinger, Arthur*: Zum Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 140 UGB bei einer Ärzte-Gruppenpraxis-OG

- 159 *Welser, Irene*: Von der Pflicht zur Übernahme des Kaufgegenstands, verbotener Einlagenrückgewähr und vom Beginn der Verjährungsfrist bei Annahmeverzug
- 164 *Welser, Rudolf*: Die Fälligkeit von Pflichtteilsansprüchen und Legatsforderungen nach dem neuen Erbrecht
- 167 *Zebetner, Jörg*: Verbot der Einlagenrückgewähr – Betriebliche Rechtfertigung stets erforderlich?

### ► ecolex

- 4 | 280 *Brandstätter, Natascha*: Anlageberatung – Annahme und Offenlegung von Provisionen
- 282 *Wilhelm, Georg*: Die Prospekthaftung im Geiste der Gewährleistung
- 307 *Flixeder, Monika*: Schiedsgerichtliches Verfahren: Instanzen und Rechtssystem im Europäischen Handball
- 313 *Bergmann, Sebastian*: Die Ausschüttungssperre des § 235 Abs 1 UGB nach dem AbgÄG 2015
- 320 *Böheim, Michael*: Der Fall Zielpunkt – (k)ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss?
- 326 *Wolf, Christoph*: Höchstarbeitszeit bei Dienstreisen
- 347 *Gerhartl, Andreas*: Verwertung von Videoaufzeichnungen
- 5 | 360 *Soyer, Richard*: Gutachten im Strafprozess: Kritik der Rechtspraxis
- 363 *Schumacher, Christian* und *Axel Paul Ringelbann*: Sachverständigenbeweis der Verkehrsauffassung im gewerblichen Rechtsschutz
- 367 *Boka, Manuel*: Finanzspekulation als (nicht) unternehmerische Tätigkeit – ein Irrtum setzt sich fort
- 370 *Wallner, Benedikt*: Nicht auf den Schaden, auf den Anspruch kommt es an – Die verjährungsrechtliche Trennungsthese auf dem Prüfstand
- 372 *Kriechbaumer, Clemens*: „Unfall“ und „Mitwirkung vorbestehender Krankheiten/Gebrechen“ in der privaten Unfallversicherung – eine Besprechung der Entscheidung OGH 7 Ob 103/15 w
- 386 *Schbanov, Vladimir Michailovitch*: Untersagung der Bauführung durch einstweilige Verfügung
- 395 *Grossmayer, Clemens*: M&A: Variable Kaufpreisgestaltung und Feststellung durch Schiedsgutachter (Teil I)
- 400 *Melicharek, Peter* und *Monika Widmann*: Die Stimmrechtsvollmacht im Stiftungsvorstand
- 405 *Büchle, Manfred*: Leerkassettenvergütung auf dem Prüfstand
- 411 *Paljakka-Hutter, Julia*: Unternehmerisches Ermessen und allgemeiner Kündigungsschutz
- 416 *Eypeltauer, Ernst*: Eingeschränkter Kündigungsschutz für bestimmte Gruppen älterer Arbeitnehmer
- 423 *Gutfleisch, Georg*: Anwendbarkeit des NeuFöG bei (bisher) nicht auf Gewinn gerichteter Tätigkeit

### ► immolex

- 4 | 102 *Koch, Bernhard*: Das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz
- 107 *Lindinger, Eike*: Bedungener Gebrauch und Wartungspflichten des Bestandnehmers
- 128 *Kothbauer, Christoph*: Zum mietrechtlichen Begriff der Bagatellreparaturen
- 5 | 134 *Ladner, Klaus* und *Gerhard Reichmann*: Wirtschaftliche Folgen einer möglichen Reduktion des Betriebskostenkatalogs
- 139 *Reiber, Andrea*: Der Betriebskostenkatalog nach § 21 MRG

### ► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 2 | 68 *Tritremmel, David*: Freunde sind die neue Familie – Gedanken zur rechtlichen Anerkennung von Freundschaften
- 75 *Wienerroither, Peter*: Der Kinder- und Jugendhilfeträger als Gerichtsorgan?
- 92 *Hammerschick, Walter* und *Hemma Mayrhofer*: Clearing und Clearing Plus: wirksame Schritte zur Vermeidung von Sachwalterschaft
- 101 *Kletečka-Pulker, Maria* und *Sabine Parrag*: Kinder als Laiendolmetscher im Gesundheits- und Sozialbereich
- 112 *Apathy, Peter*: Pflegevermächtnis und un gerechtfertigte Bereicherung
- 124 *Bonvenschen, Ina*: Die Entwicklung von Bindungsbeziehungen von Pflegekindern
- 130 *Wolf, Klaus*: Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe

### ► Juristische Blätter

- 4 | 209 *Oberhammer, Paul*: Massefreies Vermögen in der Insolvenz eines Bundeslandes?
- 220 *Kogler, Gabriel*: Befristete oder unbefristete Schenkungsanrechnung: Wer ist pflichtteilsberechtigter iS der §§ 782, 783 ABGB nF?
- 235 *Felten, Elias*: Rechtsprobleme der Reihungskriterien-Verordnung

### ► jusIT

- 2 | 47 *Schnittler, Christina*: Schriftform bei einer Kündigung per „WhatsApp“ – eine Erörterung aus Anlass der Entscheidung OGH 28. 10. 2015, 9 ObA 110/15 i
- 65 *Bergauer, Christian*: Private Ermittlung von personenbezogenen Daten durch Beamte – eine

Anmerkung zu OGH 14. 9. 2015, 17 Os 10/15 x und ein Streifzug durch das Datenschutzrecht

- 71 *Krempelmeier, Sebastian*: Zur Unionsrechtskonformität des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs

► **Medien und Recht**

- 2| 59 *Schörg, Daniel*: Das Medientransparenzgesetz: Anspruch und Wirklichkeit  
 73 *Appl, Clemens*: Systembindungsklauseln im Softwarevertrag aus urheberrechtlicher Sicht  
 97 *Thiele, Clemens*: (Domain-)Namensrechte können verwirken!  
 105 *Lust, Philipp*: Telekom-Branchenuntersuchung: Preissteigerungen am Mobilfunkmarkt

► **Medien und Recht – International**

- 1| 9 *Fischer Paul*: Die „Sozialen und Kulturellen Einrichtungen“ der Verwertungsgesellschaften und die Privatkopiervergütung  
 23 *Haase, Stefan* und *Thomas Gergen*: Die Veräußerung von Hochschulpatenten im Lichte des EU-Beihilfenrechts

► **Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**

- 3| 96 *Grünwald, Alfons*: Die neue Markenrichtlinie  
 102 *Moritz, Wendelin*: Der „Verräterische“ Vertragshändler an der Schnittstelle zwischen Marken- und Wettbewerbsrecht

► **Österreichische Juristenzeitung**

- 8| 341 *Tritthart, Alexander*: Der tierärztliche Behandlungsvertrag  
 348 *Bußjäger, Peter*: Untersuchungsausschüsse im Bund und bei den Ländern  
 355 *Schumann, Julius*: Angemessene Verfahrensdauer und Rechtsmittelrecht  
 9| 392 *Engel, Christopher*: Verwaltung und Vertretung des ruhenden Nachlasses bei Erbenmehrheit  
 398 *Mabr, Sebastian* und *Mathias Dechant*: Taxischreck Online-Fahrdienstvermittler  
 404 *Taferner, Jutta*: „Betrugsschaden“ ohne Bereicherungsvorsatz?  
 10| 437 *Kronthaler, Christoph* und *Andrea Schwangler*: Zum Erfüllungsort beim Versandungskauf  
 441 *Schmitt, Marcus* und *Elisabeth Köck*: Abgabebetrag durch Unterlassen unter Verwendung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen?

► **Österreichische Notariatszeitung**

- 3| 81 *Rucker, Fanny*: Die Aufrechnung im neuen Erbrecht

- 92 *Stummer, Patrick*: Zur Anwendbarkeit des § 30j Abs 5 Z 2 GmbHG auf Prokuristen

► **Österreichische Richterzeitung**

- 5| 102 *Kuras, Gerhard*: Vorlagepflicht und Sinnhaftigkeit von Vorlagen (Teil II)  
 110 *Hauptmann, Walter*: Ausufernde Drogen-delinquenz

► **Österreichische Steuerzeitung**

- 8| 197 *Kapferer, Andreas* und *Editth Lebenbauer*: Unzulässige Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe?  
 201 *Beiser, Reinhold*: Agrargemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts im Abgabenrecht – KöSt, KESt, USt  
 204 *Reinold, Jürgen*: Die Wahlrechte für Grund und Boden iSd § 16 Abs 6 und § 18 Abs 5 UmgrStG bei Einbringungen durch Mitunternehmerschaften  
 9| 225 *Sadlo, Sabine* und *Eduard Heinz*: Wann sind Drittrabatte steuerpflichtiger Arbeitslohn? – Ein Abgrenzungsversuch am Beispiel der Reisebranche  
 230 *Kollmann, Jasmin*: Der EuGH zur Versagung der Rechte auf Umsatzsteuerbefreiung und Vorsteuerabzug: Finanzstrafrechtliche Aspekte für beteiligte Unternehmer

► **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht**

- 2| 43 *Hesse, Paul*: The Directive on Antitrust Damages Actions: Is the absolute protection of leniency statements in balance with the case law and public and private enforcement interests?  
 53 *Palmstorfer, Rainer*: Nichteinräumung von Verfahrenshilfe vor Verwaltungsgerichten als Grundrechtswidrigkeiten

► **Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht**

- 1| 2 *Kabl, Arno*: Grundrechtliche Fragen von Haftungs- und Schuldenschnitten  
 13 *Bergthaler, Wilhelm* und *Kerstin Holzinger*: (Weiter-)Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEfG  
 22 *Schubmacher, Florian* und *Ana Feiler*: Gebotszonen-grenzen aus energierechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und binnenmarktrechtlicher Sicht

► **Recht der Umwelt**

- 2| 49 *Schweditsch, Meinhardt*: Das Elektroauto  
 57 *Mauerhofer, Volker*: Gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf im Forstrecht (Teil I)

60 *Wessely, Wolfgang*: Zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Umwelt-Verwaltungsstrafrecht 2014

## ► Beilage Umwelt und Technik

46 *Eisenberger, Georg und Katrin Bayer*: Durchbricht das *Weser*-Urteil die Rechtskraft?

62 *Stern, Johannes*: Kleinste Teilchen mit großer Zukunft – möglicherweise auch mit großen Gefahren

## ► Recht der Wirtschaft

4 | 239 *Thielen, Florian*: § 91 Abs 2 GewO: Die Entfernung des „unzuverlässigen“ GmbH-Gesellschafters nach Gewerbe- und Gesellschaftsrecht

243 *Durstberger Georg und Thomas Rauch*: Der „befugte Unternehmer“ beim Selbsthilfeverkauf (§ 373 UGB)

249 *Kronthaler, Christoph und Andrea Schwangler*: Aufgespaltener Vertrag: Kann für einen Vertragspartner ein und dasselbe Rechtsgeschäft gleichzeitig Unternehmer- und Verbrauchergeschäft sein?

272 *Mosing, Florian*: Betriebssport als Arbeitsunfall

284 *Zorn, Nikolaus*: Zum Pflichtteilergänzungsanspruch bei Vermögensübertragung auf eine Privatstiftung

291 *Mechtler, Lukas und Erik Pinetz*: Errichtende Umwandlung von Gruppenmitgliedern

5 | 307 *Schumacher, Hubertus*: Ausfallbürger und materielle Insolvenz

311 *Thiele, Clemens*: Designschutz für Innenarchitektur – von Flagship-Stores und chinesischen Plagiaten

316 *Grundner, Thomas und Peter Neuböck*: Videokonferenzen im Aufsichtsrat – eine Bestandsaufnahme

335 *Kozak, Wolfgang*: Kein Wohnsitz im Inland – kein nationaler Gerichtsstand

339 *Gerhartl, Andreas*: Anforderungen an wirksame Stellungnahmen im betrieblichen Vorverfahren

347 *Zorn, Nikolaus*: Gruppenbedingtes versus einlagenbedingtes Teilwertabschreibungsverbot

353 *Beiser, Reinhold*: Offene Verbindlichkeiten in der Liquidation einer Körperschaft

357 *Renner, Bernhard*: Außergewöhnliche Belastung: Kosten der Unterbringung im Einbettzimmer eines Spitals zwangsläufig?

360 *Doralt, Werner*: Der Lift bei einer Mietwohnung als außergewöhnliche Belastung

361 *Hayden, Helene und Tobias Hayden*: Kreditkartenzahlung: Der Zeitpunkt des steuerlichen Zu- und Abflusses

## ► Steuer- und Wirtschaftskartei

12 | 609 *Schuster, Stefan*: Mitarbeiterrabatte: Bei 1000 Euro ist noch lange nicht Schluss

611 *Beiser, Reinhold*: Das Eigenkapital 1 per 1. 1. 2016

622 *Kobler, Gerhard*: Verkauf von „Altgrundstücken“ ohne Steuer – zu wahr, um schön zu sein!

624 *Wurm, Gustav*: VwGH zur Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs 7 KStG bei EU-Gruppenmitgliedern

628 *Bramerdorfer, Norbert und Dominik Stundner*: Anteilige Entstehung der Umsatzsteuerschuld bei Dauerleistungen in allen Voranmeldungszeiträumen?

639 *Baumüller, Josef*: Internes Kontrollsystem (IKS)

13 | 647 *Beiser, Reinhold*: Ergänzende Anschaffungskosten aus einem Kauf eines Mitunternehmeranteils und § 23 a EStG

654 *Rzeszut, Robert und Edith Lebenbauer*: Zulässigkeit von E-Mails in der BAO?

660 *Peyerl, Hermann*: Einkünftezurechnung höchstpersönlich – altbekannte und neue Probleme

665 *Laudacher, Marco*: Keine teleologische Reduktion von § 12 Abs 3 Z 3 KStG trotz überschießender Regelung

669 *Tumpel, Michael*: VwGH zur Rechnungsanschrift

674 *Moser, Gerhard*: Die „unverbrauchbare Sache“ als ein Tatbestandsmerkmal des § 33 TP 5 GebG

14/15 | 681 *Wurm, Gustav*: Regelungskonzept und Grundsätze der Innenfinanzierungsverordnung

692 *Beiser, Reinhold*: Linear zu besteuerte Einkünfte im Verlustausgleich nach § 23 a EStG

707 *Haingartner, Friedrich und Alexandra Graf*: Die Jagd im Steuerrecht

714 *Flob, Birgit*: Die Jahresfrist nach Kassation

## ► taxlex

4 | 101 *Kirchmayr, Sabine und Markus Achatz*: Verbandsverantwortlichkeit verfassungswidrig?

104 *Arnoldi, Ignaz*: Der Einfluss „unvorhersehbarer Ereignisse“ und „gesetzgeberische Maßnahmen“ auf die Beurteilung der Ertragsfähigkeit einer „Einkunftsquelle“

107 *Galla, Harald und Sebastian Lacha*: Vorsteuerabzug bei Vorsorgewohnungen

110 *Geiger, Bernhard*: Steuerliche Zweifelsfragen bei Entwicklungshelfern

113 *Steiger, Stefan*: Sind Zeitungszusteller und Zustellfahrer immer echte Dienstnehmer?

120 *Haselsteiner, Sebastian und Christoph Reiter*: Schließungskosten als „Red Flags“ bei Außenprüfungen

- 123 *Renner, Bernhard*: VwGH zum Überraschungsverbot im Abgabeverfahren  
 129 *Petriz, Michael, Philipp Rümmele und Cordula Wyrzens*: Bankenpaket: Automatischer Informationsaustausch auf Basis des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes

► **wirtschaftsrechtliche blätter**

- 4| 177 *Cap, Verena und Johannes Stabentheiner*: Neues aus Europa zum Vertragsrecht: Die verbrauchervertragsrechtlichen Vorschläge im Rahmen der digitalen Binnenmarktstrategie (Teil I)  
 187 *Schrattbauer, Birgit*: Anrechnung von nicht rückforderbaren Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf den Entgeltanspruch nach § 1155 ABGB?

► **wohnrechtliche blätter**

- 4| 119 *Vonkilch, Andreas*: Anwendbarkeit des Verbotes der mittelbaren Diskriminierung durch bauliche Barrieren ab 1. Jänner 2016 auch bei Bestandgebäuden: Auswirkungen auf bestehende Mietverhältnisse  
 129 *Knoll, Matthias und Marco Scharmer*: IWD – Richtwert, Lagezuschlag und Befristungsschlag am Prüfstand des Verfassungsrechts – Fällt das Richtwertsystem in Österreich?

► **Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

- 2| 100 *Bumberger, Leopold*: Rechtsprechung des VwGH zum VwGVG und VwGG in der zweiten Jahreshälfte 2015  
 106 *Lampert, Stefan und Peter Bußjäger*: Kundmachung und Auflage im UVP-Genehmigungsverfahren  
 110 *Kager, Julia*: Neues zur Parteistellung in der UVP – Teil I

► **Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht**

- 3| 156 *Niksova, Diana*: Das deutsche Mindestlohngesetz in grenzüberschreitenden Sachverhalten  
 165 *Karl, Beatrix*: Krankenbehandlung im Falle der Entsendung  
 174 *Graf-Schimek, Caroline*: Die Auswirkung von Verfall und Verjährung auf die Strafbarkeit wegen Unterentlohnung

► **Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung**

- 2| 52 *Froese, Judith und Markus Vašek*: Verfassungsgerichtsbarkeit und Beratungsgeheimnis in Deutschland und Österreich  
 75 *Vassilakakis, Evangelos*: Das auf die Vererblichkeit von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

anzuwendende Recht (im Hinblick auf die EuErbVO)

► **Zeitschrift für Familien- und Erbrecht**

- 3| 116 *Stefula, Martin*: Die Abgeltung von Pflegeleistungen  
 122 *Auer-Mayer, Susanne*: Witwenpension – Wann besteht trotz Scheidung Anspruch?  
 127 *Eder-Rieder, Maria*: Medizinisch unterstützte Fortpflanzung nach dem FMedRÄG 2015

► **Zeitschrift für Finanzmarktrecht**

- 4| 159 *Heidinger, Markus*: Kritisches zum Sanktionensystem der börserechtlichen Transparenzvorschriften – Teil II  
 164 *Kronthaler, Christoph*: Die Informationspflichten des Versicherers vor Vertragsabschluss nach dem VAG 2016 – Teil I  
 170 *Breitenlechner, Josefa und Marija Radosavljevic*: Die Entscheidungsbefugnis der EZB im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens von Kreditinstituten  
 5| 211 *Gruber, Michael*: Die Versicherungsvertriebsrichtlinie – Teil I  
 218 *Burgstaller, Johannes Peter*: Einheitlicher Rahmen für Verbriefungen – Neuerungen, Änderungen und verpasste Gelegenheiten  
 226 *Kronthaler, Christoph*: Die Informationspflichten des Versicherers vor Vertragsabschluss nach dem VAG 2006 – Teil II  
 255 *Salomon, Roland*: Änderung der Meldeerfordernisse hinsichtlich der Leverage Ratio im ABL der EU veröffentlicht  
 258 *Raschauer, Nicolas*: Legitimation durch gerichtlich bestellte Treuhänder im Abschöpfungsverfahren

► **Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht**

- 2| 52 *Foglar-Deinbardstein, Heinrich*: Nochmals Gläubigerschutz beim Formwechsel von der GmbH in die AG  
 72 *Birnbauer, Wilhelm*: Anmeldung der Fortsetzung einer OG nach Auflösung der AG

► **Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz**

- 2| 42 *Fichtinger Wolfgang*: Aufrechnung nach Abschluss eines Sanierungsplans  
 46 *Widbalm-Budak, Katharina und Stephan Riel*: Aus der Sache volle Haftung?  
 49 *Heimel, Stefanie und Thomas Trettnak*: Direkte Kompetenz des Masseverwalters zur Firmenänderung ohne Satzungsänderung?

- 52 *Bachmann, Christian* und *Georg Mitteregger*: Die Stellung der Massegläubiger bei Insolvenzaufhebung
- 56 *Havas, Rudolf* und *Katharina Neumayr*: Die Verfahrenskosten bei der Nachtragsverteilung nach § 138 IO

### ► Zeitschrift für Verbraucherrecht

- 3 | 68 *Gelbmann, Beate*: Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz
- 73 *Haghofer, Thomas*: Verbraucher erhalten ein Recht auf ein Basiskonto
- 77 *Krist, Andreas*: Richterliche Mäßigung beim Reugeld
- 82 *Peschel, Oliver*: EuGH: „Enge Verbindung“ statt „Ausrichtung“ als neue Anwendungsvoraussetzung?

### ► Zeitschrift für Vergaberecht

- 2 | 71 *Makarius, Ingrid* und *Wolfgang Rapberger*: Die Einheitliche Europäische Eignererklärung (EEE)

### ► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 4 | 141 *Gölles, Hans*: Referenzen bei Eignungs- und Auswahlkriterien zur Leistungsfähigkeit – insbesondere bei Bauaufträgen
- 172 *Heegemann, Ingo*: Die Vergütung des Gesamtzuschlags bei Bauverzögerungen – Teil II
- 5 | 186 *Wiesinger, Christoph*: Befugnis ohne Gewerbeberechtigung
- 220 *Oppel, Albert*: Schadenersatz – Teil II

### ► Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

- 3 | 94 *Nemec, Martin* und *Norbert Wess*: Die neue Vorschlagsmöglichkeit eines Sachverständigen

durch den Beschuldigten gem § 126 Abs 5 StPO idgF

- 107 *Glaser, Severin* und *Robert Kert*: Die EU stärkt die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Strafverhandlung
- 108 *Haumer, Verena* und *Thomas Prokisch*: Rechtsschutzlücke im Gebührenbestimmungsverfahren?
- 116 *Acbatz, Markus*: Registrierkassenpflicht verfassungskonform. Anmerkungen zur Rechtsprechung des VfGH und zur Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit
- 123 *Leitner, Roman* und *Andreas Salfer*: Zusammentreffen von Bilanzdelikten und Finanzvergehen: § 22 Abs 4 FinStrG als taugliche Lösung für die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit?
- 126 *Ehrke-Rabel, Tina*: Der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten und seine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen

### ► Zivilrecht aktuell

- 6 | 104 *Till, Lukas* und *Sebastian Schwamberger*: Der psychotherapeutische Behandlungsvertrag
- 107 *Reckenzaun, Axel*: Sachhaftung nach Sanierungsplan (§ 149 IO)
- 7 | 124 *Cap, Verena*: Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
- 128 *Kronthaler, Christoph*: Negativzinsen – eine erste Einschätzung
- 8 | 144 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Verstärkter Senat: Beschränkung der Aufrechnungsbefugnis durch Sanierungsplan
- 147 *Ondreasova, Eva*: Das Verhältnis zwischen Familienrecht und dem übrigen Zivilrecht, insb dem Bereicherungsrecht

MANZ empfiehlt:  
RDB-Suchergebnisse  
per E-Mail servieren lassen.



*Der RDB-Suchagent.*  
**Einmal suchen, immer finden.**

---

**rdb.at** /  
wo MANZ findet



Kluge Entscheidung –  
kluger Kopf

[manz.at/angebote](http://manz.at/angebote)

## Für Sie gelesen

- ▶ **Münchener Kommentar zum Aktiengesetz §§ 76–117 AktG, MitbestG, DrittelbG.** Von *Wulf Goette/Mathias Habersack* (Hrsg). 4. Auflage, Verlag C.H. Beck/Vahlen, München 2014, XLV, 1.728 Seiten, geb, € 267,-.
- ▶ **Münchener Kommentar §§ 179–277 AktG.** 4. Auflage, Verlag C.H. Beck/Vahlen, München 2016, XLII, 2.161 Seiten, geb, € 348,50.
- ▶ **Münchener Kommentar §§ 278–328 AktG, SpruchG, ÖGesAusG, Österreichisches Konzernrecht.** Verlag C.H. Beck/Vahlen, München 2015, XLII, 1.548 Seiten, geb, € 256,-. Es besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung.



Es sind nunmehr drei Bände der vierten Auflage des Münchener Kommentars zum Aktiengesetz erschienen. Wie schon die Zweitaufgabe ausführlich besprochen, ist dies eine erneuerte, ergänzte und verbesserte Fassung.

Wie in der Zweitaufgabe sind auch in der vierten Auflage Hinweise zur Rechtslage in Österreich unter Mitwirkung von Prof. *Kals* zu finden, sodass dabei auch für den österreichischen Benutzer die Handhabung sehr erleichtert worden ist.

Von besonderem Interesse ist die Kommentierung zur Frage der Business Judgement Rule (§ 93 Rn 37 ff) von *Spindler*. Seit dem letzten Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz ist hinsichtlich der Untreue auch im österreichischen Recht (§ 84 AktG) ein nicht expliziter Hinweis auf die Business Judgement Rule zu finden. In Deutschland ist diese Regelung schon seit Jahren in Anwendung. Bemerkenswert ist, dass *Spindler* (Rn 38) auf die Unschärfen hinweist, insb dass Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung nicht als rechtlich bindende Leitlinie herangezogen werden können, als sich auch die Frage stellt, wie die Business Judgement Rule im Verhältnis zur allgemeinen Sorgfaltspflicht des Vorstandes einzuordnen ist. Die Qualität des Münchener Kommentars zum Aktiengesetz zeigt

sich an diesem Beispiel an dem großen Fußnotenapparat, in dem eine erhebliche Anzahl von Aufsätzen und Lehrmeinungen zu finden ist, die zur Vertiefung der rechtlichen Problemstellungen dient.

Auch die Kommentierung zu § 116 dAktG über die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder zeugt von einer sehr hohen Durchdringung dieses Rechtsfeldes.

Band vier beschäftigt sich mit den §§ 179–277 dAktG. Dieser Band umfasst Fragen der Satzungsänderungen, der

Kapitalerhöhungen, der Kapitalherabsetzungen, der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen, der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung, der Auflösung und Anmeldung. Von besonderem Interesse ist das Kapitel über die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie deren Anfechtbarkeit. Die Kommentierung zu § 241 dAktG umfasst eine detaillierte Darstellung der Entwicklung als auch der Nichtigkeitsfälle, der Gründe und der Folgen. Die Kommentierung der Anfechtungsgründe zu § 243 steht denen der Nichtigkeitsgründe nicht nach.

Die Kommentierung der §§ 278–328 beinhaltet einerseits die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die in Österreich nicht vorhanden ist, als auch die des Konzernrechts, welches in Deutschland im Gegensatz zu Österreich ausführlich geregelt ist. Gerade das deutsche Konzernrecht mit seinen genauen Regelungen ist zur Ergänzung der in Österreich nur teilweise geregelten Sachverhalte heranzuziehen. Ein Teil der in Österreich anhängigen Großinsolvenzen umfasst auch eine erhebliche Anzahl von konzernrechtlichen Fragestellungen, die durch die Zuhilfenahme des Münchener Kommentars (Band fünf) gelöst werden können.

Jeder der sich im Aktienrecht mit komplexen Fragen auseinandersetzt, ist gut beraten, dieses Werk zur Hand zu nehmen.

*Wolf-Georg Schärf*

- ▶ **VStG – Verwaltungsstrafgesetz. Kommentar.** Von *Nicolas Raschauer/Wolfgang Wessely* (Hrsg). 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Jan Sramek, Wien 2016, VII, 1.619 Seiten, geb, € 198,-.



Die 1. Auflage des gegenständlichen Werks wurde in den verschiedenen Rezensionen mit den Attributen „äußerst gelungen“ sowie „empfehlenswerte Darstellung des österreichischen Verwaltungsstrafverfahrens“ bezeichnet, die „in keiner gepflegten juristischen Bibliothek fehlen“ sollte. Nun sind mittlerweile seit dem erstmaligen Erscheinen des vorliegenden von *Nicolas Raschauer* und *Daniel Enmöckl* verantworteten Kommentars gute fünf Jahre ins Land gezogen, in denen dieser zwar zu Recht eine breite Rezeption erfahren durfte, sich aber legistisch mit der als „Jahrhundertreform“ bezeichneten Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle Enormes getan hat. Weite Teile der Erstauflage waren dadurch überholt. Zudem war der Kommentar bereits seit geraumer Zeit vergriffen, was freilich als weiterer Beweis für das außerordentlich hohe Maß seiner Akzeptanz ins Treffen zu führen ist.

Die beiden Herausgeber haben sich trotz ihrer umfangreichen sonstigen wissenschaftlichen Aufgaben nun an eine Neuauflage ihres VStG-Kommentars gemacht, die nunmehr mit einem um mehr als 50% gesteigerten Umfang vorliegt. Die reinen Kommentierungen füllen mehr als 1.500 Seiten. Das Autorenteam ist im Wesentlichen identisch mit jenem der Voraufgabe, wurde jedoch – vermutlich angesichts der zusätzlichen Teile – um sechs zusätzliche Mitwirkende erweitert. Als „goodie“ finden sich im gegenständlichen Werk nämlich auch umfangreiche Kommentierungen zum VwGVG, die allein mehr als 500 Seiten und somit knapp ein Drittel des Kommentars füllen – eine positive Überraschung und Belohnung für den Erwerber des hier rezensierten Produkts, der sich angesichts des Buchtitels wohl „nur“ eine Kommentierung des VStG erwartet hätte. Kommentiert werden zwar nur jene Bestimmungen des VwGVG, die Relevanz in Bezug auf das Verwaltungsstrafrecht ausweisen, dadurch entfällt aber lediglich die Kommentierung von drei Paragrafen (§§ 16, 36, 53 VwGVG). Nicht recht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass weder der Buchtitel noch die einschlägigen Werbematerialien auf dieses umfangreiche und fast das ganze VwGVG abdeckende Ergänzungskapitel hinweisen – aber besser ist wohl ein Verlag, dessen Stärken in der Auflage von inhaltlich guten Produkten als in der Selbstvermarktung liegen!

Entsprechend der Gewohnheit des Jan Sramek Verlags bei Großkommentaren wird zum – die reinen Kommentierungen enthaltenden – Buchteil ein separates schmales Druckwerk ausgeliefert, in dem sich Inhalts-, Literatur-, Abkürzungs- und vor allem das Stichwortverzeichnis finden. Dieses innovative Grundkonzept ist aus Benutzersicht sehr begrüßenswert, da das in der praktischen Handhabung eines umfangreichen Kommentars bisweilen lästige Hin- und Herblättern entfällt. Wenngleich das Layout die Lesbarkeit des Buchs gut unterstützt, bedauert der Rezensent, dass der Verlag vom Setzen von Zwischenüberschriften in den Texten nach wie vor absieht. Vielleicht mag aber der Mangel an Platz in diesem ohnehin alle Dimensionen sprengenden „Wälzer“ dafür mitverantwortlich sein.

Von den Kommentierungen können nur einzelne bspw hervorgehoben werden, so etwa jene von *Wessely* zu den §§ 5 und 9, in denen der Autor mit klar erkennbarer präziser Handschrift die wesentlichen Eckpunkte der schier unübersichtlichen Rsp zur Schuld sowie zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit bei juristischen Personen in ein logisches Konzept bringt. Ohne störende Detailverliebtheit werden die wesentlichen Judikaturleitlinien in gut nachvollziehbarer Gliederung dargelegt. Unverblümt treten dabei die strengen Ansätze der Höchstgerichte zu Tage. Der wissenschaftliche Ansatz des Verfassers vermeidet jedoch inhaltliche Kommentierungen, sondern beschränkt sich auf die nüchterne Darstellung der juristischen Realität. Dem Autor gelingt es solcherart, diese beiden ansonsten schwer verdaulichen Brocken des VStG, die aber in Verwaltungs-

strafverfahren besonders häufig juristische Streitpunkte sind, mündgerecht zu präsentieren.

Im Zuge der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden durch BGBl I 2013/33 auch einige materielle Bestimmungen des VStG neu gefasst, so bspw § 31 zur Verjährung von Verwaltungsübertretungen. Die diesbezügliche Kommentierung durch *Stöger* nimmt darauf Bedacht und berücksichtigt bereits die zur neuen Rechtslage ergangene Rsp und vorliegende Lit. Ohne zu knapp oder verkürzend zu wirken, werden alle wesentlichen Inhalte zur Verjährung auf nur 16 Seiten behandelt – die wahre Kunst der Juristerei liegt ja häufig in der knappen Darstellung! Hervorzuheben sind letztlich die Ausführungen von *N. Raschauer* zum abgekürzten Verfahren (§§ 47 ff), das ja den zahlenmäßig weitaus überwiegenden Anteil der Verwaltungsstrafverfahren repräsentiert und daher besondere praktische Relevanz aufweist. In gewohnt pointierter Weise skizziert der Herausgeber, der freilich auch andere wesentliche Teile des Kommentars verantwortet, diesen gesamten 4. Abschnitt des VStG, wobei es ihm als profunden Kenner des gesamten öffentlichen Rechts gelingt, immer wieder Querverbindungen zum Verfassungsrecht aufzuzeigen.

Um die gegenständliche zweite Auflage des VStG-Kommentars zu würdigen, müssten eigentlich lediglich die hymnischen Rezensionen der Erstauflage nochmals abgedruckt werden. Zwecks Vermeidens von Wiederholungen sei nur noch hinzugefügt, dass das gegenständliche Werk mit anderen einschlägigen Standardwerken inhaltlich mehr als nur Schritt halten kann, jedenfalls aber hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses (€ 198,- für 1.600 Seiten) die Nase vorne hat.

*Rainer Wolfbauer*

- **AWG 2002 – Abfallwirtschaftsgesetz.** Kurzkommentar. Von *Andrew P. Scheichl/Roland Zauner/Florian Berl.* Verlag Manz, Wien 2015, XXIV, 630 Seiten, geb, € 118,-.



Die Autoren des Werks haben die spannende, aber zugleich höchst (heraus)fordernde Aufgabe übernommen, mit dem AWG 2002 eines der zentralsten Gesetze im österr Umweltrecht (va für die Praxis) zu kommentieren. Wer schon einmal damit befasst war, kennt das Problem nur zu gut: Mit dem AWG 2002 verhält es sich wie mit einem riesigen Patchwork-Teppich, der bekanntermaßen aus unzähligen, in sich schlüssigen Teilen besteht. Im Zusammenspiel zwischen den vielen, insb historisch und durch europarechtliche Vorgaben bedingten Schichten ergeben sich freilich beträchtliche Probleme, die regelmäßig den Blick nicht nur auf den einzelnen Teil, sondern auch auf den „Teppich“ als Ganzes erfordern. Diese Probleme (um nur einige wenige zu nennen) beginnen schon mit der Frage, ob etwas überhaupt Abfall ist, set-

zen sich damit fort, mit welchen Pflichten und Verboten Abfallbesitzer konfrontiert sind, und enden damit, wann und unter welchen Voraussetzungen das viel diskutierte „Abfallende“ eintritt.

Das Autorenteam bringt die besten Voraussetzungen für eine fundierte Aufbereitung dieser Problemstellungen mit: Die beiden Rechtsanwälte *Scheibl* und *Zauner* sind nicht erst seit der Veröffentlichung ihres Kurzkommentars zum ALSAG bestens ausgewiesen und auch in der Praxis ständig mit abfallrechtlichen Problemstellungen konfrontiert. *Berl* hat bei *Bernhard Raschauer* über „[d]ie Pflichten des Abfallbesitzers im AWG 2002“ dissertiert, seine Arbeit wurde zu Recht mit dem Umwelt- und Technikrechtspreis 2013 ausgezeichnet.

Die Darstellung ist kurz und prägnant, stets auf den Punkt gebracht und gut strukturiert, sie weist eine sehr hohe Praxisrelevanz auf, ohne jedoch die Dogmatik aus den Augen zu verlieren. Weiterführende Hinweise auf Materialien, Literatur und Judikatur finden sich genau im richtigen Maß. Gerade auch für die Praxis sehr hilfreich sind die Hinweise auf weitere anzuwendende (nationale wie auch europäische) Rechtsvorschriften sowie darauf, in welchem Zeitraum eine bestimmte Regelung anwendbar ist/war.

Kleine Details wie die vorangestellte Übersicht über die (unzähligen) AWG-Novellen, die Übersichten über das Schrifttum zu den einzelnen Bestimmungen und das umfangreiche Stichwortverzeichnis zeugen von der sorgfältigen Arbeitsweise der Autoren, denen es zu danken ist, dass die Probleme nicht unter dem oben erwähnten Teppich verschwinden, sondern dass der Rechtssuchende hier auch tatsächlich fündig wird.

Rainer Weiß

lungen getroffen werden, die Höhe der vereinbarten Kapitalanlagen für den Anteil des Gesellschafters an der Gesellschaft entscheidend (vgl. § 109 UGB zur OG). Es kommt dabei nicht auf die tatsächliche Leistung an, man spricht von „starrten Kapitalkonten“.

Entscheidend ist nunmehr auch die Frage, ob es sich bei der GesbR um eine Innen- oder Außengesellschaft handelt (§ 1176) – von letzterem spricht man, wenn die Gesellschafter die GesbR nutzen, um mit Dritten Geschäfte abzuschließen und die GesbR daher nicht nur auf das Verhältnis der Unternehmer untereinander beschränkt ist. Ein Gesellschafter ist nur bei der Außengesellschaft als direkter Stellvertreter zu sehen, der die Mitgesellschafter berechtigen und verpflichten kann. Ein Gesellschafter, der bei einer Innengesellschaft nach außen hin auftritt, handelt vertragswidrig und kann allenfalls aufgrund einer Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht eine Haftung der Mitgesellschafter bewirken.

Der Kommentar zeichnet sich außerdem durch seinen neuen Online-Zugang aus, in welchem auch künftige Änderungen bis zum Erscheinen der nächsten Auflage aktualisiert und abgerufen werden können, sowie durch die äußerst überschaubare Vergleichstabelle des neuen Erbrechts in Anhang.

Beim vorliegenden Werk mag es sich nicht um einen Großkommentar handeln, doch benötigt der Rechtsanwender gerade im Alltag eher ein flexibles und übersichtliches Mittel, das einen schnellen Überblick über das zu lösende Rechtsproblem liefert.

Auch die neue Auflage ist daher der Kollegenschaft wärmstens zu empfehlen!

Gerold Beneder

- **ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG.** Von *Michael Schwimann* (Hrsg.). 3. Auflage, LexisNexis Verlag, Wien 2015, 1.950 Seiten, geb., € 219,-.



Mit der 3. Auflage ist der bekannte Taschenkommentar zum ABGB und den wichtigsten zivilrechtlichen Nebengesetzen endlich wieder aktuell. Die zahlreichen Änderungen seit der 2. Auflage im Jahr 2013, insb im Bereich des Familienrechts, der Regelung der GesbR, des Verbraucherrechts und der Haftungsbestimmungen im ASVG, machten eine Neuauflage dringend notwendig.

Durch die neue Regelung der §§ 1175 ff zur GesbR wurde vor allem den Bedürfnissen der Rechtssicherheit entsprochen, ging doch die alte Fassung zum größten Teil noch auf die Urfassung des ABGB 1811 zurück.

Hierbei hat sich der Gesetzgeber vor allem im Bereich des Innenverhältnisses und der Geschäftsführung maßgeblich am OG-Recht orientiert. Beispielsweise ist nach § 1182, sofern im Gesellschaftsvertrag keine anderen Rege-

- **Der Leguleius oder Zivilrecht in Anekdoten.** Von *Max Leitner*. Verlag Manz, Wien 2015, 128 Seiten, 2. Auflage, geb., € 21,90.



Nachdem die erste Auflage aus dem Jahre 2008 längst vergriffen war, hat Kollege *Max Leitner* eine wesentlich erweiterte 2. Auflage auf den Markt gebracht.

Schon allein die Idee zu diesem Buch ist frappierend, obwohl der Verfasser im Vorwort mit extremem Understatement nur von einem Spleen schreibt. Die Idee lässt sich schon aus der Wortbedeutung von *Leguleius* erahnen, wobei „leg“ von *lex* kommt und „uleius“ eine lateinische Verkleinerungsform darstellt.

Der Autor hat in der ersten Auflage aus den Fachzeitschriften *ecolex* und *Recht der Wirtschaft* von 2005 bis 2008 „Subtilitäten-Kram“ zusammengesucht und keck kommentiert.

Auch wer die erste Auflage bereits gekauft hat, geht nicht fehl, wenn er auch die noch weitaus interessantere 2. Auflage erwirbt. Zum einen kann man testen, was einen blei-

benden Eindruck bei sich selbst hinterlassen hat, zum anderen kann man mit Bestimmtheit und Gelassenheit hoffen, dass *Max Leitner* weiter an dieser originellen Arbeitsweise arbeitet, damit wir die Köstlichkeiten im Reich der Jurisprudenz weiterhin genießen können. Schon *Egon Friedell* hat die brillante Anekdote zur „einzig berechtigten Kunstform der Kulturgeschichtsschreibung“ geadelt. In dieser Form geht Kollege *Leitner* neuerlich vor, indem er die 2. Auflage

durch unveröffentlichte Anmerkungen ergänzt, beginnend mit dem Alten Testament über die römischen Juristen bis zu *Jhering* und *Klang*.

Der bekannte Grafiker und Maler Prof. *Herwig Zens* hat mit seinem unnachahmlichen Strich den juristischen Text mit der Gabe des bildenden Künstlers treffend umzusetzen versucht.

*Nikolaus Lehner*



Roth · Duursma-Kepplinger

# Exekutions- und Insolvenzrecht

10. Auflage

10. Auflage 2016. XXXIV, 358 Seiten.

Br. EUR 48,-

ISBN 978-3-214-14785-3

Auf übersichtliche und leicht verständliche Weise werden die prüfungsrelevanten Bereiche des Exekutions- und des Insolvenzrechts erläutert und der Einstieg in beide Materien leicht gemacht:

- Exekutionsvoraussetzungen
- Beteiligte des Verfahrens
- Verfahren 1. Instanz
- Exekutionsklagen
- Exekutionsarten
- materielles Insolvenzrecht
- Privatinsolvenz
- allgemeine Verfahrensbestimmungen und Insolvenzverfahren
- Konkurs- und Sanierungsverfahren, Sanierungsplan

**Plus:** Internationales Exekutions- und Insolvenzrecht!

Unter Berücksichtigung aller **Änderungen seit der Voraufgabe**, insb EO-Novelle 2014, EuGVVO neu und EuGSchVO 2015. Zudem sind die 2017 zur Anwendung kommenden Verordnungen – EuKpfVO, EuInsVO neu und EuBagVO neu – eingearbeitet.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

<b>Indexzahlen 2016:</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100) .....	<b>100,7</b>	<b>101,0*</b>
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100) .....	<b>96,7</b>	<b>98,1*</b>
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) .....	<b>111,5</b>	<b>111,8*</b>
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) .....	<b>122,0</b>	<b>122,4*</b>
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	<b>134,9</b>	<b>135,3*</b>
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	<b>142,0</b>	<b>142,4*</b>
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	<b>185,7</b>	<b>186,2*</b>
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	<b>288,6</b>	<b>289,5*</b>
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	<b>506,5</b>	<b>508,0*</b>
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	<b>645,4</b>	<b>647,3*</b>
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	<b>647,5</b>	<b>649,4*</b>
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	<b>5670,7</b>	<b>5687,6*</b>
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	<b>4887,3</b>	<b>4901,8*</b>
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....	<b>100,2</b>	<b>101,6*</b>
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....	<b>111,0</b>	<b>112,6*</b>
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	<b>122,2</b>	<b>124,0*</b>
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	<b>125,9</b>	<b>127,7*</b>
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	<b>131,3</b>	<b>133,2*</b>
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	<b>174,8</b>	<b>177,47*</b>
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	<b>291,1</b>	<b>295,3*</b>
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	<b>2839,1</b>	<b>2880,2*</b>
<i>*) vorläufige Werte</i>	<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>	

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des  
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2016 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7-8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 134,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 67,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“  
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen aller Art** (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: [office.wuerzl@chello.at](mailto:office.wuerzl@chello.at)

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfsachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@ra-stoitzner.at](mailto:office@ra-stoitzner.at)

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: [huber-sych@aon.at](mailto:huber-sych@aon.at)

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Kärnten

**Substitutionen aller Art** (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwältin Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10 b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw. E-Mail: [rechtsanwalt@dr-kramer.at](mailto:rechtsanwalt@dr-kramer.at)

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax DW –6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

**RA Mag. Birgit A. Eder**, 5020 Salzburg, Imbergstr. 22 (250 m vom BG Salzburg, 3 km vom LG Salzburg entfernt) übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Tel.: 0043-(0)662–640041, Fax: 0043-(0)662–640041-41, E-Mail: [kanzlei@rechtsanwalt-eder.at](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-eder.at), weitere Informationen unter [www.rechtsanwalt-eder.at](http://www.rechtsanwalt-eder.at)

### Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: [ruckensteiner@aon.at](mailto:ruckensteiner@aon.at)

### Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99–0, Telefax: DW 50, E-Mail: [office@ssg-anwaelte.at](mailto:office@ssg-anwaelte.at)

### International

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90, Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Deutschland:** Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: [office@viehbacher.com](mailto:office@viehbacher.com), [www.viehbacher.com](http://www.viehbacher.com), Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in sterreich und Italien zugelassene Rechtsanwaltin, Kartner Strae 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen und staatenubergreifende Substitutionen aller Art zur Verfugung.  
Telefon 0039 (0432) 60 38 62,  
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,  
Mobil 0039 334 162 68 13,  
E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

**Italien:** RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen gerne zur Verfugung.  
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82,  
Telefax +39 (0471) 05 18 81,  
E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com,  
[www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in sterreich steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen und bei grenzuberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfugung. Bei Fragen zum Niederlandischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).  
Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV,  
Telefon +31 (0)20 3200 360,  
E-Mail: mail@schmdt.nl; [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Niederlande:** *Van Dijk & Van Arnhem* steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen in den Niederlanden zur Verfugung. Tatigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: [aaalaw@balienet.nl](mailto:aaalaw@balienet.nl), Website: [www.rechtsanwalt-niederlande.nl](http://www.rechtsanwalt-niederlande.nl)

**Schweiz:** Rechtsanwalt *Mag. Ernst Michael Lang*, Goethestrae 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht fur Mandatsubernahmen und Fiskalvertretungen zur Verfugung.  
Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05,  
E-Mail: [kanzlei@ra-lang.at](mailto:kanzlei@ra-lang.at), [www.ra-lang.at](http://www.ra-lang.at)  
Telefon Schweiz: +41 (0) 71 535 97 04,  
E-Mail: [anwalt@ra-lang.ch](mailto:anwalt@ra-lang.ch), [www.ra-lang.ch](http://www.ra-lang.ch)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertreterin der „sterreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht samtlichen Kolleginnen und Kollegen fur cross-border-Mandatsubernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfugung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87,  
E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com),  
Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

**Ungarn:** Dr. *Tibor Galfgy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** ubernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgrundungen und Umgrundungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschlielich Vollstreckung auslandischer Exekutionstitel).  
Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstrae 5,  
Telefon (01) 505 64 00,  
Telefax (01) 505 64 00-99,  
E-Mail: [t.galfgy@galfgy.com](mailto:t.galfgy@galfgy.com); [www.galfgy.com](http://www.galfgy.com)

## Partner

### Steiermark

Leobener Rechtsanwälte suchen engagierte(n), eingetragene(n) oder eintragungsfahige(n) Kollegin oder Kollegen mit breitem Fachwissen. Kanzleipartnerschaft moglich. Kontaktaufnahme: RA Dr. *Sonja Sturm-Wedenig* oder RA Dr. *Christian Puchner* unter (03842) 436 48 bzw. unter E-Mail: [kanzlei@ra-slp.at](mailto:kanzlei@ra-slp.at)

## Immobilien

### Niedersterreich

sterreichische Gefangenengewerkschaft sucht freie Kanzleiraumlichkeiten in bestehender Kanzlei inkl. Mitbenutzung von Sekretariat fur sterreichweiten Aufbau der Organisation. Beginnend in Graz ab 11/2016 werden Raume nahe der 28 Justizanstalten gesucht. Geboten werden Mandate mit Schwerpunkt Strafvollzugs- und Strafrecht. Kontakt: [office@gefangenengewerkschaft.at](mailto:office@gefangenengewerkschaft.at).

### Steiermark

Schone Raumlichkeiten an eingefuhrtem Standort fur Start-up Kanzlei nahe Graz zu vermieten. Tel 0650/4900096.

Humanitare Soforthilfe. Unabhangig. Unparteiisch. Unburokratisch.

# Wir lassen die Hilfe nicht untergehen.

rzte ohne Grenzen ist mit Schiffen auf dem Mittelmeer unterwegs, um Bootsfluchtlinge in Seenot zu retten und medizinisch zu versorgen.



Erste Bank IBAN AT43 2011 1289 2684 7600 Telefon 0901 700 800 (Mehrwertnummer: 7 Euro Spende pro Anruf) [www.aerzte-ohne-grenzen.at](http://www.aerzte-ohne-grenzen.at)

schulterwurf



Neumayr · Resch · Wallner (Hrsg)

# Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht

2016. XXXIV, 2.546 Seiten.

Geb. EUR 398,-

ISBN 978-3-214-03913-4

Von **34 ausgewählten Experten** kommentiert:

- ABGB (Auszug)
- AIDS-Gesetz
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (Auszug)
- Apothekengesetz
- Ärztegesetz 1998
- Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015
- Ästhetische Operationen-Gesetz
- Blutsicherheitsgesetz
- Epidemiegesetz
- Fortpflanzungsmedizinengesetz
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Gesundheitstelematikgesetz
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz
- Gewebesicherheitsgesetz
- Gewerbeordnung (Auszug)
- Hebammengesetz
- Heimaufenthaltsgesetz
- Kardiotechnikergesetz
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
- MTD-Gesetz
- Organtransplantationsgesetz
- Patientenverfügungs-Gesetz
- Psychologengesetz
- Psychotherapiegesetz
- Sanitättergesetz
- StGB (Auszug)
- Suchtmittelgesetz
- Tuberkulosegesetz
- Unterbringungsgesetz
- Zahnärztegesetz
- Zahnärztekammergesetz

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Grundtner · Pürstl

# Kraftfahrgesetz KFG 10. Auflage

10. Auflage 2016. Ca. 550 Seiten.

Geb. Ca. EUR 128,-

ISBN 978-3-214-11359-9

Die **10. Auflage** des Standardwerks zum Kraftfahrgesetz besticht wie gewohnt durch ihren **hohen Praxisnutzen**: erläuternde Anmerkungen mit **Zusammenfassungen**, **Querverweisen** und **tabellarischen Gegenüberstellungen** erleichtern die Arbeit mit diesem Gesetz erheblich.

Jetzt inklusive aller **neun Gesetzesänderungen** seit der Voraufgabe, zuletzt der **32. und 33. KFG-Novelle** mit diesen Schwerpunkten:

- Ausweitung des Handyverbots am Steuer
- Sanktionierung der Manipulation von Kilometerständen
- Schaffung einer Deckungsevidenz als Clearingstelle hinsichtlich Versicherungsbestätigungen und Nichthaftungsanzeigen
- Vereinfachungen bei der Ausstellung von Zulassungsscheinen
- Tagfahrlicht als „Licht am Tag“ auch für einspurige Fahrzeuge
- Rechtsrahmen Autonomes Fahren

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

# Spezialtagung

# IMMOBILIENBESTEUERUNG 2016

## Zeitsparendes Wissens-Update!

Donnerstag, 22. September 2016, 9.00 – 17.00 Uhr  
Hotel de France, Schottenring 3, 1010 Wien

- ImmoEST im Privat- und im Betriebsvermögen
- Umsatzsteuer bei Immobilienvermietung
- Neuerungen bei Grunderwerbsteuer  
sowie Erben und Schenken von Immobilien

Tagungsleitung: Mag. Karin Fuhrmann

Vortragende: Dr. Andrei Bodis  
Dr. Gunther Lang  
Mag. Mario Mayr  
Mag. Gottfried Sulz

# „ADVOKAT - Punktgenaue EDV-Lösungen!“



Schmelz Rechtsanwälte, Klosterneuburg  
Mag. Dorian Schmelz, Mag. Eva Schmelz

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 45 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)